Entwurf

einer

Gemeinde-Ordnung

in

Bayern.

Von

Dr. Mais.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1865.

Vorrede.

In der Thronrede Seiner Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages am 23. Juni 1863 ist eine neue Gemeindeordnung in nächste Aussicht gestellt worden. Der Gesetzentwurf ist aber dem damaligen Landtage nicht mehr vorgelegt, sondern dem folgenden Landtage vorbehalten worden. Es stund zu erwarten, daß inzwischen die zu lösenden wichtigen Fragen öffentlich besprochen und allseitig erörtert würden. Indessen die im Norden unsres deutschen Vaterlandes eingetretenen Ereignisse nahmen die ganze öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch. Hiezu kam dann noch das erschütternde Ereignis des 10. März 1864. Unter diesen Verhältnissen schien sich die Frage über die künftige Gestaltung der Gemeinden fast aus dem Gedächtnisse zu verlieren; und und doch mußte gerade der tiefbeklagte Tod des edlen Königs mahnen, sein Vermächtnis baldigst zu erfüllen. Es erschien daher nothwendig, die Aufmerksamkeit neuerdings auf die zu lösende Frage zu lenken, und Veranlassung zu einer allseitigen Erörterung zu geben. Aus dem Streben, gleichfalls hiezu beizutragen, entstunden in den Monaten März, April und Mai 1864 die nachfolgenden Erwägungen mit Entwurf. Nur die Bemerkung i) Seite 14 ist ein späterer Zusatz. Im Uebrigen wird auf die Schlußbemerkung Seite 44 Bezug genommen.

Inhalt.

Erster Theil: Gemeinde-Recht.

Zweiter Theil: Gemeinde-Verwaltung.

Erwägungen.

Die Gemeindeordnung muß nach Form und Inhalt so beschaffen sein, daß sie dem Zwecke, welchem sie dienen soll, auch wirklich entspricht. — Es stellen sich eine Reihe Fragen dar, über welche Klarheit bestehen muß, ehe an den Entwurf gegangen werden kann.

Im Allgemeinen.

1) Die Gemeindeordnung für Bayern soll für ein deutsches Volk gelten. Alle ihre Bestimmungen müssen daher auch aus deutschen Rechtsanschauungen geschöpft sein, oder dürfen mindestens mit deutschem Wesen nicht im Widerspruche stehen.

2) Das Volk besteht jedoch nicht blos aus Rechtsgelehrten und Beamten, sondern alle Glieder der staatlichen Gesellschaft zusammen bilden das Volk. Die rechtsgelehrten Beamten sind des Volkes, nicht das Volk um jener willen da. Es handelt sich daher um die Anschauungen des ganzen Volkes, nicht blos um die der rechtsgelehrten Beamten.

3) Werden blos Anschauungen zu Grunde gelegt, welche zwar den rechtsgelehrten Beamten, nicht aber dem übrigen Volke entsprechen: dann wird sich das Volk nicht hineinleben in's Gesetz, sich vielmehr in stetem Widerspruche mit dem Gesetze befinden, und des Glaubens, daß Alles nach Willkür gehe, nicht los werden. Steht dagegen das Gesetz im Einklange mit den Rechtsanschauungen des Volkes, dann wird der Sinn für Gesetzmäßigkeit im Volke belebt und erhalten werden. Sinn für Gesetzmäßigkeit aber ist die festeste Stütze des Staates.

4) Vor Allem entsteht hienach die Frage, was Gemeinde ist.

Der Begriff Gemeinde ist nicht überall und zu allen Zeiten derselbe. Es lassen sich namentlich drei Bedeutungen unterscheiden.

In der ersten Bedeutung ist Gemeinde nur eine gewisse Abtheilung des Staatsgebietes, d. i. nur ein s. g. räumlicher Begriff. Zwar werden auch die auf dieser Gebietsabtheilung befindlichen Personen mit darunter begriffen; immerhin aber ist die Räumlichkeit das Vorwaltende, während die darin befindlichen Personen und das Verhältnis, in welchem sie zur Räumlichkeit

stehen, gleichsam nur als selbstverständliches Zugehör, als Nebensache in Betracht kommen.

In der zweiten Bedeutung ist Gemeinde soviel wie Körperschaft im römisch-rechtlichen Sinne, d. i. eine Einigung mehrerer Personen zu einem Ganzen, so daß nur das eine Ganze als Rechtspersönlichkeit gilt, Rechte und Verbindlichkeiten hat; die einzelnen Personen aber, aus welchen das Ganze besteht nicht in Betracht kommen.

In der dritten Bedeutung ist Gemeinde soviel wie Genossenschaft im deutsch-rechtlichen Sinne, d. i. eine Verbindung mehrer Personen zu einer Gesammtheit, so jedoch, daß fortwährend die einzelnen Glieder ihre bestimmten Rechte und Pflichten, sowol im Einzelnen, als in der Gesammtheit haben.

5) Diese drei Bedeutungen finden sich im Gemeindegesetze vom 24. Sept. 1808 gleichsam neben einander gestellt.[a]) Die erste wurde aus französischen Einrichtungen, welche damals als Muster galten, herübergenommen; ohne daß man — im römischen Rechte herangebildet — von der zweiten loskommen konnte; während für Angelegenheiten, welche sich nicht sofort nach französischen und römischen Mustern formen ließen, gleichsam unbewußt noch ein Theil deutscher Anschauung stehen blieb.

Das Gemeindegesetz vom 17. Mai 1818, welches aus dem von 1808 geschöpft ist, hat eine ausdrückliche Bestimmung des Begriffes Gemeinde umgangen, im Uebrigen denselben Standpunkt beibehalten; denn keine der verschiedenen Bedeutungen ist für sich allein rein und folgerichtig durchgeführt, sondern sie finden sich vermischt darin vor.[b])

Auch das Gemeinde-Gesetz vom 1. Juli 1834 hat im Wesentlichen Nichts hierin geändert.

Indessen die fraglichen Begriffsbestimmungen sind ihrem Wesen nach so verschieden, daß sie sich nicht vereinigen lassen, sondern nur eine den gegebenen Verhältnissen angemessen sein kann, und folgerichtig durchgeführt werden muß.

Daraus, daß das Gemeindegesetz Gegensätze vereinen wollte, die sich nicht vereinigen lassen, erklären sich zum Theil die manchfachen sich und dem Gesetze widersprechenden Vollzugsvorschriften, die vielen ungelösten Streitfragen, das Schwanken in der Anwendung, der Widerstreit mit anderen Gesetzen, die Erscheinung, daß das Volk sich so wenig hineinlebte u. s. w.

6) Die neue Ordnung soll diese Mängel möglichst vermeiden. Es muß daher geprüft werden, welche Begriffsbestimmung der deutschen Volksanschauung entspricht. Der so gewonnene Satz hat dann die Grundlage zu bilden, auf welcher allein folgerichtig weiter zu bauen ist.

---

a) Vgl. z. B. § 1, 3, 7, 14 u. s. w.

b) Vgl. z. B. § 4, 21, 25 Ziff. 1 u. s. w.

7) Die Bedeutung der Gemeinde als eines blos räumlichen Begriffes findet sich zwar unter andern auch in der Bezeichnung „Steuergemeinde". Indessen diese Ausdrucksweise ist, zumal wenn es sich um einen lediglich aus Grundstücken, ohne jegliche menschliche Wohnung bestehenden Steuerdistrikt handelt, im Volke nicht geläufig und gebräuchlich geworden, da sie nicht entspricht.

Nach deutscher Anschauung besteht zwar, wie der Staat, so auch die Gemeinde aus Land und Leuten; aber nicht erstres, sondern letztre sind die Hauptsache; das Land kommt nur insoferne in Betracht, als die Leute es zum Wohnen nothwendig haben. Der Deutsche denkt sich unter Gemeinde vor Allem Personen.

8) Die Bedeutung der Gemeinde als einer Rechtspersönlichkeit im römischrechtlichen Sinne ist der deutschen Volksanschauung fremd geblieben. Das deutsche Volk kann sich die Gemeinde nicht als einen abgezogenen Begriff, als ein bloses Gedankending vorstellen. Wol müssen, so lange unser bürgerliches Recht in dieser Beziehung das römische Recht festhält, die römischrechtlichen Bestimmungen über juristische Personen manchfach, z. B. bei Vermögensbesitz u. dgl. auf die Gemeinden angewendet werden; allein daraus ist noch nicht zu folgern, daß die Gemeinde selbst nur eine solche Rechtspersönlichkeit ist. Vgl. Ziff. 53.

9) Im Bewußtsein des deutschen Volkes ist die Gemeinde etwas Leibhaftiges, keine Körperschaft, sondern ein lebendiger Körper.

Die Gemeinde besteht aus den Gemeindegliedern, welche zu dem lebendigen Körper vereinigt sind; aber nicht die Vereinigung als etwas für sich Gedachtes, sondern fortwährend die Gemeindeglieder selbst, als besondre Personen fortbestehend, nur zusammenwirkend bilden die Gemeinde.

Nur der Begriff der Gemeinde als einer Genossenschaft entspricht der deutschen Volksanschauung. Es ist dies keine leere Behauptung, sondern eine Thatsache, welche jeder bei unbefangenem Blicke im unmittelbaren Verkehre mit dem Volke leicht wahrnehmen kann.

Der Gemeindeordnung ist hienach nur der Begriff der Gemeinde als Genossenschaft zu Grunde zu legen.

10) Das Genossenschaftsverhältnis der Gemeinde wird häufig nur auf den Besitz und die Nutzung von Gemeindegründen bezogen, und die Genossenschaft hienach als ein nach dem bürgerlichen Rechte zu bemessendes Verhältnis betrachtet.

Indessen nicht mit einer solchen blos bürgerlich rechtlichen Genossenschaft haben wir es hier zu thun. Es handelt sich vielmehr um das Bestehen der Gemeinde im Staate, und sohin um eine nach staatsrechtlichen Grundsätzen zu bemessende Genossenschaft.

11) Die Gemeinde ist das Mittel zwischen Familie und Staat. Auf der Familie ist die Gemeinde aufgebaut, auf der Gemeinde der Staat.

Die ganze Ordnung der Gemeinde muß daher auch durchaus mit dem

Bestande der Familie einerseits und andrerseits mit dem Bestande des Staates im Einklange stehen.

12) Eine weitre Frage ist, wer die Mitglieder der gemeindlichen Genossenschaft sind.

Im Gemeindegesetze von 1818 u. 1834 § 11—13 sind als Mitglieder der Gemeinde aufgezählt: Gemeindebürger, Beisassen, Heimatberechtigte, Inleute, Ausmärker.

Gemeindebürger sind die auf besteuerten Häusern, Gründen, oder Gewerben Ansässigen c); Beisassen die übrigen Ansässigen; Heimatberechtigte, die nicht ansässigen Beheimateten; Inleute, die nicht ansässigen und nicht beheimatheten Bewohner; Ausmärker, die nicht ansässigen und nicht beheimateten Grundbesitzer.

Es ist hiebei der Begriff Ansässigkeit nicht in der ursprünglichen Wortbedeutung als Sitz auf Grund und Boden genommen, sondern erweitert, da auch Wohnsitz mit Gewerbsbetrieb u. s. w. als Ansässigkeit angenommen ist.

Die Ansässigkeit in der ursprünglichen Wortbedeutung ist ein thatsächliches, kein rechtliches Verhältnis. Auch in der Bedeutung des Gemeindegesetzes von 1818 u. 1834 ist die Ansässigkeit nur ein thatsächliches Verhältnis. Ebenso sind Grundbesitz, Wohnsitz blos thatsächliche Verhältnisse. Nur die Heimat ist ein rechtliches Verhältnis. Es ist daher die Mitgliedschaft in der Regel nur von einem thatsächlichen nicht rechtlichen Verhältnisse abhängig gemacht.

Uebrigens sind nur die Gemeindebürger als s. g. wirkliche Gemeindeglieder, die übrigen dagegen als s. g. Gemeindeangehörige bezeichnet.

13) Um also wirkliches Gemeindeglied zu sein, genügt das thatsächliche Verhältnis der Ansässigkeit c) auf besteuerten Häusern, Gründen oder Gewerben. Weder in der Familie, noch im Staate genügt ein blos thatsächliches Verhältnis zur Mitgliedschaft, sondern es ist ein rechtliches Verhältnis erforderlich. So beruht im Staate die Staatsmitgliedschaft (Staatsangehörigkeit) auf übereinstimmender Willenserklärung zwischen Staat und Staatsangehörigen, mag sie nun eine ausdrückliche, wie bei der Einwandrung, Indigenatsverleihung, oder eine gleichsam stillschweigend fortwirkende, wie bei der Erlangung der Staatsangehörigkeit mittels Abstammung sein u. s. w.

Nach dem Gemeindegesetze ist ferner die Gemeindegliedschaft auf Grundbesitzer und Gewerbtreibende beschränkt.

Weder in der Familie noch im Staate findet sich eine solche Ausschließlichkeit einzelner Klassen von Personen. So können z. B. Mitglieder des Staates auch sein, welche keine Häuser oder Gründe besitzen, keine Gewerbe betreiben. Es gibt daher eine ganze Reihe von Staatsangehörigen, welche zwar Mitglieder des Staates, aber keine wirklichen Mitglieder einer Gemeinde sind, sondern nur in einem loserem Verbande mit einer Gemeinde stehen.

---

c) Ansässig im Sinne des Gemeinde-Ediktes, nicht des Ansässigmachungsgesetzes.

Nach dem Gemeindegesetze sind auch Ausländer, wenn sie in der Gemeinde Wohnsitz mit besteuerten Liegenschaften haben u. s. w., von der Gemeindegliedschaft nicht ausgeschlossen; während im Staate Ausländer zwar Gründe u. s. w. besitzen können, ohne daß sie deshalb auch schon Staatsangehörige sind. Solche Ausländer können zwar auch in der Gemeinde gemäß der Wahlordnung vom 5. August 1818 Art. 2 das staatlich wichtigste Recht des Gemeindebürgers nicht ausüben d. i. weder wählen, noch gewählt werden; immerhin aber sind sie nach dem Gemeindegesetze Gemeindeglieder, ohne daß sie Mitglieder des Staates sind.

Die Bestimmung über die Gemeindegliedschaft in dem Gemeindegesetze von 1818 u. 1834 steht daher mit dem Bestande der Familie und des Staates nicht im Einklange. Dieselbe eignet sich deshalb nicht zur Aufnahme in die neue Ordnung.

14) Durch das Ansässigmachungsgesetz v. Jahre 1825 u. 1834 wurde zur Ansässigmachung die Einwilligung der Gemeinde für erforderlich erklärt, so jedoch, daß diese gemeindliche Einwilligung durch die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde bestätigt sein mußte, aber auch — mit Ausnahme des Falles des s. g. unbedingten Widerspruchs — ergänzt werden konnte.

Hiedurch ist das thatsächliche Verhältnis der Ansässigkeit in ein rechtliches umgewandelt. Die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes von 1818 u. 1834 blieben aber daneben unverändert stehen. Wir haben daher nunmehr

a) eine rein thatsächliche Ansässigkeit im gewöhnlichen Wortverstande, welche aber allerdings in staatsrechtlicher Hinsicht ohne Belang ist;
b) eine Ansässigkeit nach dem Gemeindegesetze von 1818, welche ein thatsächliches Verhältnis ist, die gemeindebürgerlichen Rechte zur Folge hat, nicht aber auch die Heimat in sich schließt;
c) eine Ansässigkeit nach dem Ansässigmachungsgesetze von 1825, welche ein polizeilich rechtliches Verhältnis ist, die Heimat zur Folge hat, nicht aber auch, wenn nicht zugleich die desfallsigen Vorbedingungen des Gemeindegesetzes erfüllt sind, die gemeindebürgerlichen Rechte in sich schließt; u. s. w.

Diese verschiedenen von der gewöhnlichen Wortbedeutung abweichenden, unter den Gesetzesauslegern selbst vielfach strittigen Begriffe sind nicht in das Volksbewußtsein übergegangen.

Was ein thatsächliches Verhältnis ist, soll ein solches bleiben, und nicht im Widerspruche mit der gewöhnlichen Wortbedeutung in ein rechtliches Verhältnis umgewandelt werden.

Es erscheint daher auch die Bestimmung des Ansässigmachungsgesetzes nicht geeignet.

15) Die bisherige Bestimmung beruht auf der Annahme, daß nur diejenigen, welche besteuerte Häuser oder Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe

betreiben, den gehörigen Antheil an dem Bestande der Gemeinde nehmen. Allein diese Annahme ist willkürlich. Sie setzt namentlich dauernden Besitz oder Sitz in der Gemeinde voraus; seitdem aber an die Stelle gebundener Güter walzender Besitz getreten ist, und die Zahl derer, die heute erwerben, morgen veräußern, so zugenommen hat; seit auch die Gewerbtreibenden so leicht ihren Sitz verändern: ist jene Voraussetzung nicht mehr vorhanden. Der Grundbesitz wie der Gewerbsbetrieb ist ungemein beweglich geworden, und keineswegs mehr ausnahmslos oder auch nur vorzugsweise das erhaltende Element in der Gemeinde; dagegen ist der Rentenbesitz u. s. w. viel ruhiger geworden, ist nicht mehr das völlig lose Element. Die Gegensätze sind fast ausgeglichen. Es besteht daher auch kein Grund, jenen allein zu bevorzugen, diesen allein auszuschließen.

Hiezu kömmt, daß wie im Staate Kunst, Wissenschaft u. s. w. vom Staatsbürgerrechte nicht ausgeschlossen ist, sie auch in der Gemeinde nicht vom Gemeindebürgerrechte ausgeschlossen sein darf. Die Gemeinde muß alle dieselben Berufsklassen umfassen können, wie der Staat.

16) Wäre die Gemeinde nur ein räumlicher Begriff, oder nur eine Rechtspersönlichkeit: dann würde die Gemeindegliedschaft von blosen zufälligen Thatumständen, wie z. B. Ansässigkeit u. s. w. abhängen können. Ja selbst, wenn die Gemeinde eine Genossenschaft, aber lediglich privatrechtliche wäre, könnte es angehen, etwa blos den Grundbesitz als maßgebend gelten zu lassen. Indessen die Gemeinde ist eine staatsrechtliche Genossenschaft. Aus dem Begriffe dieser Genossenschaft, aus dem Zusammenhange der Gemeinde mit dem Staate und der Familie folgt, daß die Gemeindegliedschaft von einem rechtlichen Verhältnisse abhängig sei.

Es können daher überhaupt alle blos thatsächlichen Verhältnisse, wie Ansässigkeit, Grundbesitz, Wohnsitz nicht als Vorbedingungen der Gemeindegliedschaft gelten.

17) Gemeindeglieder sind hienach nur diejenigen, welche in einer innigen Vereinigung, in einem nicht blos thatsächlichen, sondern rechtlichen, in einem nicht blos zufälligen, sondern dauernden Verhältnisse zur Gemeinde stehen.

Dieses Verhältnis ist die Heimat.

Die Heimat beruht auf einer übereinstimmenden Willenserklärung der Gemeinde einerseits und andrerseits des Gemeindegliedes, mag diese Willenserklärung ausdrücklich, wie beim Heimatvertrage, oder stillschweigend, wie bei der Heimatbegründung durch Abstammung u. s. w. vorhanden sein.

18) Es wird zwar auch noch in neueren Gesetzen[d]) die Gemeindegliedschaft nicht von einem rechtlichen, sondern blos thatsächlichen Verhältnisse abhängig gemacht,

---

d) Z. B. in den neuen östreichischen Gesetzen.

um in dieser Weise die außerdem so häufig stattfindende Abschließung der Gemeinden zu brechen. Indessen der beabsichtigte Zweck läßt sich auch erreichen, ohne den richtigen Standpunkt zu verrücken; es darf nur die Begründung der Heimat erleichtert werden. Vgl. Ziff. 59 unten.

Die blos thatsächlichen Verhältnisse mögen Anspruch auf gewisse Rechte in der Gemeinde gewähren, aber nicht ohne weiters zum Mitglied der Gemeinde machen.

19) Wird die Gemeindegliedschaft von der Heimat abhängig gemacht, dann ist der Einklang mit der bezüglichen Einrichtung des Staates hergestellt.

Wie beim Staate auch Ausländer Liegenschaften besitzen, Gewerbe unter den bestimmten Voraussetzungen betreiben, Wohnsitz nehmen können, ohne daß sie auch persönlich Angehörige des Staates werden: so können auch Auswärtige in der Gemeinde Liegenschaften besitzen, Gewerbe betreiben, wohnen u. s. w., ohne deshalb persönlich Gemeindeglieder zu sein. Sie gehören eben blos rücksichtlich des Besitzes, Wohnsitzes zur Gemeinde, nicht auch rücksichtlich ihrer Person.

Wie beim Staate die Mitgliedschaft nicht von Grundbesitz, Gewerbsbetrieb u. s. w., sondern lediglich von dem Rechte der Staatsangehörigkeit abhängig ist; so ist in der Gemeinde die Mitgliedschaft nicht von Grundbesitz u. s. w., sondern lediglich von dem Rechte der Heimath abhängig.

Nur die Beheimateten gehören persönlich ganz zur Gemeinde.

Alle Nichtbeheimatete, wenn sie auch Gründe besitzen, Gewerbe betreiben, stehen nur in einem loseren Zusammenhange zur Gemeinde, gehören nicht in die Gemeinde, sondern sind nur Gemeindebeigehörige.

20) In dieser Weise ist die Ansässigkeit, der Wohnsitz u. s. w. wieder auf ein rein thatsächliches Verhältnis zurückgeführt.

Es wird nach wie vor Ansässige (Inmärker), Inleute, Ausmärker geben, und sie werden auch gewisse Rechte und Pflichten haben; aber diese Rechte und Pflichten beziehen sich auf ihren Grundbesitz, Wohnsitz u. s. w. Dagegen sind sie nicht Gemeindeglieder und können keine Rechte und Pflichten haben, welche sich lediglich auf die Gemeindegliedschaft gründen, und nur auf die Person der Gemeindeglieder beziehen. Ziff. 61 unten.

Die bisherige Unterscheidung von Beisassen, welche ohnehin den jetzigen Rechtsanschauungen nicht mehr entspricht, wird gegenstandlos. Sind sie beheimatet: so sind sie Gemeindeglieder; sind sie nicht beheimatet: so würden sie nur Inmärker, Ausmärker oder Inleute sein können.

21) Es fragt sich noch, in welches Verhältnis die Heimatberechtigten zu den Gemeindebürgern zu stehen kommen, nachdem fortan die Gemeindegliedschaft überhaupt, und sohin auch das Gemeindebürgerrecht von der Heimat abhängig sein sollen.

Indessen die Gemeindebürger haben bisher einen weit größren Umfang

an gemeindlichen Rechten und Pflichten gehabt, als die Beheimateten. Wenn auch nun die Heimat Voraussetzung des Gemeindebürgerrechts wird: so folgt daraus nicht, daß auch alle gemeindebürgerlichen Rechte ohne weiters auf die Beheimateten übergehen. Eine Unterscheidung liegt gleichsam in der Natur der Sache. Nicht alle in der gemeindlichen Genossenschaft Befindlichen können gleiche Rechte und Pflichten haben. Alle Beheimateten sind zwar Gemeindeglieder; aber nicht alle Gemeindeglieder auch Gemeindebürger.

Bisher war es die Ansässigkeit, welche Gemeindebürger von Beheimateten schied.

Wie aber Ansässigkeit überhaupt kein entscheidendes Merkmal für Gemeindegliedschaft sein kann: so kann sie es auch nicht für die Unterscheidung der Gemeindebürger von den Beheimateten sein. Die Gemeindegliedschaft beruht nur in persönlichen Beziehungen zur Gemeinde; auch das Gemeindebürgerrecht soll folgerichtig nur in persönlichen Beziehungen gegründet sein; aber wie das Gemeindebürgerrecht gleichsam eine höhere Stufe der Gemeindegliedschaft ist: so werden auch die persönlichen Beziehungen der Gemeindebürger auf einer höheren Stufe stehen. Einen solchen persönlichen Unterschied gewährt aber nur die Stellung in der Familie.

Die Gemeinde bildet sich aus den Familien, ist gleichsam nur eine Vereinigung von Familien; der Bestand der Familien soll in der Gemeinde nicht untergehen, sondern fortdauern. Es sind daher in der Gemeinde zunächst nur die Familien zu vertreten. Diese Vertretung kömmt den Familienhäuptern zu. Die Familienhäupter sollen daher die Inhaber des größren Umfangs der Rechte und Pflichten sein, deren Inhalt das Gemeindebürgerrecht bildet.

22) Bei dieser Bestimmung müssen aber allerdings natürliche Familien, keine erdichteten Familien vorausgesetzt werden. Natürlich ist die durch Verehelichung gegründete Familie. Wenn dagegen bei statistischen Zählungen u. s. w. häufig auch die blose selbständige Haushaltung, oder der Inbegriff einer gewissen (3½) Seelenzal u. s. w. als Familien angenommen werden: so darf dies keinerlei Ausdehnung auf das Gemeinderecht finden.

So abweichend übrigens diese Bestimmung des Gemeindebürgerrechts von der bisherigen erscheint: ein so geringer Unterschied wird sich in der Wirklichkeit herausstellen, da namentlich in Landgemeinden alle Gemeindebürger auch Familienhäupter sind. Gegen die folgerichtige Durchführung kann daher nicht eine zu große Umwälzung des Bestehenden vorgeschützt werden.

23) Eine weitre Frage ist, welches der Zweck der Gemeinde ist.

Die Gemeinde hat ebenso, wie die Familie und der Staat, die Bestimmungen des menschlichen Daseins zu erfüllen. Auf die Gemeinde trifft, was einerseits der Einzelne und die Familie allein, weil vereinte Kräfte erforderlich sind, nicht erreichen kann; andrerseits aber vom Staate unmittelbar nicht erfüllt wird.

So ist es allgemeines Bedürfnis der Menschen, den Gottesdienst zu pflegen.

Die Einzelnen sind in der Regel nicht im Stande, diesem ihren gottesdienstlichen Bedürfnisse gehörig zu genügen; es ist Gemeinschaft erforderlich. Die Gemeinschaft des Staates ist zu groß; der gemeinschaftliche Gottesdienst läßt sich nur auf enger Grenzen erstrecken. Würde auch der Staat allein sorgen wollen, würde er es, zu weit entfernt, nicht können; er würde eine zu große Last übernehmen, so daß er für eigentliche Staatszwecke Nichts mehr leisten könnte u. s. w. Der Staat hat zwar die Kirchenpflege zu überwachen, zu leiten, aber nicht selbst zu besorgen. Die Besorgung muß er den unmittelbar Betheiligten überlassen, und dies sind eben die Gemeinden.

Ein gleiches Verhältnis waltet bezüglich der Schulpflege, Armenpflege, Gesundheitspflege, Sicherheitspflege, Verkehrspflege, Erwerbspflege.

Nur dann, wenn der Staat selbst nicht größer wäre, als die Gemeinde, würde die Aufgabe des Staates und der Gemeinde zusammenfallen; während außerdem je mehr der Staat sich erweitert und von dem Umfange der Gemeinde sich entfernt, zwischen Gemeinde und Staat sich noch Mittelglieder bilden, um die ihnen gemeinsamen Bedürfnisse zu befriedigen, zu deren Befriedigung die Kräfte der Gemeinde nicht reichen, der Staat zu fern steht. Solche Mittelglieder sind in Bayern die Bezirke, die Kreise.

24) Die Gemeinde ist sonach ein nothwendiges Glied im Staatskörper.

Hieraus folgt, daß jeder Staatsangehörige auch Glied einer Gemeinde sein soll.

Es folgt ferner, daß ebenso jedes Grundstück einer Gemeinde einverleibt sein soll.

Die bisherigen s. g. Freigebirge, Freiwaldungen, Freiseen u. dgl. müssen einer Gemeinde zugetheilt sein, wenn die Eintheilung und Gliederung des Staates folgerichtig durchgeführt sein soll.

Der hauptsächlichste Zweck der bisherigen Befreiung vom Gemeindeverbande läßt sich schon erreichen, wenn bezüglich der Umlagen eine Ausnahme fortbesteht.

25) Die Gemeinde ist ein lebendiges Glied eines lebendigen Körpers (des Staates), kein bloses Werkzeug in einem todten Triebwerke.[e])

Sie soll mit der ganzen Gliederung des Staatskörpers in lebendigem Zusammenhange stehen, und weder die Lebensthätigkeit der übrigen Glieder stören, noch selbst in ihrer Lebensthätigkeit von den übrigen Gliedern gehemmt werden.

Es müssen deshalb die Grenzen, inner welchen die Gemeinde sich zu bewegen hat, völlig bestimmt, klar und deutlich vorgezeichnet sein; die Gemeinde

---

e) Ein deutscher Organism, kein welscher Mechanism.

soll weder in die Thätigkeit der Glieder höherer Ordnung, des Bezirkes, Kreises, noch in die Thätigkeit der Glieder niederer Ordnung, der Familie, des Einzelnen übergreifen.

Inner der Grenzen ihrer Bestimmung aber muß der Gemeinde die freieste Bewegung und vollste Selbstthätigkeit gelassen werden.

26) Der Grundsatz der Selbstverwaltung muß aufrichtig und folgerichtig durchgeführt sein. Es darf nicht, was mit der einen Hand gegeben, mit der andern wieder genommen sein; die Selbstverwaltung nicht blos in Regeln bestehen, von welchen vor lauter Ausnahmen Nichts mehr übrig ist.

27) Dem Staate liegt Alles daran, daß die der Gemeinde zugedachte Aufgabe erfüllt wird. Hieraus folgt aber nicht, daß die Staatsgewalt alle desfallsigen Handlungen selbst vornehme, sondern nur, daß diese Handlungen gethan werden, und in der rechten Weise.

Die Gemeinde ist für ihre Zwecke der nächste Betheiligte, sie kann und wird ihre Angelegenheiten am Besten besorgen. Der Gemeinde kömmt deshalb zu, Alles was zu gemeindlichen Zwecken zu geschehen hat, selbst zu thun. Dem Staate dagegen kömmt nur zu, darüber zu wachen, daß es gethan werde, und in der richtigen Weise gethan werde. Weiter kann die Aufgabe des Staates nicht gehen, es würde die Gemeinde sonst kein lebendiges Glied, sondern todtes Werkzeug sein.

28) Thut die Gemeinde ihre Schuldigkeit, dann ist auch die Aufgabe des Staates miterfüllt; er hat keine Veranlassung weiter in die Thätigkeit der Gemeinde einzugreifen.

Nur wenn die Gemeinde ihrer gesetzlichen Obliegenheit nicht oder nicht in der rechten Weise nachkömmt, sei es, daß sie zu wenig oder zu viel thut, hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückbleibt, oder das ihr gesteckte Maß überschreitet, insbesondere das Gemeinwohl oder den Bestand der Gemeinde selbst gefährdet, ist Veranlassung zum Eingreifen der Staatsgewalt gegeben.

Die Gemeinde steht ebenso in den schützenden Schranken des Gesetzes, wie der Einzelne. So lange der Einzelne sich inner der Gesetze hält, hat er kein Einschreiten der Staatsgewalt zu gewärtigen; nur wenn er dem Gesetze zuwider handelt, findet die Einschreitung des Staates statt. Der Unterschied ist nur, daß gegen den Einzelnen in der Regel die Gerichte einschreiten, gegen die Gemeinde die Verwaltungsbehörden. Bei den Einzelnen handelt es sich eben in der Regel um Verletzungen der Strafgesetze u. dgl.; dagegen bei der Gemeinde um Verletzungen von unmittelbar auf das Gemeinwohl abzielenden gesetzlichen Bestimmungen.

29) Zum gehörigen Gesetzesvollzuge ist nur nothwendig, daß die Verwaltungsbehörden von den Handlungen der Gemeinde rechtzeitig Kenntnis erlangen, um sofort bemessen zu können, ob Veranlassung zur Einschreitung gegeben

ist. Einzuschreiten aber haben sie nur, wenn eine genügende Veranlassung vorliegt.

30) Eine völlige Verrückung dieses natürlichen Standpunktes ist, wenn zur Handlung der Gemeinde eine Genehmigung erfordert wird.

Nicht die Genehmigung macht die Handlung zweckmäßig und gesetzmäßig, sondern der Umstand, daß die Handlung sich inner der Schranken des Gesetzes hält u. s. w.

Sobald eine Genehmigung gefordert wird, dann handelt in der That nicht mehr die Gemeinde, sondern der genehmigende Beamte; die Handlungsfähigkeit der Gemeinde ist soviel wie aufgehoben.

31) Das Erfordernis der Genehmigung wird damit entschuldigt, daß die Gemeinde unmündig sei.

Indessen die Gemeinde besteht aus persönlich rechtsfähigen Gliedern, mindestens sind es diejenigen Glieder, denen die Ausübung der gemeindlichen Rechte zukömmt. (Vgl. Ziff. 21 u. s. w.)

Es läßt sich nicht vereinigen, daß alle zusammen weniger rechtsfähig sein sollen, als der einzelne für sich. Warum sollten sie zusammen handelnd lauter Mündel sein, während sie einzeln handelnd es nicht sind?

Die Gemeinde kann ebenso Rechtshandlungen vornehmen, wie der einzelne Gemeindebürger.

Die Gemeinde bedarf daher keiner Ergänzung ihrer Rechtsfähigkeit durch Vormundschaft oder Pflegschaft. Sie steht nur unter Aufsicht. Aufsicht und Pflegschaft sind aber zwei ganz verschiedene Dinge.

32) Gewöhnlich wird gegen das Verlangen einer selbständigen Stellung der Gemeinde geltend gemacht, es dürfe von der Staatsverwaltung die Macht nicht aus der Hand gegeben werden.[f]) Indessen dieses Vorgeben beruht auf einer Täuschung. Durch die Gestattung der Selbstverwaltung soll und wird die Macht nicht aus den Händen des Staates gegeben werden. Die Macht besteht nicht darin, Alles selbst zu thun, sondern das Thun Andrer zu leiten, zu überwachen. Diejenigen, die nicht leiten können, mögen sich glücklicher in der Rolle der Dienenden fühlen; die zu leiten verstehen, ziehen vor, nicht selber zu thun, was Untergebne thun können.

Allerdings mag es nicht mehr so bequem sein, oft auch blose augenblickliche Liebhabereien ohne dauernden Werth durchführen zu können.

Indessen es läßt sich doch nicht rechtfertigen, diejenigen, welche fähig sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, gleichwohl zu bevormunden.

---

f) Es wird hiebei namentlich auf die badische Aemtereinrichtung hingewiesen, durch welche alle Macht und Herrlichkeit der Beamten verloren gegangen sein soll; während dieselbe doch nicht viel mehr bietet, als wir in Bayern schon haben.

Es ist nur Aufgabe des Staates zu verhüten, daß Nichts gegen das Gesetz geschieht, keineswegs aber Glieder des Staates in ihrer Lebensthätigkeit zu hemmen und unmündig zu machen.

33) Die Gemeinde besorgt ihre Angelegenheiten theils unmittelbar durch die sämmtlichen Gemeindebürger, theils mittelbar durch die von der Gemeinde bestellten Behörden.

In den Landgemeinden der rechtsrheinischen Kreise hat die Gesammtgemeinde die Wahl der Gemeindebehörden, die Erwerbung oder Veräußerung von Liegenschaften oder Rechten, die Regelung der Gemeindedienste und Gemeindeumlagen, die Aufnahme einer Schuld, die Aufnahme neuer Ansiedler, die Jagdverpachtung. Dagegen in den Markt- und Stadtgemeinden, sowie in sämmtlichen Gemeinden der Rheinpfalz hat die Gesammtgemeinde nur die Wahl der Gemeindebehörden. Alle übrigen gemeindlichen Angelegenheiten besorgen die Gemeindebehörden.

Die Versammlung aller Gemeindebürger, so schön sie sich in Gedanken ausnimmt, so wenig zweckmäßig ist sie in der Wirklichkeit; sie ist zu schwerfällig, zu mühsam und zu lästig für die Gemeindebürger. Sie erscheint nur passend in ganz kleinen geschlossenen Gemeinden; in allen übrigen nicht. Solche kleine Gemeinden werden aber künftig nur Ausnahmen sein. Die gesetzliche Bestimmung soll sich nach der Regel, nicht nach den Ausnahmen richten. Ueberhaupt besteht kein Grund, für Landgemeinden etwas anders zu bestimmen.

Es erscheint zweckmäßig, die Versammlung und Mitwirkung sämmtlicher Gemeindebürger auf die Wahl der Gemeindebehörden zu beschränken.

34) Die Gemeinden dürfen, um ihrem Zwecke entsprechen zu können, weder einen zu großen, noch einen zu kleinen Umfang haben. Sowie bei einem zu kleinen Umfang mit der Verkleinerung die Leistungsfähigkeit abnimmt, so umgekehrt bei einem übermäßig großen Umfange, da mit der Vergrößerung gleichfalls die Leistungsfähigkeit stetig abnimmt.

Daher müssen mindestens die Grenzen, über welche hinaus der Umfang der Gemeinde sich nicht erstrecken, und hinter welchen er nicht zurückbleiben soll, festgesetzt werden.

Diese Grenzen ergeben sich theils hinsichtlich der Zahl der Gemeindeglieder, theils hinsichtlich der Ausdehnung des Gemeindegebietes.

35) Der Zweck der Gemeinde wird nicht erreicht, wenn die Gemeindeanstalten nicht gehörig hergestellt und unterhalten werden können. Dies wird der Fall sein, wenn die vereinten Kräfte zu gering sind, d. i. wenn die Gemeinde aus zu wenig Gemeindegliedern besteht.

Es muß sohin die mindeste Zahl der Gemeindeglieder festgesetzt werden. Beim Vollzuge des Gemeindegesetzes von 1818 wurden 20 Familien

als das Mindeste bestimmt. Im Entwurfe von 1850 sind 50 Familien vorgeschlagen [g]). Indessen auch diese Zahl erscheint nach der bisherigen Erfahrung noch zu gering. Gemeinden mit weniger als 100 Familien können ihr Leben gleichsam nur nothdürftig fristen. Es ist daher zur alten „Hundreda" zurückzukehren, und als das Mindeste hundert Familien oder was dasselbe ist, hundert Gemeindebürger zu bestimmen.

Das Höchste der Zahl der Gemeindebürger bedarf keiner besondren Bestimmung, da die Grenze schon durch das Aeußerste des Flächeninhaltes genügend bestimmt ist.

36) Der Zweck der Gemeinde wird ferner nicht erreicht, wenn die Gemeindeanstalten nicht gehörig benützt werden können. Ein Hindernis würde eine zu weite Entfernung, sohin ein zu großer Flächeninhalt sein. Es muß sohin das Aeußerste desselben festgesetzt werden.

Weiter als eine Stunde soll von keiner Stelle des Gemeindegebietes zur Schule, Kirche u. s. w. sein. Da sich diese Gemeindeanstalten großentheils im Mittelpunkte der Gemeinde befinden: so ergibt sich von selbst, daß das Gemeindegebiet durchschnittlich eine Geviertmeile nicht überschreiten soll.

Das Mindeste des Flächeninhaltes bedarf keiner Bestimmung, da schon die Festsetzung des Mindesten der Zahl der Gemeindebürger hinreicht.

37) Zur Zeit bestehen Gemeinden, namentlich große Städte, welche diese Grenzen überschreiten.

Es beruht dies auf der Bestimmung des § 1 des Gemeindegesetzes von 1818, wonach jede Stadt mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens eine Gemeinde bildet.

Gleichwohl ist es um so auffallender, als selbst in Frankreich, dem Lande der „Zentralisation", die größren Städte in mehrere Gemeinden abgetheilt sind.

Der deutschen Anschauung entspricht es nicht, Alles in einem Mittelpunkte zu vereinigen, sondern auch an den äußersten Ringen noch selbstthätiges Leben und Wirken walten zu lassen. Dies gilt nicht blos vom Staate im Großen, sondern auch im Kleinen von der Gemeinde.

Bei einer zu großen Zusammenziehung der Verwaltung großer Städte in einem Mittelpunkte wird im Großen und Ganzen die Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit nicht größer, sondern verhältnismäßig geringer.

Die Verwaltungsmaschine wird zu schwerfällig, kann nicht mehr gut vorwärts bewegt werden; der Ueberblick über's Ganze geht verloren. Die äußeren vom Mittelpunkte mehr entfernten Theile, die Vorstädte u. s. w. werden zu sehr vernachlässigt; die dem Mittelpunkte näheren auf Kosten jener bevorzugt; die eigentlich gemeindlichen, d. i. örtlichen Verhältnisse

g) S. Landtagsverhandlungen 1850 III Beilage-Band S. 671.

werden zu wenig beachtet, und dagegen mehr die höheren Standpunkte der bezirklichen (distriktiven) Verhältnisse eingenommen. Es fehlt dann eben das Organ, welches die Gemeinde sein soll.

Abhilfe wurde schon versucht, so z. B. durch die s. g. Distriktsvorsteher. Indessen diese halben Maßregeln sind ungenügend, sondern zeigen nur, welcher Weg zur Abhilfe einzuschlagen ist.

Das einzig durchgreifende Mittel zur Beseitigung der erwähnten Mißstände ist die Scheidung der gemeindlichen (örtlichen), von den bezirklichen (distriktiven) Bedürfnissen. Für jene soll ein eigenes Organ bestehen, für diese wieder ein eigenes [h]); dann werden die gemeindlichen Bedürfnisse besser befriedigt werden, und ebenso die bezirklichen.

Diese Einrichtung hat sich bereits auf dem Lande bewährt. Die Stadt kann hievon keine Ausnahme machen. Insoferne Eigenthümlichkeiten der Stadt eigenthümliche Anordnungen erheischen, können solche recht gut erfolgen, ohne daß deshalb ein Zwitterding zwischen Gemeinde und Bezirk, wie die bisherige Ständeverfassung geschaffen werden muß. (Vgl. Ziff. 62 unten).

38) Nach dem Gemeindegesetze von 1818 u. 1834 sind die Gemeinden in Städte erster, zweiter, dritter Klasse, Märkte und Landgemeinden eingetheilt. Die Eintheilung ist aber eine willkürliche, keine aus dem Wesen der Gemeinde hervorgehende. Sie besteht auch nicht in der Rheinpfalz.

Wird den Gemeinden die Selbstverwaltung gegeben: so verliert diese Eintheilung ihre Bedeutung. Wird in den Städten das Oertliche und Bezirkliche gehörig geschieden: dann wird die Eintheilung sozusagen vollends gegenstandlos.

Diese Eintheilung ist daher in der neuen Gemeindeordnung fallen zu lassen. *)

39) Die bisherigen Erörterungen haben ergeben, daß fast durchaus von anderen Grundsätzen ausgegangen werden muß, als im bisherigen Gemeindegesetze.

Es gilt zwar allgemein als Regel, daß möglichst auf dem Bestehenden

---

h) Die jetzigen magistratischen Räthe und Beamten würden bei einer solchen Scheidung größtentheils in der städtischen Bezirksverwaltungsbehörde ihre künftige Stellung finden.

*) Anmerkung: Diese Eintheilung ist zwar noch in den neuesten Vorschriften, wie z. B. in der Bauordnung vom 30. Juni 1864 festgehalten; indessen ohne Grund. So kann die Beschaffenheit eines Gebäudes, insoweit eine staatliche Vorschrift hierüber stattfindet, doch offenbar nicht davon abhängen, ob das Gebäude in der Gemarkung einer Gemeinde mit land=, markt=, oder stadtgemeindlicher Verfassung steht, sondern nur von der örtlichen Lage, von der Umgebung des Gebäudes selbst, ob es frei oder an andern Gebäuden angebaut ist, ob es nahe oder ferne von andern Gebäuden steht ob es an der Straße oder abwärts steht u. dgl. Die Verfassung der Gemeinde hat nicht den geringsten Bezug auf die Bauart der Häuser. So wenig als bei einem Uebergange von einer Gemeindeverfassung zu einer anderen die Häuser plötzlich ihre Beschaffenheit ändern, so wenig sollten dann andere Vorschriften gelten.

fortzubauen ist; und diese Regel darf auch bei der neuen Gemeindeordnung nicht außer Acht bleiben.

Indessen durch nothdürftige Ausbesserungen allein kann das Gebäude nicht erhalten werden; soweit das Gebäude überhaupt seinem Zwecke nicht mehr entspricht, sind blose Ausbesserungen vergeblich, es muß die geeignete Anpassung erfolgen; dies ist die richtige Art und Weise, das Bestehende zu erhalten.

Die jetzige Zeit hat nicht mehr den Standpunkt jener Zeit inne, aus welcher das Gemeindegesetz stammt. Es ist daher nicht zu wundern, wenn ein großer Schritt vorwärts geschehen muß, um den Einklang wieder herzustellen.

40) Bei der neuen Gemeindeordnung kann es sich deshalb nicht darum handeln, daß das ganze alte Gemeindegesetz beibehalten, nur einige bisherige Streitfragen durch Zusätze beseitigt, einige andere nicht mehr beliebte Punkte weggelassen werden.

Nur diejenigen Bestimmungen, welche mit den als richtig anerkannten Grundsätzen im Einklange stehen, können beibehalten werden; alle übrigen sind zu ändern oder zu beseitigen.

41) Die Gemeindeordnung soll für's ganze Land gelten. Es muß sohin eine Vereinigung der linksrheinischen und rechtsrheinischen Einrichtungen stattfinden. Die rheinpfälzischen entsprechen zwar im Ganzen mehr dem französischen Wesen, allein auch die rechtsrheinischen sind in vielen Punkten Nachahmungen französischer Einrichtungen; andrerseits aber enthalten die rheinpfälzischen Einrichtungen manches Gute und zweckmäßige, das sich sehr wohl mit deutschem Wesen verträgt. Eine Vereinigung ist daher sehr gut möglich, wenn nicht zähe aus bloser Voreingenommenheit nur das eine immer beibehalten, das andre immer ausgeschlossen werden will, sondern wenn vorurtheilsfrei abgewogen wird, in welchen Punkten jenes, in welchen dieses zum Heile des ganzen Landes vorzuziehen ist.

42) Uebrigens gilt das, was von der Nothwendigkeit der Vereinigung gesagt ist, nicht blos von diesseits und jenseits des Rheines, sondern in gleicher Weise müssen die in den sieben ältren Kreisen bestehenden Verschiedenheiten in den Volksanschauungen u. s. w. berücksichtigt werden.

43) Die Gemeindeordnung muß vollständig und in sich abgeschlossen sein.

Sie soll alle gesetzlichen Bestimmungen enthalten, welche sich auf die gemeindlichen Angelegenheiten beziehen. Die Zersplitterung in mehrere Gesetze [i])

---

i) Bisher waren es 1) das Gemeinde-Edikt, 2) die Gemeindewahlordnung, 3) das Gemeindeumlagengesetz, 4) die magistratische Geschäftsordnung, 5) die landgemeindliche Geschäftsordnung, 6) die Armenordnung, 7) das Ansässigmachungsgesetz, 8) das Heimatgesetz, 9) Verordnung über Oeffentlichkeit der Berathung der Gemeindebehörden,

hat leicht zur Folge, daß dieselben der Uebereinstimmung ermangeln. Vgl. Ziff. 14 oben.

Auch Verweisungen auf andre Gesetze müssen möglichst vermieden werden. Insoweit die Bestimmungen dieser Gesetze in die Gemeindeordnung gehören, müssen sie auch darin aufgenommen werden.

Es ist nicht Sache der Gemeindeglieder oder selbst Gemeindebehörden, erst mühsam die gesetzlichen Bestimmungen zusammenzusuchen, um zu ermitteln, was Recht und Gesetz ist.

44) Ebenso darf nicht erst noch Vollzugsverordnungen und Vollzugsvorschriften überlassen sein, wie das Gesetz anzuwenden ist.

Die Vollzugsbestimmungen verkehren oft das Gesetz in's Gegentheil [k]). Insoweit eine Bestimmung nothwendig ist, um das Gesetz richtig anzuwenden, gehört sie in das Gesetz: insoweit das Gesetz klar ist, bedarf es keiner Vollzugsverordnung oder Vollzugsvorschrift.

45) Die Gemeindeordnung muß den Gemeindegliedern verständlich sein.

Sie soll deshalb namentlich nicht in Amts- und Schreibstuben-Ausdrücken, sondern in einer reinen deutschen Sprache abgefaßt sein.

Fremdwörter, fremdartige Redewendungen u. dgl., müssen vermieden werden.

46) Die Bestimmungen selbst müssen in kurzen, bündigen Sätzen erfolgen; die Ausdrucksweise muß einfach, schlicht und klar sein.

Die Sätze sollen sich so aneinander reihen, daß sie in folgerichtigem Zusammenhange stehen.

Die Grundsätze sind an die Spitze zu stellen, aus welchen dann folgerichtig die weitren Sätze sich gleichsam von selbst ergeben.

47) Die Gemeindeordnung muß allgemeine aber klare und deutliche Grundgedanken, welche sich leicht auf alle einzelnen Fälle anwenden lassen, enthalten.

Mit einer blosen Sammlung lauter einzelner Vorschriften für alle denkbaren Fälle ist nicht gedient. So vollzählig diese Fälle vorgesehen sein mögen, so ergeben sich doch bald unvorhergesehene, an die Niemand dachte. Es ist nun zwar Sache der Rechtskundigen, aus den einzelnen Vorschriften die Grundgedanken des Gesetzes zu ermitteln, und hieraus die Gesetzesanwendung auch für die unvorhergesehenen Fälle abzuleiten. Indessen die Gemeindeordnung soll nicht blos für die Rechtskundigen, sondern auch für schlichte Gemeindeglieder sein, für welche jener weite Umweg, um zum Inhalte des Gesetzes zu gelangen, nicht paßt. Es müssen daher die Grundgedanken selbst

---

10) Unterstützungsgesetz, 11) Schullehreransässigkeitsgesetz, 12) Schulbedarfsgesetz u. s. w. und daneben ganze Bände von Vollzugsvorschriften.

k) Vgl. hierüber L. J. Gerstner Grundlehren der Staatsverwaltung Bd. I S. 152, Blätter für adm. Praxis, Bd. XIV S. 31 und auch die östreichischen Reichsrathsverhandlungen vom 3. Mai 1862.

im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen, oder doch erkennbar angedeutet sein. Selbst blose Begriffsbestimmungen, welche gewöhnlich nicht im Gesetze aufgenommen, sondern den Lehrbüchern vorbehalten werden, sind nicht zu umgehen, zumal unrichtigen Auslegungen vorzubeugen ist.

48) Ebensowenig die gesetzlichen Bestimmungen überhaupt blos aus Willkür und Gutdünken geschöpft werden dürfen, ebensowenig darf dies insbesondre bei den in Zahlen ausgedrückten Bestimmungen der Fall sein. Auch diese Zahlen müssen den Volksanschauungen entsprechen. Das Volk zählt nach seinen zehn Fingern. Unser ganzes Zahlsystem besteht in einem Zählen nach Zehn. Hienach soll auch in der Gemeindeordnung jede bestimmte Zahl, wenn nicht Zehn, doch immer nur ein Vielfaches oder einfach Theilbares von Zehn sein. Diese natürlichste und einfachste Weise prägt sich auch dem Gedächtnisse am leichtesten ein.

49) Eine weitre Frage, die sich uns noch entgegenstellt, ist die Wahl der Benennungen für die verschiedenen Abtheilungen des Staatsgebietes und die hiefür bestellten Behörden u. s. w., insoweit solche in der Gemeindeordnung vorkommen.

Stünden diese Benennungen unabänderlich fest, so bedürfte es keiner Erörterung; allein es herrscht bei vielen ein großes Schwanken, indem bald diese, bald jene Bezeichnung für dieselbe Sache gebraucht wird. Die Gemeindeordnung ist nicht blos für den Augenblick, sie soll länger bestehen und noch verständlich sein, wenn vielleicht die eine oder andre gesetzliche Vorschrift, in welcher sich jene verschiedenen Bezeichnungen finden, nicht mehr gilt. Es handelt sich also, die möglichst allgemein passenden Benennungen zu wählen.

Die Bezeichnung „Staat“ wird vorzugsweise gebraucht, wenn hiebei der Genossenschaftsbegriff hervortritt; für Staatsgebiet dient gewöhnlich die Bezeichnung „Land“; der „Landtag“ ist die Volksvertretung für's ganze Land; für die einschlägigen Ministerien wird auch die allgemeinere Bezeichnung, „Landesverwaltungsstelle“ gebraucht.

Das ganze Land ist in acht Abtheilungen gebracht; das Gebiet jeder dieser Abtheilung wird „Kreis“ genannt; wo der Begriff der Genossenschaft hervortritt, findet sich die Bezeichnung „Kreisgemeinde“; die Volksvertretung wurde bisher Landrath geheißen, allein einerseits ist Land[m]) nicht gleichbedeutend mit Kreis, und die Volksvertretung für den Kreis hat keine Wirksamkeit für das Land, sondern nur für den Kreis, andrerseits hat diese Volksvertretung nicht blos zu rathen, sondern auch zu beschließen, und eine

m) Das Wort „Land“ soll nur, wenn es soviel als „Gebiet“ bedeutet, zur Benennung von Behörden u. dgl. angewendet werden. Diese Bedeutung hatte „Land“ z. B. auch in dem Worte „Landgericht“ noch zu Anfang dieses Jahrhunderts, während jetzt in dieser Bezeichnung „Land“ nur noch den Gegensatz von „Stadt“ bedeutet.

ähnliche Stellung im Kreise wie der Landtag im Lande, passender ist daher die Benennung „Kreistag"; die für den Kreis bestehende Verwaltungsstelle wurde bisher Regierung genannt, statt dieser nicht passenden [n]) Bezeichnung ist vielfach in neueren Gesetzen, z. B. Polizeistrafgesetze u. s. w. die allgemeinere Bezeichnung „Kreisverwaltungsstelle" angewendet.

Jeder der acht Kreise ist in eine Anzahl Abtheilungen kleineren Umfangs gebracht, für welche bald die Benennung Bezirk, bald die Benennung Distrikt gebraucht ist. Dieselben Benennungen werden aber nicht blos für einander, sondern eben so abwechselnd für die noch kleineren Abtheilungen gebraucht, so daß bald Bezirk für den größeren und Distrikt für den kleineren, bald Distrikt für den größeren und Bezirk für den kleineren Umfang gebraucht ist, und sonach bald Distrikt als eine Unterabtheilung des Bezirks, bald umgekehrt Bezirk als eine Unterabtheilung des Distrikts erscheint. Hiezu kömmt, daß oft auch sowohl Bezirk wie Distrikt als eine Art Gattungsname für alle Gebietsabtheilungen gebraucht wird, wie z. B. in Gemeindebezirk, Regierungsbezirk, erster Distrikt u. dgl. m. Und um die Verwirrung noch vollständiger zu machen, haben auch die Eintheilungen für die Rechtspflege u. s. w. zwar dieselben Benennungen, wie für die Verwaltungspflege, nicht aber denselben Gebietsumfang erhalten, indem z. B. die Bezirksgerichtssprengel, Bezirksfeldmessersprengel u. s. w. ganz verschieden sind von den Bezirksamtssprengeln. [o]) — Indessen wir haben es hier nur mit den Eintheilungen für die Verwaltungspflege zu thun; und für diese ist die nächste Unterabtheilung des Kreises der „Bezirk;" diese Benennung ist zur Zeit die üblichere, während Distrikt immer mehr nur für kleinere mehr zufällige Begrenzungen, wie z. B. Wasenmeisterdistrikte, thierärztliche Distrikte u. dgl. m. im Gebrauche ist. Aehnlich wie beim Kreise wird das Genossenschaftsverhältnis hier durch „Bezirksgemeinde" bezeichnet. Für die Volksvertretung wird statt Distriktsrath sich besser die Bezeichnung „Bezirkstag" eignen. Für die bezirkliche Verwaltungsbehörde erscheint die Bezeichnung „Bezirksamt" angemessen, gleichwohl dürfte es nicht unzweifelhaft sein, ob diese Bezeichnung sich halten wird, und wird deshalb die mehr allgemeine Bezeichnung „Bezirksverwaltungsbehörde" zu wählen sein.

Jeder der Bezirke theilt sich in Gemeinden. Für deren Gebiet dürfte die Bezeichnung „Mark" (Flur, Bann) die geeignetste sein. Eine Volksvertretung, wie beim Kreise, Bezirke findet sich nicht bei der Gemeinde, sondern statt

---

n) Bei der Trennung der Finanz von der Kreisregierung, wofür sich bereits vielfach die Stimmen erheben, vgl. z. B. Blätter für adm. Praxis Bd. XIV Seite 31, dürfte die Benennung geändert werden.

o) „Sprengel" ist nur ein räumlicher Begriff, und eignet sich am besten als Gattungsbezeichnung.

derselben Gemeindebehörden, deshalb wird für dieselben auch die Bezeichnung „Gemeinderath" besser sein, als „Gemeindetag". Vgl. Ziff. 97 unten.

50) Schließlich wird es sich noch fragen, welche Eintheilung die Gemeindeordnung zu erhalten hat.

In dieser Hinsicht nimmt man wahr, daß, während in der Rechtspflege längst das Verfahren (Zivilprozeß, Strafprozeß u. s. w.) von dem Rechte (Zivilrecht, Strafrecht u. s. w.) ausgeschieden ist, in der Verwaltungspflege bis jetzt diese Ausscheidung noch nicht besteht; ein allgemeines Gesetz über das Verfahren in Verwaltungssachen noch fehlt, und nur den einzelnen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften über das Verwaltungsrecht auch zugleich Regeln über das Verwaltungsverfahren eingestreut sind.

Unter diesen Umständen muß deshalb auch die Gemeindeordnung nicht blos Bestimmungen über das Gemeinderecht, sondern auch solche über das Verfahren in Gemeindesachen enthalten; jedoch soll dies mindestens insoferne folgerichtig geschehen, daß alle hierauf bezüglichen Bestimmungen in einer eigenen Abtheilung erscheinen.

In der ersten dieser beiden Abtheilungen werden das Wesen der Gemeinde, deren Rechte und Pflichten, deren Umfang; die Gemeindeglieder, Gemeindebeigehörige und Gemeindefremde; die Gemeindeanstalten und die Mittel zur Herstellung und Unterhaltung derselben zu bestimmen sein; in die zweite gehören die Bestellung und der Wirkungskreis der Gemeindebehörden; und das Verfahren in allen Gemeindesachen.

Im Besonderen.

51) Das Wesen der Gemeinde ist oben im Allgemeinen erörtert. Die Gemeinde ist eine Genossenschaft, diese Genossenschaft bezieht sich auf eine bestimmte Abtheilung des Staatsgebietes; der Zweck dieser Genossenschaft ist mittelbar Staatszweck und muß erfüllt werden; die gemeindliche Genossenschaft ist daher keine freiwillige, sondern eine nothwendige.

52) Die Gemeinde als Genossenschaft hat Rechte und Pflichten. Diese Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Wesen der Gemeinde und beziehen sich auf den Staat und die Gemeindeglieder, so daß den Rechten der Gemeinde, Pflichten des Staates und der Gemeindeglieder, den Pflichten der Gemeinde, Rechte des Staates und der Gemeindeglieder entsprechen. Alle diese Rechte und Pflichten beruhen in staatsrechtlichen Verhältnissen und sind daher auch nach staatsrechtlichen Grundsätzen zu bemessen, und im Verwaltungswege zu beurtheilen.

53) Außer diesen, sozusagen wesentlichen Rechten und Pflichten kann die Gemeinde noch gleichsam zufällige Rechte und Pflichten haben, welche auf Verhältnissen des bürgerlichen Rechtes beruhen, wie z. B. aus Vermögenserwerb. In

dieser Hinsicht befindet sich die Gemeinde in derselben Lage, wie jede andre Person; diese zufälligen Rechte und Pflichten sind nach bürgerlich rechtlichen Grundsätzen zu bemessen, und unterliegen der Beurtheilung der Gerichte.

54) Zu diesen zufälligen Rechten und Pflichten gehören auch die Ansprüche aus Handlungen der Gemeindebeamten inner ihrem gesetzlichen Wirkungskreise.

Aus Handlungen der Gemeindebeamten außer ihrem gesetzlichen Wirkungskreise können, da Jedermann die Ueberschreitung des Wirkungskreises kennen kann, keine Haftungen der Gemeinden abgeleitet werden.

55) Die Gemeinde hat kein blos vorübergehendes, sondern ein fortdauerndes Dasein. Ihr Bestand soll deshalb auch möglichst unverletzlich sein. Wenn bald einzelne Bestandtheile abgetrennt, bald hinzugefügt werden; oder wenn gar die Gemeinde selbst bald aufgelöst, bald wiederhergestellt wird; so wird hiedurch das Leben der Gemeinde sehr gefährdet.

Es ist deshalb zu beklagen, daß in Folge der neuen Gemeindeordnung gleichwohl Umbildungen von Gemeinden nothwendig werden. Aber es wird mindestens hiebei gleich Anfangs mit der möglichsten Umsicht zu verfahren sein, damit die Gemeinde dann für immer in ihrem Bestande gelassen werden kann, nicht aber die kaum zusammengewachsene Gemeinde wieder auseinander gerissen wird. Es sind zu vielfache Betheiligungen mit dem Bestande der Gemeinde verknüpft, die nicht so leicht verletzt werden sollen.

In vielen Staaten ist deshalb die Bildung und Umbildung der Gemeinden dem Gesetzeswege vorbehalten. Diese Vorschrift rechtfertigt sich auch für unsere Gemeindeordnung.

56) Bei Bildung oder Umbildung von Gemeinden handelt es sich, ob gewisse Orte eine eigene Gemeinde bilden, oder welcher Gemeinde kleinere Orte, Güter oder selbst blose Felddistrikte (Fluren, Gewannen u. s. w.) zuzutheilen sind. Hiebei werden die rings um die Orte gelegenen Fluren wie herkömmlich als den Bewohnern derselben zustehend, und nur ein Zugehör der Orte bildend betrachtet, wenn auch einzelne Grundstücke davon den Bewohnern andrer Orte oder Gemeinden gehören.

Handelt es sich dagegen blos darum, ob das eine oder andre, oder selbst mehre einzelne Grundstücke zu dieser oder jener Mark gehören: so ist dies eine Gemeindegrenzirrung, welche zwar auch für den Umfang der Gemeinde, aber doch nicht von so wichtigem Belange ist, daß deren Schlichtung nicht dem Verwaltungswege überlassen werden könnte.

Es ist noch ein dritter Fall gedenkbar, daß nämlich die Grenze zwischen zwei zu verschiedenen Marken gehörigen Grundstücken streitig ist. Die Schlichtung eines solchen Grenzstreites gehört wegen der bürgerlichrechtlichen Natur vor die Gerichte. Insoweit es sich aber zugleich um die Markungsgrenze handelt, ist das Gericht nicht zuständig. Die Verwaltungsbehörde hat dann

den Ausweg, entweder die durch gerichtlichen Spruch für die beiden Grundstücke bestimmte Grenze auch als Markungsgrenze anzuerkennen, oder die streitige Fläche als eignes Grundstück zu bezeichnen, und der betreffenden Markung zuzutheilen, d. i. die Sache auf eine Gemeindegrenzirrung zurückzuführen.

57) Bei Bestimmung des Umfangs einer Gemeinde sind es vor Allem die örtlichen Verhältnisse, aber keineswegs die einzigen, die maßgebend sind. Es dürfen namentlich keine frembartigen Bestandtheile zu einem Ganzen verbunden werden. So z. B. machen sich an der Grenzscheide früherer Landesgebiete oft in der nächsten Nähe ganz auffallende Unterschiede in Sitten, Gebräuchen, Sprache bemerklich, die selbst ein reger Verkehr nicht hat abschleifen können. Es würde nicht angehen, derartig verschiedene Orte in eine Gemeinde zu vereinigen. Die innere Uneinigkeit würde nicht ausgehen, ein einträchtiges Zusammenwirken, das für die Gemeinde unumgänglich ist, würde fehlen, die Gemeinde würde wenig leisten. In solchen Fällen muß daher auch auf solche geschichtliche Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

Es wird zwar vielfach die Berücksichtigung geschichtlicher Verhältnisse bei Eintheilung eines Landes getadelt,[p]) und dieser Tadel ist gewiß auch ganz gegründet, wenn hierin zu einseitig verfahren wird; indessen, man darf auch nicht in den umgekehrten Fehler der unbedingten Gleichmacherei verfallen, die geschichtlichen Verhältnisse ganz verwerfen und nur mit dem Zirkel auf der Landkarte die Grenze bestimmen.

58) Die Eigenschaft der Gemeindebürger und übrigen Gemeindeglieder ist, wie bereits erörtert (Ziff. 17 u. f. oben), von keinem thatsächlichen Verhältnisse, also auch nicht vom Wohnsitze in der Gemeinde abhängig.

Etwas andres ist aber die Ausübung ihrer Rechte, diese ist von dem Wohnen in der Gemeinde abhängig.

59) Die Begründung der Heimat ist möglichst zu erleichtern. Es soll einerseits zwar die Gemeinde nicht von Angehörigen andrer Gemeinden gegen ihren Willen überschwemmt; andrerseits aber sollen auch der Freizügigkeit der Einzelnen nicht zu enge Schranken gezogen werden.

60) Die neuere Zeit strebt dahin, die staatliche Bewilligung der Verehelichung zu beseitigen, und mit vollem Rechte.

Indessen wenn von der Verehelichung die Erlangung der Eigenschaft eines Familienhauptes, und damit des Gemeindebürgerrechtes (vgl. Ziff. 22 oben) abhängt: dann sollen doch die Gemeinden wissen, wer ihr Gemeindebürger wird, und zustimmen, daß er es wird. Nur soll diese gemeindliche Zustimmung nicht wieder in eine unnütze Erschwerung der Verehelichung ausarten.

p) Vgl. Blätter für adm. Praxis Bd. XIV S. 31.

Keinem soll die Gemeinde ihre Zustimmung verweigern, wenn nicht bestimmte Ausnahmen vorliegen. Als solche können aber nur gelten, wenn sich die Eheschließenden Verbrechen und Vergehen schuldig, und damit der Familie und des Gemeindebürgerrechtes unwürdig gemacht haben; jedoch nur solange, bis entsprechende Besserung erfolgt ist.

61) Die Gemeindeglieder sind nicht die einzigen Bewohner der Gemeinde.

Das Gemeindegebiet ist zugleich Staatsgebiet, und hiefür besteht Freizügigkeit, so daß abgesehen von bestimmten Ausnahmen jeder im ganzen Lande, sohin in jeder Gemeinde Aufenthalt oder Wohnsitz nehmen, Grundeigenthum besitzen, Erwerb betreiben kann u. s. w. (Vgl. Ziff. 20 oben.) Aus diesen Verhältnissen ergeben sich Beziehungen zur Gemeinde, welche in gegenseitigen Rechten und Pflichten bestehen. Diese Rechte und Pflichten der Gemeindebeigehörigen und Gemeindefremden, welche denen der Gemeindeglieder ähnlich aber nicht gleich sind[q]), gehören gleichfalls in die Gemeindeordnung.

62) Bei den Bestimmungen über die Gemeindeanstalten gehört in die Gemeindeordnung nur was gemeindlicher (örtlicher) Natur ist; was bezirklich (distriktiv) ist, wie z. B. Armenhäuser in großen Städten u. dgl. m. gehört in die Ordnung für den Bezirkstag u. s. w. (Vgl. Ziff. 37 oben.)

63) Die Kirchenpflege ist unzweifelhaft eine Gemeindeanstalt.

Es sollten deshalb auch alle zur Regelung dieser Gemeindeanstalt dienenden Bestimmungen genau und vollständig in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Indessen die im Lande bestehenden verschiedenen Glaubensbekenntnisse nehmen nicht die gleiche Stellung gegenüber der Gemeinde ein, indem das eine sich ihr mehr, das andre weniger innig anschließt; es sind viele Verhältnisse, wie z. B. die Stellung des Pfarrers zur Gemeinde u. dgl. m. gleichsam erst noch in der Entwicklung begriffen, und stehen noch nicht endgiltig fest; manche Sätze, die sich folgerichtig aus den angenommenen Grundsätzen ergeben, wie z. B. die Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde und dgl. m. würden auf unbesieglichen Widerstand stoßen u. s. w. Diese und manche andre Hindernisse machen die Befolgung der oben (Ziff. 43) aufgestellten Regel rücksichtlich der Kirchenpflege zur Zeit unausführbar, so daß nur die allgemeinsten Grundzüge der für die Kirchenpflege geltenden gesetzlichen Bestimmungen in die Gemeindeordnung aufgenommen werden können.

64) Kirchengemeinden neben den bürgerlichen Gemeinden sind unvermeidlich, wenn die Glaubensgenossen verschiedener Bekenntnisse in derselben bürgerlichen

---

q) So z. B. ist die Benützung der Gemeindeanstalten durch die Gemeindeglieder gleichsam eine nothwendige, während die Benützung durch die Gemeindebeigehörige nur eine zufällige ist; denn die Gemeindeanstalten werden errichtet, damit sie von den Gemeindegliedern benützt werden; dagegen den Gemeindebeigehörigen wird die Benützung nur gegönnt, weil eben die Anstalten vorhanden sind.

Gemeinde gemischt wohnen; außer diesem Falle sind sie ein Nothbehelf, insolange bis der Umfang der bürgerlichen Gemeinde und der Kirchengemeinde übereinstimmt. Im Uebrigen unterliegt die Kirchengemeinde in der Regel denselben Bestimmungen wie die bürgerliche Gemeinde, so daß nur die in der Natur der Sache gegründeten Ausnahmen besonders darzustellen sind.

65) Die Schulpflege ist eine Gemeindeanstalt, wie dies jüngst erst wieder im Schulbedarfsgesetze vom 10. Novbr. 1861 ausdrücklich ausgesprochen wurde. Dieser Grundsatz ist nur nicht folgerichtig durchgeführt, indem vielfach eine andre Strömung bemerkbar ist. Indessen die Gemeindeordnung muß an dem gesetzlich allseitig anerkannten Standpunkte festhalten, und hievon aus die weiteren Sätze folgerichtig entwickeln.

Die Schulpflege ist die wichtigste Gemeindeanstalt, da von einer tüchtigen Schulbildung nicht nur das Wohl der Gemeinde, sondern mittelbar auch des Staates in den vielfachsten Beziehungen abhängt.

Es muß deshalb auch dem Staate eine fortwährende Betheiligung und Einwirkung eingeräumt bleiben. Diese erstreckt sich namentlich auf solche Punkte, welche sich nicht ein für allemal und alle Zeiten erschöpfend regeln lassen, sondern sich nach Zeit und Umständen ändern, und deshalb auch immer wieder neue Vorschriften erheischen, wie z. B. die Bezeichnung der zulässigen Lehrbücher, die Anordnung des Lehrganges u. dgl. m. Diese veränderlichen Bestimmungen sind darum auch nicht in die Gemeindeordnung aufzunehmen.

66) Die Schulgemeinde neben der bürgerlichen Gemeinde ist unvermeidlich, wenn die verschiedenen in der Gemeinde wohnenden Glaubensgenossen eigne, nach den Bekenntnissen ausgeschiedene Schulen haben. Abgesehen von diesem Falle ist die Schulgemeinde nur ein Nothbehelf für solange bis die Grenzen der Schulgemeinde mit denen der bürgerlichen Gemeinde übereinstimmen.

67) Die Zeit liegt noch nicht so ferne, in welcher der Gemeindediener und Hirte zugleich Schullehrer war, und seinen Lohn durch Naturalverköstigung, von Haus zu Haus herumgehalten, erhielt. Wir glauben es kaum, daß es so war, und dennoch sind wir noch nicht einmal aus diesem Zustande heraus. Noch immer soll der Schullehrer zugleich Meßner, Gemeindeschreiber u. dgl. sein, und noch von mancher Seite werden letztere Beschäftigungen für die Hauptsache, das Schulhalten für die Nebensache betrachtet. Ein Schullehrer, der in der Schule etwas leisten soll, kann nicht zugleich Meßner, Gemeindeschreiber und was noch Alles sein; diese Beschäftigungen sind zu verschiedenartig; ihre Vereinigung in der Person des Schullehrers bringt der Schule nicht den geringsten Vortheil, wohl aber die größten Nachtheile. Der Schuldienst fordert den ganzen Mann, der ganze Mann muß der Schule bleiben,

dann kann aber auch von ihm gefordert werden, seine ganze Kraft für die Schule zu verwenden.

68) Die Unterstützung Hilfsbedürftiger ist entweder eine freiwillige oder eine gebotene, jene wenn sie ohne gesetzliche Vorschrift, diese, wenn sie wegen gesetzlicher Vorschrift erfolgt. Die gebotene hat nur einzutreten, wenn die freiwillige mangelt, da sie durch die freiwillige überflüssig wird. Die gebotene ist entweder eine sonderrechtliche oder öffentliche, jene wenn sie wegen einer besonderen Rechtsverbindlichkeit zu leisten ist, diese wenn sie aus öffentlichen Mitteln geleistet wird. Die öffentliche tritt nur ein, wenn die sonderrechtliche nicht hinlänglich ist.

Die freiwillige und sonderrechtliche Hilfeleistung ist keine Gemeindeanstalt; die Gemeinde hat schon ihrem Begriffe und Zwecke nach nur einzugreifen, wenn die Kräfte der Einzelnen nicht reichen.

Vor Allem muß der freiwilligen Hilfeleistung freier Spielraum gegönnt werden; dieser ist ihr aber entzogen, indem sie unter Aufsicht und Ueberwachung der Behörden gestellt ist. Die freiwillige Hilfeleistung war fast ganz erloschen; erst in neuerer Zeit hat sie wieder einigen Aufschwung genommen. Bei neuer Regelung muß jede nur nachtheilig wirkende Beaufsichtigung und Ueberwachung der freiwilligen Hilfeleistung ganz fallen gelassen werden.

69) Häufig werden Gemeinden angehalten, selbst für die ohne ihr Wissen und Wollen an ihre Angehörigen geleisteten Unterstützungen Ersatz zu leisten, indem die römischrechtlichen Grundsätze der „Geschäftsführung“ angewendet wurden. Indessen in der Armenpflege gibt es keine Geschäftsführung für die Gemeinde; der Ersatz erscheint in der Regel als eine unbillige Ueberbürdung der Gemeinde. Derartige Ansprüche an die Gemeinde müssen deshalb für künftig möglichst beseitigt werden.

70) Die öffentliche Armenpflege darf keine papierene, sondern eine werkthätige sein.

Die Armenordnung vom 17. November 1816 und noch mehr die Vollzugsvorschriften vom 24. Dezember 1833 haben eine unendliche Schreiberei geschaffen, Tabellen und Uebersichten, Beschreibungen und Voranschläge u. s. w. u. s. w. Für diejenigen, die dies Alles fertigen müssen, ist es eine so lästige Arbeit, daß sie glauben, hiemit auch schon ihre ganze Schuldigkeit erschöpft zu haben, obschon alle die Schreibereien sogar nur höchst selten mit der Wirklichkeit stimmen. Die Vielschreiberei ruft in der Regel erst Arme hervor, und führt dazu, daß die sie nicht verdienen, die Unterstützung, die sie verdienen, Nichts erhalten. Die Zudringlichen erwirken sich die Aufträge, und die Armenkassen zahlen, um nur ferneren Weitläufigkeiten zu entgehen. Es wird am zweckmäßigsten die ganze Armenpflege der Gemeinde überlassen, dann bedarf es keiner großen Schreiberei mehr. Es genügt, wenn den Bethei-

liglen freisteht, die Berufung zu ergreifen, soferne sie glauben, daß nicht nach Gesetz verfahren wurde.

71) Was zur Gesundheitspflege zu geschehen hat, hängt von zeitlichen und örtlichen Verhältnissen ab. Es kömmt sogar vor, daß Manches augenblicklich für unumgänglich gilt, was über kurz oder lang nicht mehr dafür gehalten wird, so wird z. B. selbst die Impfung von immer mehr Stimmen verworfen. Es würde daher zu Nichts führen, in der Gemeindeordnung in's Einzelne gehende Vorschriften aufzustellen, sondern es kann nur in allgemeinen Umrissen angedeutet werden, was Aufgabe der Gemeinde ist. Das Uebrige muß dem gesunden Sinne der Gemeindebehörden überlassen werden.

72) Die Sicherheitspflege, insoweit sie als Gemeindeanstalt erscheint, ist nicht von bedeutendem Umfange, da der größere Theil derselben als Aufgabe der Staatsgewalt und Staatsbehörden behandelt wird. Der gemeindliche Antheil erstreckt sich hauptsächlich nur auf die Bestellung der erforderlichen Wächter für Ort und Flur u. dgl. m.

Die Thätigkeit des Bürgermeisters als Vollzugsorganes der staatlichen Behörden gehört nicht zur eigentlichen Aufgabe der Gemeinde, sondern der des Staates. Vgl. Ziff. 100 unten.

73) Die Verkehrspflege ist nächst der Schulpflege wohl die wichtigste Gemeindeanstalt, zumal in den Gemeinden auf dem Lande, da namentlich von entsprechenden Wegen und der dadurch geschaffenen Möglichkeit leichten Verkehrs zum großen Theile der Fortschritt in der Gesittung und Bildung, der Wohlstand, die Wohlhabenheit der Bewohner abhängt.

Daher sind umfassende Bestimmungen in der Gemeindeordnung veranlaßt.

74) Die Vorschriften über Herstellung und Unterhaltung gemeindlicher Wege gehören in die Gemeindeordnung, auch wenn ein eignes Gesetz über alle Straßen und Wege noch erlassen werden sollte. Vgl. Ziff. 43 oben.

75) Die Erwerbspflege erfordert nur wenig Bestimmungen der Gemeindeordnung, einerseits treibt schon der Eigennutz der Einzelnen, andrerseits ist es der Staat, der die Hindernisse hinwegzuräumen hat, und hinwegräumt. Die Gemeinde kann nur in seltnen Fällen unmittelbar etwas thun, wie z. B. durch Aufstellung von Zuchtvieh u. dgl. m. In der Regel wird die Gemeinde nur mittelbar, wie z. B. durch Unterstützung der Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereines, durch Verbreitung guter Zeitschriften u. dgl. m. wirken können.

In der Gemeindeordnung kann daher nur in allgemeinen Strichen bezeichnet werden, was Sache der Gemeinde ist; alles Uebrige muß dem Ermessen der Gemeindebehörden überlassen bleiben.

76) Die Mittel zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindeanstalten werden aus dem gemeindlichen Vermögen, aus andren gemeindlichen Einkünften, und

aus unmittelbaren Diensten der Gemeindeglieder gewonnen. Alle diese vermögensrechtlichen Verhältnisse der Gemeinde haben nicht an und für sich, sondern nur in Hinsicht auf die Gemeindeanstalten Zweck und Bedeutung; sie erscheinen daher auch nur als Mittel für die Gemeindeanstalten und sind unter diesem Abschnitte in der Gemeindeordnung zusammenzufassen.

77) Im Gemeindegesetze von 1808 findet sich eine dreifache Art von Gemeindevermögen unterschieden. Auch das östreichische Gesetzbuch § 288 enthält eine solche Unterscheidung. Das bayrische Gemeindegesetz von 1818 hat die ausdrückliche Unterscheidung des älteren Gesetzes hinweggelassen, hiedurch aber an Deutlichkeit verloren, so daß manche unrichtige Gesetzanwendung die Folge war.

Die Bestimmungen der verschiedenen Arten des Gemeindevermögens sind verschieden; es dient daher zur Deutlichkeit, diese Verschiedenheit im Gesetze auch klar und entschieden hervortreten zu lassen.

Was die Benennung anlangt, so wird für die erste Art statt „Gemeindegut" die Benennung „Gemeingut", welche dessen Eigenschaft besser bezeichnet, zu wählen sein; für die zweite Art erscheinen die Bezeichnungen „Grundstock", „Stammvermögen" u. s. w. zu allgemein, besser ist die Benennung „Ertragsgut", um anzudeuten, daß es sich um den Ertrag handelt; für die dritte Art ist die bisher gewöhnliche Bezeichnung „Gemeindegründe" nicht angemessen, da auch das Gemeingut und Ertragsgut in vielen Fällen Gemeindegründe genannt werden, es wird daher nichts erübrigen, als zu der altdeutschen Benennung „Allmendgut" zurückzukehren, da diese unter allen zu Gebot stehenden noch die passendeste sein dürfte.[r])

78) Zunächst ist es das Ertragsgut, welches die Bestimmung hat, die Mittel zu gewähren, durch welche die Gemeindeanstalten hergestellt und unterhalten werden können.

Das Gemeingut wirft zwar in der Regel nicht vorerst Mittel ab, damit hieraus die Gemeindeanstalten hergestellt und unterhalten werden können; aber es enthält schon die Gemeindeanstalt, und die Nutzung des Gemeingutes ist die Benützung der Gemeindeanstalt. Die Herstellung und Unterhaltung der Gemeindeanstalten ist nicht Selbstzweck, sondern geschieht nur zum Zwecke der Benützung durch die Gemeindeglieder. Das Gemeingut gewährt demnach den Gemeindegliedern unmittelbar, was das Ertragsgut mittelbar gewähren soll.

Das Allmendgut wirft entweder Ertrag für die Gemeinde ab, und gleicht hierin dem Ertragsgute, oder es gewährt den Gemeindegliedern unmittelbare Benützung, ähnlich wie das Gemeingut.

Alle Arten des Gemeindevermögens erscheinen daher nur als Mittel zur

r) Vgl. Blätter für adm. Praxis. Bd. XIII S. 129 und folgende.

Erreichung des Gemeindezweckes; sie sind daher auch zusammen in demselben Abschnitte der Gemeindeordnung abzuhandeln.

79) Was die gemeindlichen Waldungen anlangt: so erscheint eine Verweisung auf die Bestimmungen des Forstgesetzes nicht genügend. (Vgl. Ziff. 43 oben). Insoweit die forstgesetzlichen Bestimmungen darauf beruhen, daß die Waldbesitzerin eine Gemeinde oder Stiftung ist, gehören sie in die Gemeindeordnung.[s])

Jene forstgesetzlichen Bestimmungen dagegen, welche nicht auf der Eigenschaft des Waldbesitzers beruhen, sondern für alle Waldbesitzer und Waldungen gelten, gehören nicht in die Gemeindeordnung.

80) Kein gemeindliches Allmendgut ist, wenn das Eigenthum unbestritten den Allmendgenossen, und nur gewisse Nutzungsrechte der Gemeinde zustehen. Es sind dies dann eben nur — den Liegenschaften gleichgeachtete — s. g. unbewegliche Rechte, die in der Regel zum Ertragsgute zu rechnen sein werden.

81) Jede Vermögensgemeinschaft ist auflösbar. Die Allmende kann keine Ausnahme machen. Der Grundsatz der Erhaltung des Ertragsgutes hängt nicht zusammen mit der Erhaltung der Allmende. Beide dürfen nicht verwechselt werden. Die Zeit der Allmende ist vorüber, sie hindert in der Regel die nachhaltige Benützung, eine bessere Bewirtschaftung ist nur durch Auflösung der Allmende möglich. Der Ausweg der Verpachtung entspricht weder der Wirklichkeit, noch dem Bedürfnisse. Von allen Gemeindegliedern, welche verpachtete Theile im Besitze haben, ist Niemand gewillt, sie je wieder herauszugeben, noch hat die Gemeinde im Sinne, sie zurückzuverlangen. Nur weil diese Grundstücke als Eigenthum betrachtet sind, wird auf deren Bewirtschaftung etwas verwendet u. s. w.

Es darf daher füglich den Gemeindebehörden überlassen werden, ob sie die Vertheilung der Allmendgründe für angemessen finden.

Diese Vertheilung gesetzlich zu erschweren, besteht kein genügender Grund.

82) Die Antheilnahme der Schule und Pfarrer am Allmendgute muß gesetzlich geregelt sein. Die bisherige Uebung darf als Herkommen angenommen werden, und eignet sich daher zur Gesetzesbestimmung.

83) Gleichartige Stiftungen sind bezüglich ihrer Verwaltung zu vereinigen. Häufig wird zwar getrennte Verwaltung mit der Heilighaltung des Stiftungszweckes entschuldigt. Indessen dieser Stiftungszweck läßt sich recht gut auch bei vereinigter Verwaltung erfüllen. Dagegen hat eine zu große Zersplitterung der Verwaltung die Nachtheile, daß die Ueberwachung erschwert, die Kosten der Verwaltung überflüssig vermehrt, eine große Vielschreiberei verursacht, ver-

---

s) Vgl. Blätter für adm. Praxis. Bd. XIII S. 409 und flgd.

wickelte Kassen- und Rechnungsführung u. dgl. m. herbeigeführt werden. Hier ist es, wo Vereinigung am rechten Platze ist.

84) Die Frohndienste stören zu sehr die Freiheit der Einzelnen. Zwischen zwei Uebeln, Frohnen und Umlagen, ist heutzutage letztres das geringere. Daher müssen Frohnen die Ausnahmen sein, und darf ein Zwang hiezu, nur insoweit sie nicht umgangen werden können, bestehen. Auch das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 Art. 57 bedroht schon nicht mehr alle früheren Arten Gemeindefrohnen, sondern nur drei Fälle mit Strafen.

85) Der Maßstab für alle Leistungen der Gemeindeglieder an die Gemeinde, sei es an Diensten, sei es in Geld, soll ein natürlicher und billiger sein, und namentlich niemals in eine unverhältnismäßige Belastung der Armen ausarten. Wer viel hat, kann viel leisten; wer wenig hat, kann nur wenig leisten; daher ist es natürlich, daß jener mehr, dieser weniger leistet. Wer viel hat genießt im Durchschnitte mehr von dem Gemeindeverbande, als wer wenig hat, z. B. der größere Grundbesitzer hat größeren Nutzen von den Wegen, von dem Flurschutze u. dgl. m. als der kleinere Grundbesitzer; wer den größeren Vortheil hat, soll auch die größere Last tragen; daher ist es billig, daß jener mehr, dieser weniger leistet.

86) Was die Einkünfte der Gemeinde an Gebühren für schriftliche Handlungen anlangt: so muß jeder für das Gleiche, das er erhält, auch nur das Gleiche zu zahlen haben. Gleichheit vor dem Gesetze muß der Maßstab sein. Die Höhe der Gebühren für Schreibereien darf sohin nicht davon abhängen, ob der Beamte zufällig ein Vielschreiber ist, oder sich kurz und bündig zu fassen weiß, sondern lediglich von dem Ergebnisse, d. i. von der Ausfertigung.

Nur die schriftlichen Ausfertigungen sind daher mit entsprechenden Gebühren zu belegen; alle Vormerkungen, Verhandlungen u. dgl. die der Beamte für erforderlich hält, bis er zum Schlusse kömmt, müssen gebührenfrei sein. Diese Art und Weise der Gebührenerhebung besteht bereits in der Rheinpfalz für die Fälle, in welchen dort Gebühren erhoben werden, und wird zweckmäßig durchaus eingeführt.

87) Abgaben für Benützung von Gemeindeanstalten sollen nicht den Vortheil derselben wieder aufheben; sie sind daher nur dann zu erheben, wenn die zunächst bestimmten Mittel nicht reichen.

88) Die Einführung von Weggeld u. dgl., welches den Verkehr beschränkt, und über die Grenzen der Gemeinde hinaus seine Wirksamkeit übt, muß deshalb dem Gesetzeswege vorbehalten bleiben.

89) Auflagen auf Lebensmittel lassen sich zwar leicht erheben, belasten aber zu sehr die Aermeren, da sie meist von Gegenständen erhoben werden, welche unentbehrlich sind, und von den Armen in fast gleichem Maße, wie von den Reichen genossen werden. Auch sind sie dem freien Verkehre und der Erwerbs-

thätigkeit zu viel hinderlich. Dieselben sind daher nur in dringenden Fällen zulässig. Ihre Einführung muß dem Gesetzeswege vorbehalten bleiben, wie dies auch in andren Staaten, z. B. in Frankreich der Fall ist.

90) Nach altem Herkommen erheben viele Gemeinden seit je eine s. g. Bürgeraufnahmsgebühr. Sie soll eine Vergeltung für den Genuß der aus dem Gemeindeverbande sich ergebenden Vortheile sein. Namentlich gab und gibt es Gemeinden, welche so reichliche Mittel haben, daß die Gemeindeglieder nicht nur Nichts zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindeanstalten beizutragen haben, sondern sogar noch sonstige Vortheile zugewendet erhalten.

Durch das Ansässigmachungsgesetz vom Jahre 1825 wurde die Erhebung solcher Aufnahmsgebühren allen Gemeinden gestattet.

Diese Gebühren abzuschaffen, besteht keine Veranlassung; indessen sie werden auf alle auszudehnen sein, welche Antheil an dem Genusse der Gemeindeanstalten haben, sohin auf alle Gemeindeglieder, Gemeindebeigehörige und selbst Gemeindefremde.

Der Maßstab aber, nach welcher die Gebühren erhoben werden dürfen, läßt sich nicht gesetzlich regeln, da die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden zu verschieden sind; diese Regelung muß den Gemeinden überlassen werden.

Dagegen erscheint es unbillig, daß bisher derjenige, der nur kurze Zeit den Genuß der gemeindlichen Vortheile hatte, ebensoviel zahlte, als derjenige, der den Genuß eine bei weitem längere Zeit hatte. Es ist daher richtiger, die Gebühr nicht in einer einmaligen Abfindung, sondern in einer Jahresabgabe auszumessen.

Bei diesem Verfahren löst sich auch die bekannte Streitfrage, ob die Aufnahmsgebühren zu den laufenden Ausgaben oder zur Mehrung des Stammvermögens zu verwenden sind, in der einfachsten Weise.

91) Die Beiträge zum Gemeindehaushalte Seitens des Staates, Kreises, Bezirkes, andrer Gemeinden, einzelner Personen u. s. w. sind entweder sonderrechtlich begründete, oder freiwillige, jene, wenn sie vermöge einer besondren rechtlichen Verpflichtung geleistet werden, diese, wenn eine solche Verpflichtung nicht vorliegt.

Zu den freiwilligen Beiträgen können deshalb auch die Zuschüsse des Staates, Kreises oder Bezirkes gerechnet werden, zu welchen zwar im Allgemeinen eine gesetzliche, jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit besteht, der Betrag des Zuschusses aber jedesmal wieder besonders von demjenigen, der den Zuschuß leistet, bewilligt wird.

92) Die Ansammlung von Gemeindevermögen ohne Bedarf ist zwecklos. Deshalb sollen namentlich Umlagen nur nach Erschöpfung aller andren Mittel erhoben werden.

93) Im Gemeindeumlagengesetze vom 22. Juli 1819 ist die Umlagenpflicht von der Eigenschaft der Person abhängig gemacht, während in den neueren Gesetzen, wie z. B. im Distriktsrathsgesetze vom 28. Mai 1852 Art. 31 lediglich die im betreffenden Distrikte zur Erhebung kommende Steuer den Maßstab bildet. Das ältere Verfahren hat viele Schwierigkeiten und Weitwendigkeiten im Gefolge; das neuere Verfahren ist weit einfacher und sachgemäßer.

94) Bisher ist manchfach in Uebung gewesen, unter besondren Voraussetzungen die Umlagen verschieden abzustufen. Die neueren Gesetze, z. B. das Distriktsrathsgesetz von 1852 Art. 32 sprechen ausdrücklich aus, daß eine solche Abstufung zulässig sei. Die Billigkeit erfordert sie oft, z. B. wenn eine aus mehreren Orten bestehende Schulgemeinde ein Schulhaus zu bauen hat, so hat der Ort, welcher Schulsitz ist, von dem Schulhause wegen des bequemeren Schulbesuchs einen größeren Vortheil, als die übrigen vom Schulsitze entfernten Orte; es ist daher gerechtfertigt, daß der Ort, welcher den größeren Vortheil hat, auch die größere Last trägt, und etwa mit der halben Gesammtsteuer zum Baue beiträgt, während die übrigen Orte nur etwa ein Viertel ihrer Gesammtsteuer leisten.

95) Die Verwendung von Stammvermögen und die Aufnahme von Schulden zu laufenden Bedürfnissen erscheint nur in den dringendsten Fällen statthaft. Es gilt vom Gemeindehaushalt, wie vom Privathaushalt.

In dieser Hinsicht wird Gelegenheit zu heilsamer Einwirkung auf die Gemeinde durch den Bezirk, Kreis, Staat gegeben sein; jedem derselben muß daran liegen, daß alle seine Gemeinden ihr Vermögen und damit ihre Leistungsfähigkeit möglichst erhalten.

Insonderheit sollen nicht durch Schulden dem künftigen Geschlechte die Mittel zur Beförderung des Gemeinwohles benommen werden. Was dem jetzigen Geschlechte dient, ist von ihm auch zu bestreiten. Hiegegen wird zwar eingewendet, daß unsre Nachfolger, die aus dem verwendeten Vermögen oder den aufgenommenen Schulden bewirkten Vortheile mit genießen, also auch mit zu zahlen haben; allein einestheils läßt sich keineswegs mit Sicherheit bestimmen, ob und welchen Nutzen unsre Nachfolger noch von unsrem Aufwande haben werden, andrerseits zehren wir vielfach von dem, was unsre Vorfahren gesammelt und hinterlassen haben, wir müssen daher auch unsren Nachfolgern etwas hinterlassen, woran sie zehren können.

96) Außer den aus dem Begriffe und Zwecke der Gemeinde abgeleiteten Rechten und Verbindlichkeiten sind durch einzelne besondere Gesetze noch solche festgesetzt, die keineswegs mit dem Wesen der Gemeinde in einem unverletzlichen Zusammenhang stehen. Der Vollständigkeit willen sind sie in die Gemeindeordnung zu erwähnen, aber in einem eigenen Abschnitte zusammenzustellen.

97) Althergebracht ist die Uebung, die Gemeindeangelegenheiten nicht sämmtlich einer einzigen Gemeindebehörde anzuvertrauen, sondern für wichtigere Sachen eine größere, für minderwichtige eine kleinere Versammlung zu bestellen. Diese Unterscheidung einer zahlreicheren und minder zahlreichen Vertretung findet sich in den manchfachsten Formen zu allen Zeiten und an allen Orten, so z. B. großer und kleiner Rath u. s. w.

Auch im Gemeindegesetz vom Jahre 1818 u. 1834 findet sich eine ähnliche Unterscheidung zwischen Magistrat und Gemeindebevollmächtigte in Stadt- und Marktgemeinden; ja selbst die Unterscheidung zwischen Gemeindeversammlung und Gemeindeausschuß in Landgemeinden kann hieher bezogen werden.

Eine derartige Unterscheidung ist naturgemäß und daher in entsprechender Form beizubehalten.

Für die zahlreichere Vertretung dient die Benennung „Gemeinderath" (Vgl. Ziff. 49 oben); in Kirchengemeinden mag hiefür „Kirchenrath"; in Schulgemeinden „Schulrath" gewählt werden. Für die minder zahlreiche Vertretung, welche ein Ausschuß aus der zahlreicheren sein wird, dürfte es kaum eine passendere Benennung geben, als „Pflege." Je nachdem dieser Ausschuß für die Kirchen-, oder Schul-, oder Armen- oder sonstigen Gemeinde-Angelegenheiten bestellt ist, wird er Kirchenpflege, Schulpflege, Armenpflege, Gemeindepflege benannt werden können.

Als die wichtigeren Angelegenheiten, die sohin dem Gemeinderathe zu überweisen sind, erscheinen, wenn die Einrichtung beim Landtage als Muster genommen wird, die auf den Gemeindehaushalt Bezug habenden Fragen. Die übrigen rein gemeindlichen Fragen mögen der Pflege überlassen werden.

98) Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes hat sich nach der Zahl der Gemeindebürger zu bemessen. Große Gemeinden sollen eine zahlreiche Vertretung haben, damit alle Angelegenheiten auch möglichst wahrgenommen werden können; kleine Gemeinden bedürfen einer weniger zahlreichen Vertretung. Urdeutsch ist das Verhältnis von je zehn, welches auch am Besten bei Bestimmung der Zahl der Gemeinderathsglieder zu Grunde gelegt wird, (Vgl. Ziff. 48 oben). Nur wird ein Mindestes und Höchstes festzusetzen sein, unter welche die Zahl nicht herab- und nicht hinaufgehen soll.

99) Bei Berechnung der Zahl der Gemeinderathsglieder nach Verhältnis der Zahl der Gemeindebürger kömmt die Frage zur Sprache, wie Bruchtheile zu behandeln sind. Gewöhnlich findet sich die Bestimmung, daß Bruchtheile von ein halb und darüber für voll zu nehmen, unter ein halb nicht zu berücksichtigen sind. Dieses Verfahren erscheint bei Geldzahlungen u. dgl. wohl ganz am Platze; dagegen in Fällen wie der vorliegende ungeeignet. Wird z. B. bestimmt, daß auf je zehn Gemeindebürger ein Gemeinderathsglied kömmt, und daneben weiter bestimmt, daß die sich ergebenden Bruchtheile der Gemeinde-

rathsgliederzahl, wenn sie ½ oder mehr betragen, für 1 zu nehmen sind: so hebt diese zweite Bestimmung die erste geradezu auf, und steht mit ihr im Widerspruche; denn das Ergebnis ist jetzt nicht mehr, daß für 10—19 Bürger 1 Rath; für 20—29 Bürger 2 Räthe; für 30—39 Bürger 3 Räthe u. s. w. zu wählen sind; sondern daß für 5—14 Bürger 1 Rath, für 15—24 Bürger 2 Räthe, für 25—34 Bürger 3 Räthe gewählt werden. Letzteres zu bestimmen, liegt nicht in der Absicht des Gesetzes, also darf es auch nicht durch einen in seinen Folgen nicht gehörig erwogenen Zusatz in das Gesetz hineingebracht werden.

100) Der Vorstand der Gemeinde hat eine doppelte Eigenschaft, er ist einerseits Vorstand der Gemeindebehörden, andrerseits Vollzugsorgan der Staatsbehörden. Nur ausnahmsweise in größeren Städten ist ein Theil der staatlichen Geschäfte eignen Staatsämtern übertragen, wie z. B. in München der kgl. Polizeidirektion, in den übrigen s. g. unmittelbaren Städten den Stadtkommissariaten.

Gegen diese Uebertragung staatlicher Geschäfte an den Vorstand der Gemeinde läßt sich auch Nichts einwenden, da im Grunde diese Geschäfte zugleich gemeindliche Beziehungen haben, und eigentlich keine rein staatlichen, sondern gemischte Geschäfte sind. Allerdings aber muß der Staatsgewalt vorbehalten bleiben, jederzeit eigene Staatsbeamte für Besorgung dieser Geschäfte zu bestellen.

Vorstand kann nur ein Einzelner sein, seine Thätigkeit besteht nicht in Berathen, sondern in raschen Handeln.

Der Gemeindevorstand wurde bisher in den magistratischen Gemeinden der rechtsrheinischen Kreise und in sämmtlichen Gemeinden der Pfalz „Bürgermeister“, in den Landgemeinden der rechtsrheinischen Kreise „Gemeindevorsteher“ genannt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß letztre Benennung ganz entsprechend ist, gleichwohl wird sie in jenen Gemeinden Widerstand finden, und es wird deshalb die andere zu wählen sein.

101) Die Gemeindebehörden haben zur Vollführung der ihnen zukommenden Geschäfte Gehilfen und Diener erforderlich.

Die Gemeindediener haben lediglich die ihnen ertheilten Aufträge zu vollziehen, wie dies bei Dienern einzelner Personen der Fall ist. Für die Gemeindediener bedarf es daher keiner besondren gesetzlichen Bestimmungen.

Gehilfen sind erforderlich für Besorgung der vorkommenden Schreibereien (vgl. Ziff. 103), und zur Führung des Gemeindehaushaltes (vgl. Ziff. 104).

Diese Gehilfen sind gemeindliche Beamte, da sie ein Gemeindeamt inne haben.

Nach der bisherigen Gemeindeverfassung finden sich noch häufig weitere Gemeindebeamte, wie z. B. Bauschaffner zum sachverständigen Beirath in

Bausachen u. s. w. Indessen die Thätigkeit dieser Beamten erstreckt sich nicht blos auf eine Gemeinde in dem (Ziff. 37 oben) angenommenen Umfange, sondern auf den Bezirk, sie sind daher eigentlich Bezirksbeamte, für welche deshalb auch in der Gemeindeordnung keine weiteren Bestimmungen erforderlich sind.

102) Neben den beiden erwähnten eigentlichen Gemeindebeamten (vgl. Ziff. 103 und 104) gibt es noch solche, welche für einzelne Gemeindeanstalten bestellt sind; dahin gehören auch die Pfarrer, Schullehrer, Verwalter u. dgl. Alle diese haben gleiche Rechte wie die Gemeindebeamten, sind aber keine eigentlichen Gemeindebeamte, da die Gemeindeanstalt, für welche sie bestellt sind, kein Amt ist.

In ähnlicher Weise werden die Flurwächter u. dgl. auf gleiche Stufe mit den Gemeindedienern gestellt, sind aber keine eigentlichen Gemeindediener in dem oben Ziff. 101 bezeichneten Sinne des Wortes.

103) Zur Besorgung der Schreibereien war bisher schon in jeder Gemeinde ein Gemeindeschreiber bestellt, welcher für künftighin noch viel mehr als bisher zu thun haben wird. Es wird daher namentlich nicht mehr der Lehrer blos nebenbei Gemeindeschreiber sein können.

In den magistratischen Gemeinden wurden bisher die Gemeindeschreiber Sekretäre, Stadtschreiber, Marktschreiber u. s. w. benannt, diese verschiedenartigen Benennungen sind theils ganz unpassend, theils unzweckmäßig, es ist die einfache und ganz bezeichnende Benennung Gemeindeschreiber für alle Gemeinden beizubehalten.

104) Zur Besorgung der Kassen- und Rechnungs-Geschäfte bestehen in der Rheinpfalz eigene Beamte, die „Gemeinde-Einnehmer"; auch in einzelnen Gemeinden der rechtsrheinischen Kreise finden sich eigene s. g. „Stadtkämmerer" t); in allen übrigen Gemeinden der rechtsrheinischen Kreise sind die Kassen- und Rechnungsgeschäfte Mitgliedern des Magistrats und Gemeindeausschusses übertragen. Diese letztere Einrichtung nimmt sich anscheinend ganz vortrefflich aus, in Wirklichkeit aber ist die Sache ganz anders.

Es ist nicht eines Jeden Sache, Rechner und Kassier zu sein, es gehören gewisse Anlagen und Fertigkeiten dazu. Diese Geschäfte sollen demjenigen übertragen werden, der Lust und Liebe dazu hat, sich darum bewirbt; nicht aber demjenigen, den zufällig die Gemeinde aus ihrer Mitte wählt. Der Gemeindehaushalt kann nicht wie ein einfacher Bauernhaushalt, nicht ohne genaue Aufschreibung und pünktliche Ordnung geführt werden. Es ist aber zuviel verlangt, wenn der nächste beste Landmann diese genaue Aufschreibung, diese pünktliche Ordnung befolgen soll.

---

t) S. § 47 Ziff. 5 des rev. Gemeinde-Edikts v. 1834.

Nicht darin besteht die Selbstverwaltung der Gemeinde, daß nur die von ihr und aus ihrer Mitte gewählten Gemeindeglieder das Geld erheben, sondern daß sie selbständig über ihre Mittel verfügen kann.

Schon der volkswirthschaftliche Grundsatz der Arbeitstheilung, und das hienach längst zu allseitigem Nutzen in andren Staaten durchgeführte Muster, ja das selbst bei uns von vielen Handlungshäusern u. dgl. bereits gegebene Beispiel weist darauf hin, die Kassen- und Rechnungsgeschäfte einem eigenen Beamten zu übertragen.

Wenn die Gemeindebehörden etwas leisten sollen, dann muß ihnen die Last des Kassen- und Rechnungswesens abgenommen werden,[u]) und die in der Rheinpfalz bereits bestehende, sehr zweckmäßige Einrichtung auf das ganze Land ausgedehnt werden.

Was die Benennung anlangt, so ist „Gemeinde-Einnehmer" nicht bezeichnend genug, da derselbe nicht blos einzunehmen hat; „Kämmerer" nicht passend, da dieser Ausdruck mit nicht mehr bestehenden geschichtlichen Verhältnissen zusammenhängt; ebensowenig entsprechen Kassier, das ein Fremdwort ist, oder Säckelmeister u. s. w. Die Hauptbeschäftigung ist die Führung der mit den Einnahmen und Ausgaben zusammenhängenden Bücher und Rechnungen; hienach dürfte Gemeinderechner noch am besten passen.

105) Die Gemeindebehörden werden durch Wahl bestellt. Diese Wahl soll eine möglichst einfache, freie und ungebundene sein. Die Gemeindebürger sind selbständig, es muß ihnen auch soviel zugetraut werden, daß sie die geeigneten Vertreter wählen.

Insbesondre bedarf es keiner besonderen Vertretung einzelner Berufe u. s. w., wie etwa des großen Grundbesitzes.

Sind z. B. große Grundbesitzer für's Gemeinwohl bedacht, dann werden sie beliebt sein, und ohnehin gewählt werden; sind sie selbstsüchtig, werden sie nicht leicht gewählt werden, verdienen es aber auch nicht. Es wird dies allerdings nicht immer und überall so sein, sondern es werden manche Ausnahmen hievon vorkommen; indessen einzelne Ausnahmen rechtfertigen noch keine Abweichung von folgerichtiger Durchführung der wahren Grundsätze.

106) Nur der Gemeinderath ist unmittelbar von den Gemeindebürgern zu wählen; die Wahl der Pflege und der Gemeindebeamten ist dem Gemeinderathe zu überlassen.

Bezüglich der Pflege folgt dies schon daraus, daß sie nur ein Ausschuß

---

u) Allerdings sollte diese Arbeitstheilung u. s. w. auch bei den Staatsbehörden folgerichtig durchgeführt sein; vgl. z. B. über die Trennung der Finanzkammer von der Kreisverwaltungsstelle die Blätter für adm. Praxis Bd. XIV Seite 31; über die Trennung der Kassengeschäfte von den Bezirksämtern die Blätter für adm. Praxis Bd. XIII S. 108 u. s. w.

des Gemeinderathes ist; bezüglich der Gemeindebeamten, daß sie nur die Gehilfen des Gemeinderathes sind.

107) Bei der Kirchenpflege, Schulpflege, Armenpflege sind die Pfarrer, bei der Schulpflege auch die Schullehrer als sachverständige Räthe beizuziehen. Im Gemeinderathe selbst dagegen bedarf es einer besondren Vertretung derselben nicht. Der Gemeinderath beschließt über die gemeindlichen Mittel, hiezu sind Sachverständige nicht erforderlich; in der Pflege dagegen sind alle Fragen vorher zu verhandeln, und hiebei ist den Pfarrern und Schullehrern Gelegenheit gegeben, ihren Rath geltend zu machen.

108) Für die Wahl der Gemeindebeamten ist wegen der Wichtigkeit ihrer Beschäftigung die Bedingung aufzustellen, daß sie befähigt sein müssen. Der Nachweis hiefür läßt sich nicht wohl anders als durch Bestehen einer Prüfung erbringen.

109) Bei der Wahl des Bürgermeisters muß wegen seiner doppelten Eigenschaft (vgl. Ziff. 100 oben) der Staatsgewalt eine Einwirkung gestattet sein.

110) Die Gemeindebehörden werden nicht auf Lebenszeit gewählt, sondern nur auf eine bestimmte Dauer, so jedoch, daß sie wählbar bleiben.

Diese Dauer war bisher in den rechtsrheinischen Landgemeinden 3 Jahre; in den rechtsrheinischen magistratischen Gemeinden 3—9 Jahre; in den Gemeinden der Rheinpfalz 5 Jahre. Drei Jahre ist anerkannter Weise zu kurz; es darf aber auch nicht in den entgegengesetzten Fehler gefallen, und eine zu lange Dauer angenommen werden; fünf Jahre haben sich als ganz entsprechend erwiesen; mehr als fünf Jahre würde zu lang sein. Vgl. auch Ziff. 48 oben.

111) Eine theilweise Erneuerung, wie sie bisher in magistratischen Gemeinden stattfand [v]) ist zu verwickelt, und nicht zweckgemäß. Haben die abtretenden Gemeinderäthe entsprochen, werden sie aller Wahrscheinlichkeit nach wieder gewählt werden, haben sie nicht entsprochen, sollen sie nicht zu lange bleiben; einige der früheren Gemeinderäthe aber werden wohl immer wieder gewählt werden, so daß nicht zu befürchten ist, der neugewählte Gemeinderath werde aus lauter Neulingen oder des Geschäftes noch unkundigen Männern bestehen.

112) Nach dem Strafbuch-Einführungsgesetze vom 10. November 1861 Art. 21 sind die wegen Verbrechens oder eines der fünf s. g. schimpflichen Vergehen Verurtheilten nicht nur der Wählbarkeit, sondern auch des Wahlstimmrechtes verlustig; während sie nach der früheren Wahlordnung nicht vom Wahlstimmrechte, sondern nur von der Wählbarkeit ausgeschlossen waren. Es ist ganz gerechtfertigt, einen solchen Verurtheilten von der Gemeindeverwaltung aus-

v) § 50 u. 79 des rev. Gemeinde-Ediktes v. 1834.

zuschließen; aber es ist doch kein genügender Grund, daß er nicht wählen könnte. Es wird zur früheren Bestimmung zurückzukehren sein.

113) Häufig wird bei der Wahl auf die Zahl der Abstimmenden gesehen. Indessen darauf kömmt es in der That nicht an. Durch Mehrheit der Gemeinde ist Jemand in Wirklichkeit nur dann gewählt, wenn er mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten für sich hat, gleichviel wie viele abgestimmt haben. Wenn z. B. von 100 Gemeindebürgern nur 52 erschienen sind, aber mit 51 Stimmen für Kunz gestimmt haben, so ist diese Wahl doch offenbar mehr werth, als wenn zwar 67 (d. i. zwei Drittheile) erschienen sind, in ihren Stimmen aber sich so zersplitterten, daß Hans, der mit verhältnißmäßiger Mehrheit gewählt wurde, nur etwa 10 oder wie viel Stimmen für sich hat. Kunz kann als Vertreter der Gemeinde gelten, aber doch wohl nicht Hans mit dieser ungenügenden Stimmenzahl.

114) Bisher war Vorschrift, daß die Gemeinderathsglieder ihre Dienste innerhalb der Gemeinde unentgeltlich zu versehen hatten. Diese Vorschrift hatte, wie es scheint, die alten römischen und griechischen Republiken vor Augen. Allein dort floßen eben auch sehr bedeutende Rechte aus solchen unentgeltlichen Diensten. Heutzutage ist es nicht die Regel, sondern die Ausnahme, daß ein Gemeindebürger aus Liebe zur Gemeinde und mit Hintansetzung seiner eigenen Familienangelegenheiten umsonst Dienste für die Gemeinde leistet.

In der Wirklichkeit wurde auch die Vorschrift der unentgeltlichen Dienstleistung in der manchfachsten Weise umgangen.

Würde auf unentgeltlicher Dienstleistung bestanden: so würden sich häufig gerade die tüchtigsten Gemeindebürger loszumachen suchen. Es ist daher hinlänglich gerechtfertigt, für alle Gemeinderathsglieder eine Vergütung zuzulassen. Aber diese Vergütung muß eine mäßige sein, darf nicht zur Bereicherung dienen, damit nicht Leute ohne inneren Beruf aus bloser Gewinnsucht angelockt werden, nach den Gemeinderathsstellen zu trachten, um sie auszubeuten.

115) Der Wirkungskreis des Bürgermeisters wird, bisher schon ein großer, fortan noch ein größrer werden. Allein es läßt sich nicht vermeiden. Der Zuwachs der Thätigkeit liegt hauptsächlich darin, daß die Besorgung vieler Angelegenheiten der Gemeindeglieder, von den Staatsbehörden auf den Bürgermeister übergeht. Die hiedurch für die Gemeindeglieder bewirkte Erleichterung und Bequemlichkeit muß höher angeschlagen werden, als die Vermehrung der Last des Bürgermeisters. Hiezu kömmt, daß der größre Theil dieser Last in der Besorgung der Schreiberei liegt, und deshalb gute Gemeindeschreiber die Aufgabe des Bürgermeisters wieder auf ein entsprechendes Maß mindern werden.

116) Die Stelle des Bürgermeisters soll wegen ihrer Wichtigkeit zu keiner Zeit unbesetzt oder unversehen sein; es muß daher Fürsorge für Stellvertretung

bei augenblicklicher Verhinderung des Bürgermeisters wegen Krankheit u. dgl. getroffen sein.

Nebstdem erheischen die dem Bürgermeister zugewiesenen staatlichen Geschäfte oft augenblickliches Handeln, welches dem Bürgermeister einer aus mehren entfernten Orten bestehenden Gemeinde oft unmöglich wäre. Bisher bestunden deshalb schon als Vertreter des Gemeindevorstandes in solchen vom Sitze desselben entfernten Orten s. g. Dorfsführer oder Ortsführer. Diese werden auch künftighin als Vertreter des Bürgermeisters beizubehalten sein.

117) Die Thätigkeit des Bürgermeisters als staatlichen Organes scheidet sich nach den Zweigen der Staatsverwaltung in Geschäfte für die Verwaltungspflege und Polizei, für die Rechtspflege, für die Finanz, für das Heerwesen, für die Staatsanwaltschaft. Der Bürgermeister tritt deshalb in Beziehungen zu den verschiedenen Staatsbehörden aller dieser Zweige der Staatsverwaltung. Diese Beziehungen bestehen aber keineswegs in einem Unterordnungsverhältnisse unter allen diesen Behörden, denn dadurch würde die Stellung des Bürgermeisters eine ganz unhaltbare werden; sondern lediglich darin, daß er unmittelbar mit denselben verkehrt.

Ein solch unmittelbarer Verkehr war bislang fast ausgeschlossen, erst in der neuesten Zeit kam er in Uebung und wurde für einzelne Fälle sogar ausdrücklich angeordnet; es ist gar kein Grund vorhanden, warum dieser Verkehr in Dingen, welche dem Bezirksamte ferne liegen, gleichwol nur durch das Bezirksamt vermittelt werden soll.

Dagegen untergeordnet kann der Bürgermeister nur der Bezirks-Verwaltungsbehörde sein, da nur dieser die Gemeinde untergeben ist.

118) Hinsichtlich der Rechtspflege sind bisher dem Gemeindevorstande auch Geschäfte der Hilfsvollstreckung und der Vorladung in Strafsachen zugewiesen w). Diese Geschäfte eignen sich für den Notar, Gerichtsvollzieher, Gerichtsdiener u. s. w., aber durchaus nicht für den Bürgermeister. Der Bürgermeister soll kein Gerichtsdiener sein. Geschäfte wie Zwangsversteigerungen schaden dem Ansehen seiner Stellung, schwächen das Vertrauen der Gemeindeglieder zu ihm, und sind überhaupt nur nachtheilig für seinen Wirkungskreis.

119) Das Verfahren in Gemeindesachen muß möglichst einfach und natürlich sein. Nur diejenigen Formen, welche gleichsam aus der Natur der Sache selbst sich ergeben, sollen verlangt werden; nicht auf die Form, sondern auf's Wesen kömmt es an.

Die Verhandlungen sind mündlich zu pflegen; nur was urkundlicher Aufzeichnung bedarf, braucht geschrieben zu werden.

---

w) Vgl. z. B. § 74 u. flgd. des Prozeßgesetzes v. 17. Nov. 1837; Art. 308 des Strafprozesses v. 10. Nov. 1848; Art. 148 des Forstgesetzes u. s. w.

Bei Allem, was geschrieben wird, muß festgehalten werden, daß die Schreiberei nicht Zweck, sondern nur Mittel ist; daß sohin nicht mehr zu schreiben ist, als was zum Zwecke unumgänglich erforderlich ist; jede überflüssige Schreiberei aber zu sparen ist. Hieher gehört auch die Regel, daß, was leichter gedruckt wird, nicht zu schreiben ist.

120) Es versteht sich eigentlich von selbst, daß in allen Verhandlungen nur die deutsche Sprache zu gebrauchen ist. Leider aber herrscht im amtlichen Verkehre noch vielfach eine Sucht, sich einer durch allerlei fremdartiges Beiwerk verunstalteten Ausdrucksweise zu bedienen. Es könnte scheinen, das betreffe ja nur die Form, und diese sei gleichgiltig, wenn nur der Inhalt richtig sei; indessen von der Form ist in gar vielen Beziehungen das Wesen abhängig, eine undeutsche Form wird das Wesen mehr oder minder undeutsch machen. Nebst der Sitte und dem Rechte ist aber gerade die Sprache die Haupteigenthümlichkeit des Volkes. Eine undeutsche Sprache ist nicht gut für's deutsche Volk. Es ist daher keineswegs ohne Belang, der undeutschen Sprache im amtlichen Verkehre eine gesetzliche Schranke zu ziehen.

121) Die bisherige Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 enthält eine ungemeine Vielschreiberei. Insbesondre ist die dreifache Führung des Stimmverzeichnisses (eine Hauptverhandlung und zwei Gegenverzeichnisse) völlig überflüssig, da eines (das s. g. Stimmverzeichnis II) genügt; wie es z. B. bisher schon in der Rheinpfalz genügt hat. Die für die Landgemeinden vorgeschriebene mündliche Abstimmung ist zu lästig und zeitraubend; es ist auch nicht recht einzusehen, warum für einen Theil der Gemeinden etwas andres gelten soll. Wie z. B. bei der Landtagswahl es schon der Fall ist, so wird fortan auch bei der Gemeindewahl durchaus zum Verfahren mit Stimmzetteln überzugehen sein. Hiebei ist aber eine Unterschrift des Wählers nicht zu fodern, da die persönliche Ueberreichung des Stimmzettels eine bessre Gewähr gibt, als die Unterschrift. Dagegen erscheint es zweckmäßig, die Stimmzettel vorher mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen, damit diese Ziffern in's Stimmverzeichnis eingetragen werden, so daß dann jeder Wähler mit Leichtigkeit aus diesem Stimmverzeichnisse Aufklärung finden kann, daß seine Stimme richtig ins Verzeichnis übertragen ist. Diese Ziffer braucht nur der Wähler, sonst Niemand zu kennen.

122) Die Giltigkeit des Beschusses wird häufig von einer gewissen Zahl der Abstimmenden abhängig gemacht. Indessen eine wirkliche Mehrheit hängt nicht von der Zahl der Abstimmenden, sondern von der Zahl der Dafürstimmenden ab. Wenn z. B. von 25 Gemeinderathsgliedern 17 erscheinen, und 9 dafür stimmen, so sind diese 9 Stimmen nur eine scheinbare Mehrheit, da sie nur etwas über ein Drittel der Stimmberechtigten umfaßt; eine wirkliche Mehr-

heit ist nur vorhanden, wenn mindestens 13 dafür stimmen, mögen nun etwa auch nur 13 oder mehr abgestimmt haben. Vgl. Ziff. 104 oben.

123) Die Gemeindebehörden müssen eine Geschäftsordnung haben. Ein wichtiger Punkt in dieser Hinsicht ist die Festsetzung regelmäßiger Versammlungstage. Diese dienen zur Bequemlichkeit für die Gemeinderathsglieder um sich leichter mit ihren eignen Geschäften hienach richten zu können; wie für alle sonstige Betheiligte, um zu wissen, wann fragliche Angelegenheit zur Erledigung komme; sie haben den weiteren Vortheil, daß die Ladung u. s. w. wegfällt.

Nur selten wird ein Gegenstand so dringlich sein, daß er nicht bis zur nächsten regelmäßigen Versammlung verschoben werden könnte.

124) Sind regelmäßige Versammlungstage bestimmt, dann kann es auch jedem Betheiligten überlassen werden, sich selbst zu kümmern, wann und wie etwa seine Angelegenheit erledigt wird. Es bedarf dann keiner besondren Beschlußeröffnung, sondern die Verkündung des Ergebnisses der Abstimmung in der öffentlichen Sitzung dient zugleich als Beschlußeröffnung an Alle, die es angeht.

125) Die Versammlungen der Gemeindebehörden behandeln Angelegenheiten, welche die Gemeinde, sohin alle Gemeindeglieder angehen; es muß daher auch allen unbenommen sein, Kenntnis davon zu nehmen, d. i. die Verhandlungen müssen öffentlich sein.

Die Oeffentlichkeit ist zugleich die beste Schutzwehr, daß Alles gehörig in den Schranken des Gesetzes bleibt.

126) Die Beschlüsse der Gemeindebehörden sind ebenso wie die andrer Behörden erst dann vollziehbar, wenn sie rechtskräftig sind; als rechtskräftig aber können sie nur gelten, wenn sie nicht mehr in gesetzlicher Weise angefochten werden können. Kein Vollzug eilt so sehr, daß diese Frist nicht abgewartet werden könnte, zumal erforderlichen Falles vorsorgliche Maßregeln getroffen werden können.

In besondren Fällen wird sich auch durch sofortige Erwirkung der Vollziehbarkeitserklärung der Bezirksverwaltungsbehörde und des Verzichtes sämmtlicher Betheiligten auf Berufung ein rascherer Vollzug bewerkstelligen lassen.

127) Die früherhin bestandenen s. g. Verwaltungsjahre, welche mehrere Monate vor dem Kalenderjahre beginnen und enden und mit den früheren Naturalgefällen u. dgl. zusammenhängen, werden als zwecklos und nachtheilig in einem Staate um den andern abgeschafft, wie z. B. in Oestreich, Württemberg u. s. w.

Auch in unseren Gemeinden erzeugt es nur Verwirrung und Unordnung, wenn, für die den Gemeindegliedern gemeinsamen Angelegenheiten ein andres,

als das für ihre eignen Angelegenheiten gewohnte Jahr gelten soll. Das allgemein im Leben geltende Kalenderjahr soll auch das gemeindliche Jahr sein.

128) Der Gemeindehaushalt kann nicht ohne Voranschlag geführt werden; es müssen im Voraus alle Bedürfnisse und die hiefür zu Gebot stehenden Mittel genau gegen einander abgemessen werden. Würde bei jedem eintretenden Bedürfnisse erst immer wieder über die Befriedigung vom Gemeinderathe Beschluß zu fassen sein; so würde dies nicht nur sehr lästig für den Gemeinderath und nachtheilig für die hiedurch oft verzögerte Befriedigung des Bedürfnisses sein, sondern es würde auch wohl nicht selten der Fall eintreten, daß vielleicht im Anfange des Jahres für minderwichtige oder entbehrliche Bedürfnisse die Mittel verwendet sind, und gegen Schluß des Jahres für die wichtigsten Bedürfnisse Nichts mehr zu Gebote steht. — Ein solcher Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben besteht daher auch schon längst, und muß beibehalten werden.

In der Rheinpfalz muß vor Beginn jedes Rechnungsjahres ein Voranschlag aufgestellt werden, ebenso in den rechtsrheinischen Kreisen bezüglich der Armenpflege und der früheren nun vom Staate zu unterhaltenden Klosterkirchen; dagegen sind bezüglich der Gemeindepflege, Schulpflege, Kirchenpflege in den rechtsrheinischen Kreisen s. g. Grundvoranschläge angeordnet. Diese Grundvoranschläge sollen für eine längere Reihe von Jahren gelten, und die Jahresvoranschläge ersetzen.

So schön nun diesem ihrem Begriffe nach die Grundvoranschläge sich ausnehmen, so erfüllen sie in der Wirklichkeit gleichwohl den erwarteten Zweck nicht. Es ist unmöglich für eine lange Reihe von Jahren die Bedürfnisse genau vorauszusehen. Nur die s. g. ständigen Posten lassen sich weit voraussehen, diese zu veranschlagen macht aber kaum mehr Mühe, wenn es jedes Jahr geschieht, als wenn es für mehrere Jahre zugleich geschieht. Die s. g. unständigen Posten dagegen lassen sich nicht leicht weiter als ein Jahr voraussehen; werden sie gleichwol für längere Zeit bestimmt, so sind fast Jahr für Jahr Abweichungen unausbleiblich, es müssen dann neben dem Grundvoranschlage doch noch Jahresvoranschläge gefertigt werden, und die auf die Anfertigung des Grundvoranschlags verwendete Zeit, Mühe, Schreiberei ist nutzlos.

Eine Minderung der Schreiberei wird nicht durch die Grundvoranschläge, sondern dadurch bewirkt, daß zu den Jahresvoranschlägen statt geschriebner gedruckte Formulare verwendet werden, in welche nur die Ziffern einzutragen sind.

129) Zur Ordnung des Rechnungswesens gehört auch eine zweckmäßige Einrichtung der Rechnung. Dieselbe kann nicht dem Belieben des Rechnungsstellers überlassen werden; sondern wird am Besten gesetzlich geregelt.

Die Rechnung soll nachweisen, wie die gemeindlichen Mittel zu den gemeindlichen Zwecken verwendet wurden.

Die Bestandtheile der Rechnung sind hienach: 1) eine s. g. geschichtliche Einleitung, d. i. eine kurze Darstellung der Bestimmung der gegebnen Mittel, diese ist namentlich bei Stiftungen erforderlich; 2) eine Aufzählung der zur Verfügung gestandenen Mittel, Einnahmen; 3) eine Aufzählung, zu welchen Zwecken die Mittel verwendet wurden, Ausgaben; 4) eine Abgleichung beider; endlich 5) ein Ausweis über den Stand des Vermögens. Die wichtigsten von diesen Bestandtheilen sind die Einnahmen und Ausgaben; es gehören jedoch auch die übrigen zu einem vollständigen Nachweise über den Gemeindehaushalt.

Die Reihenfolge, in welcher die Einnahmen und die Ausgaben in der Rechnung vorzutragen sind, ergibt sich aus der Gemeindeordnung; in derselben Reihe, in welcher die Gemeindemittel im Gesetze aufgezählt sind, sollen auch die einschlägigen Einnahmen in der Rechnung entziffert sein; und in derselben Reihe, in welcher die Gemeindebehörden, die Gemeindeanstalten, das Gemeindevermögen im Gesetze erscheinen, sollen die Ausgaben hiefür auch in der Rechnung entziffert sein. Eine Abweichung hievon läßt sich nur rechtfertigen, insoferne zur Bewirkung eines besseren Ueberblickes Gleichartiges zusammengestellt wird; so z. B. ist die Ausscheidung von Gemeingut und Ertragsgut für die Rechnung ohne Belang; ferner dienen oft Gebäude zugleich für Gemeindebehörden, Gemeindeanstalten, oder werfen blos einen Ertrag ab, es würde aber den Ueberblick erschweren, die Ausgaben auf solche Gebäude in der Rechnung zu zersplittern u. dgl. m.

Rücksichtlich der Reihenfolge der Einnahmen und Ausgaben kömmt aber noch in Betracht, daß sie nicht immer in dem Jahre geschehen, in welchem sie geschehen sollen, sondern erst in späteren Jahren; es dient zum besseren Ueberblicke, wenn solche nachträgliche Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden von den rechtzeitigen (s. g. laufenden) Einnahmen und Ausgaben vorgetragen werden.

Solche nicht rechtzeitig geschehenen Einnahmen und Ausgaben werden Reste, oder auch Einnahms-Ausstände, Ausgabs-Rückstände genannt.

130) Bisher mußte in der Rechnung bei jedem Posten die Ziffer des Voranschlags, des Soll, der wirklichen Zahlung und des Restes angegeben werden. Indessen die wirkliche Zahlung und der Rest zusammen geben immer das Soll, so daß es einer besonderen Entzifferung des Soll in der Rechnung nicht bedarf, wenn jene beiden Größen schon angegeben sind.

131) Bisher wurden gewöhnlich auch die Aenderungen am Stammvermögen unter den Einnahmen und Ausgaben vorgetragen; indessen dieses Verfahren hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen; folgerichtig gehören alle diese Aenderungen

wie Heimzahlungen und Wiederausleihungen von Kapitalien, Grundlastenablösungen, Stiftungszuflüsse, Schulden u. s. w. in den Ausweis über den Vermögensstand.

132) Zu jedem geordneten Geschäfte gehört ein Tagebuch und ein Hauptbuch, um in diese beiden Bücher während des Jahres jede anfallende Einnahme und Ausgabe sofort einzutragen. Auch für den Gemeindehaushalt ist, wenn Ordnung darin walten soll, die Führung dieser beiden Bücher unerläßlich. Das Tagebuch x) dient hauptsächlich als Nachweis für die Richtigkeit der Kassenführung, das Hauptbuch für die Einhaltung des Voranschlages. Ist das Hauptbuch in Ordnung geführt, dann sind aus demselben nur die Hauptergebnisse am Schlusse des Jahres in die Rechnung zu übertragen; es wäre eine unnütze Vielschreiberei, was bereits im Hauptbuche einzeln vorgetragen ist, noch einmal einzeln in die Rechnung abzuschreiben.

133) Die zwangsweise Erhebung gemeindlicher Einkünfte gehört nicht den Verwaltungsbehörden, sondern den Gerichten zu, wie es z. B. jetzt schon bezüglich der Umlagen der Fall ist. Es ist unrichtig, den Satz, wer den Beschluß fasse, habe auch den Vollzug, auf die Zwangserhebung anzuwenden. So wenig z. B. eine Polizeibehörde, welche durch polizeiliche Vorschrift eine Handlung mit Strafe bedroht, diese Strafe auch gegen den Zuwiderhandelnden auszusprechen und zu vollziehen hat: so wenig kömmt der Verwaltungsbehörde, welche eine Einnahme für die Gemeinde bewilligt, oder angeordnet hat, deshalb zu, diese Einnahme zwangsweise von den Weigernden zu erheben.

134) Die Ausübung der gemeindlichen Rechte ist zwar durch die Gemeindewahl den Gemeindebehörden übertragen. Daraus folgt aber noch nicht, daß die übrigen Gemeindeglieder oder sonstigen Betheiligten von jeder Antheilnahme an den gemeindlichen Angelegenheiten ausgeschlossen und den Gemeindebehörden unbedingt unterworfen sind. Wenn die Gemeindebehörden dem Wohle der Gemeinde entgegenhandeln, oder ohne Grund einzelnen Gemeindegliedern nachtheilige Beschlüsse fassen: so muß jedem Gemeindebürger und jedem Betheiligten freistehen, Abhilfe zu erwirken.

Das Mittel hiezu ist die Berufung an das höhere gleiche Glied des Staatskörpers. Dieses Glied ist der Bezirkstag y).

135) Glaubt dann die Gemeindebehörde oder der Betheiligte, daß der Ausspruch

---

x) Vgl. Formular in Mais, Unterricht in der Gemeindeschreiberei S. 88 und 201.

y) Die Bescheidung der Berufung wird allerdings nicht unmittelbar von dem jährlich nur einmal sich versammelnden Bezirkstage, sondern mittelbar durch den etwa monatlich sich versammelnden Bezirksausschuß zu erfolgen haben. Diese monatliche Bezirksausschußversammlung wäre ein zweckmäßiger Ersatz für die jetzigen ziemlich zwecklosen s. g. Amtstage der Bezirksämter.

des Bezirkstags dem Gesetze nicht entspreche; so muß ihnen ein Mittel gegen diesen Ausspruch offen stehen; dieses Mittel ist die Richtigkeitsbeschwerde.

136) Das Mittel, durch welches die Bezirksverwaltungsbehörde vermöge der ihr zukommenden Aufsicht ungehörigen Gemeindebeschlüssen begegnet, besteht darin, daß sie den Vollzug des Gemeindebeschlusses einstellt. Beruhigt sich die Gemeinde hiebei, so gilt der Beschluß als nicht vorhanden; glaubt sie aber, daß die Vollzugseinstellung ungegründet sei, so muß ihr ein Mittel hiegegen gegeben sein. Dieses Mittel ist aber keine Berufung, sondern Richtigkeitsbeschwerde.

137) Richtigkeitsbeschwerden wurden bisher in der Regel vom Ministerium beschieden. Aus der bestehenden Einrichtung desselben ergibt sich aber der Mißstand, daß kollegial gefaßte Beschlüsse der Kreisstellen von einem — es möge der Ausdruck gestattet sein — Einzelrichter geprüft und bestätigt oder abgeändert werden; es ist dies ein umgekehrtes Verhältnis wie in der Rechtspflege, das sich nicht wohl rechtfertigen läßt. Ein weiterer Mißstand liegt darin, daß derjenige, der gesetzliche Vorschriften erläßt, auch Recht zu sprechen hat, sohin gleichsam die gesetzgeberische und richterliche Gewalt vereinigt sind. Bei dieser Vereinigung verfällt aber der Richter leicht in die Rolle des Gesetzgebers. Die Verlockung ist zu groß, wirkliche oder scheinbare Lücken des Gesetzes auszufüllen, oder dunkle Stellen zu erläutern. Dies ist aber weder für den Richterspruch noch für die Gesetzgebung von Nutzen. Der Richterspruch bindet sich zu wenig ans Gesetz, ist zu befangen in den thatsächlichen Verhältnissen des gegebenen Falles, prüft wie die Entscheidung nach diesen Verhältnissen billig erscheine, und legt diesen Sinn dem Gesetze unter, statt daß umgekehrt die thatsächlichen Verhältnisse unter das Gesetz zu reihen wären. Die Gesetzgebung, d. i. die bei Gelegenheit der Entscheidung des einzelnen Falles erlassene verallgemeinerte Vorschrift läßt sich gleichfalls zu sehr von den Rücksichten des besonderen Falles leiten, und entfernt sich hiedurch von den allgemeinen Rücksichten, von welchen das Gesetz auszugehen hat. Jeder weitere Fall führt in dieser Weise immer mehr vom eigentlichen Geiste des Gesetzes ab, bis zuletzt das Gesetz ins Gegentheil verkehrt ist.

Diese und andre Mißstände haben das Begehren nach einen s. g. Verwaltungsgerichtshof oder eine Ueberweisung der der Verwaltungspflege noch zustehenden Rechtsprechung an die Gerichte hervorgerufen. Das letztere Begehren erscheint nicht gerechtfertigt; die der Verwaltungspflege zur Rechtsprechung überlassenen Gegenstände müssen nach anderen Rücksichten, als die den Gerichten zustehenden Fälle beurtheilt und entschieden werden; eine Ueberweisung an die bestehenden Gerichte würde von Nachtheil für das Gemeinwohl sein. Dagegen die Errichtung eines eigenen Verwaltungsgerichtes, für

welches die Bezeichnung Pflegegericht die am meisten passende sein dürfte, muß durchaus für gerechtfertigt und dringend geboten erklärt werden[z]).

Diesem Pflegegerichte würde dann auch die Bescheidung aller Nichtigkeitsbeschwerden in gemeindlichen Angelegenheiten zukommen.

---

z) Bei einer Trennung der Verwaltung von der Rechtsprechung wird in beiden Besseres geleistet werden können. Auch eine bessere Einrichtung der Verwaltungsstellen wird die Folge sein, so vielleicht die wünschenswerthe Wiedervereinigung der drei Abtheilungen des Ministeriums des Innern u. s. w. Vgl. Blätter für adm. Praxis Bd. XIII S. 31; Bd. XIV S. 177 u. flgd.

Schlußbemerkung.

Im Vorliegenden sind die hauptsächlichsten Fragen erörtert, welche bei einer Gemeindeordnung in Betracht zu ziehen sind. Es zeigt sich wohl schon hieraus, daß es keine leichte Aufgabe ist, einen zweckentsprechenden Entwurf hiefür aufzustellen.

Das Nachfolgende beansprucht nicht, die Lösung der Aufgabe, sondern nur der Versuch einer Lösung zu sein; als solcher Versuch aber möge er, wenn vielseitiges Zusammenwirken ein geläutertes Werk hervorzubringen vermag, nicht ungünstig aufgenommen werden.

Ja wenn nur Veranlassung gegeben wurde, manchen Punkt, welcher außerdem bei der massenhaften Fülle des Stoffes leicht zu wenig beachtet geblieben sein würde, sorgfältiger in Betracht zu ziehen: so wird die Arbeit nicht vergeblich gewesen sein.

München r./J. am 29. Mai 1864.

Ms.

Aufklärung.

Die im nachfolgenden Vortrage beigefügten Ziffern verweisen auf die bezeichneten Stellen der Erwägungen.

Gemeindeordnung.

Erster Theil.

Gemeinde-Recht.[50])

Erster Abschnitt.

Wesen der Gemeinde.[6])

Satz 1.

Die Gemeinde ist die Genossenschaft[9]) der Staatsangehörigen[10]), welche in derselben Mark (Satz 3) ihre Heimat (Satz 23) haben[17]).

Satz 2.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse durch Herstellung und Benützung gemeinsamer Anstalten und Einrichtungen.[23])

Satz 3.

Die Gemeinde-Mark[49]) ist ein Theil des Staatsgebietes, indem dasselbe in Kreise, die Kreise in Bezirke, die Bezirke in Marken eingetheilt sind. Jedes Grundstück muß einer Gemeindemark angehören[24])

Satz 4.

Die gemeindliche Genossenschaft ist ein Glied des Staatskörpers. Jeder Staatsangehörige muß Glied einer Gemeinde sein[24]).

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnis der Gemeinde.

Satz 5.

Die Gemeinde ist eine Nothwendigkeit[24]) in der bestehenden Staatseinrichtung[47]); der Bestand der Gemeinde hängt nicht von der Willkür ihrer Glieder ab[51]).

Satz 6.

Der Staat wacht für den Fortbestand der Gemeinde und die Erfüllung ihrer Zwecke, und gewährt ihr den erforderlichen Schutz.

Satz 7.

Der Staat sichert der Gemeinde Selbständigkeit[27]) und freie Bewegung[25]) in dem ihr durch die Gesetze vorgezeichneten Wirkungskreise.

Satz 8.

Die Gemeinde nimmt Theil, sowohl an den Vortheilen, wie an den Lasten des Staatsverbandes.

Satz 9.

Die Gemeinde ist allen Gesetzen des Staates unterworfen; ihre Anstalten und Einrichtungen dürfen mit den staatlichen Zwecken und Einrichtungen nicht im Widerspruche stehen[25]).

Satz 10.

Die Gemeinde ist berechtigt von ihren Gliedern die Beiträge, die zum Bestande der Gemeinde und zur Erfüllung ihrer Zwecke erforderlich sind, zu verlangen.

Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, diese Beiträge zu leisten[52]).

Satz 11.

Die Gemeinde ist verpflichtet, alle nach den Gesetzen nothwendigen, oder zum Gemeinwohle ihrer Glieder dienenden Gemeinde-Anstalten und Einrichtungen herzustellen, und den Gemeindegliedern zur Benützung zu überlassen.

Die Gemeindeglieder sind berechtigt, die aus der Genossenschaft fließenden Rechte und Früchte zu genießen.

Satz 12.

Die gegenseitigen genossenschaftlichen Rechte und Pflichten der Gemeinde und ihrer Glieder bemessen sich lediglich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Der Genuß öffentlicher Gemeindeanstalten gibt an und für sich, wenn er auch noch so lange währt, den Gemeindegliedern niemals sonderrechtliche oder auf dem Rechtswege verfolgbare Ansprüche.

Ebensowenig haben Gemeindeglieder ein gerichtliches Klagerecht auf Herstellung und Unterhaltung von Gemeindeanstalten[52]).

Satz 13.

Die Gemeinde hat die einer Rechtspersönlichkeit zukommende Rechtsfähigkeit[8]). Sie kann deshalb Eigenthum erwerben und veräußern, Vermögen besitzen, Verträge schließen und überhaupt alle Verbindlichkeiten eingehen, wie sie natürlichen Personen[31]) zukommen, jedoch nur innerhalb der durch vorstehendes Gesetz vorgezeichneten Grenzen und Zuständigkeiten.

In dieser Hinsicht unterliegt die Gemeinde den für diese Rechtsgeschäfte allgemein giltigen Bestimmungen[58]).

Satz 14.

Die Gemeinde handelt durch ihre Behörden und Beamte[33]).

Die Gemeinde haftet für die Handlungen ihrer Behörden und Beamte, insoweit sie solche innerhalb ihrer Zuständigkeit vornehmen. Insoweit dagegen Gemeindebehörden und Gemeindebeamte die ihnen nach der Gemeindeordnung zukommende Zuständigkeit überschreiten, hat die Gemeinde nicht zu haften, es sei denn, daß durch ein besondres Rechtsverhältnis Haftung begründet wäre[54]).

Dritter Abschnitt.

Umfang der Gemeinde[34]).

Satz 15.

Die Gemeindemark[49]) soll zusammenhängend, ringsum abgegrenzt und in sich abgeschlossen sein.

Eingehörungen einer Gemeindemark in einer anderen Gemeindemark sind unstatthaft.

Satz 16.

Die Gemeindemark soll nicht mehr als eine deutsche Geviertmeile Fläche enthalten[36]).

Eine größere Fläche ist nur zuläßig, wenn außerdem die nach dem folgenden Satze 17 erforderliche Zahl Gemeindebürger nicht erreicht wird.

Satz 17.

Jede Gemeinde soll mindestens hundert[48]) Gemeindebürger (Satz 22) zählen[35]).

Beträgt die Zahl weniger als hundert: soll Umbildung der Gemeinde erfolgen.

Ist dagegen die Zahl der Gemeindebürger nur vorübergehend unter hundert herabgesunken, so daß die alsbaldige Erreichung der Zahl in Aussicht steht: hat keine Umbildung einzutreten.

Satz 18.

Größere Städte theilen sich in Gemeinden, deren Umfang den eben in Satz 16 und 17 aufgestellten Bestimmungen entsprechen[37]).

Kleinere Orte, welche für sich allein den erforderlichen Umfang nicht haben, vereinigen sich mit den nächstgelegenen Orten zu einer Gemeinde.

Satz 19.

Der Hauptort der Gemeinde und Sitz der Gemeindebehörden soll, soferne nicht besondere örtliche, geschichtliche[57]) oder sonstige wichtige Verhältnisse ein anderes bedingen, möglichst in der Mitte der Gemeindemark liegen[36]).

Satz 20.

Die Bildung und Umbildung der Gemeinde erfolgt durch Gesetz[55]).

Streitigkeiten über die Grenzen der Marken der bestehenden Gemeinden sind von der Bezirksverwaltungsbehörde[49]) zu schlichten[56]).

Satz 21.

Die Gemeinden[38]) werden nach dem herkömmlichen Namen ihrer Mark, oder des Hauptortes, oder nach sonstigen entsprechenden Merkmalen, jedoch nicht nach Ziffern, benannt.

Die Benennung wird durch das Gesetz über die Bildung oder Umbildung der Gemeinde festgestellt.

Der Benennung der Gemeinde wird im amtlichen Verkehre der Bezirk und der Kreis, zu welchen sie gehört, beigefügt.

Die Benennung der Orte innerhalb der Gemeinde kann nur mit Bewilligung der Landesverwaltungsstelle[49]) bestimmt oder abgeändert werden.

Vierter Abschnitt.

Gemeinde-Glieder.

Erstes Hauptstück.

Im Allgemeinen.

Satz 22.

Gemeindeglieder sind alle Personen, welche in der Gemeinde die Heimat haben. (Satz 1)[19]).

Sie sind entweder:[21])

1) Gemeindebürger, wenn sie Familienhäupter sind[22]); oder
2) Beheimatete, wenn sie nicht Familienhäupter sind.

Zweites Hauptstück.

Heimat.

Satz 23.

Die Heimat ist das Recht zum Wohnsitze (Satz 55) in der Gemeinde[47]).

Dem Inhaber dieses Rechtes kann der Wohnsitz in der Gemeinde nicht entzogen und nicht verweigert werden.

Satz 24.

Nur Staatsangehörige können die gemeindliche Heimat haben.

Jeder Staatsangehörige muß in einer Gemeinde beheimatet sein. (Satz 4).

Satz 25.

Die Heimat wird begründet durch

1) Vertrag,

2) Verehelichung,
3) Abstammung,
4) Staatsdienst,
5) Gemeindedienst.

Satz 26.

Durch Vertrag ist die Heimat begründet, sobald die übereinstimmende Erklärung der beiden Betheiligten, d. i. einerseits des Beheimateten, daß er die Heimat begehrt, andrerseits der Gemeinde, daß sie die Heimat gewährt, vorhanden ist.

Beheimatete, welche noch minderjährig sind, oder unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, werden bei dieser Erklärung von ihren Eltern, Vormündern oder Pflegern vertreten oder verbeistandet.

Namens noch nicht lebender Wesen kann kein Heimatvertrag abgeschlossen werden.

Satz 27.

Steht dem Staatsangehörigen, welcher die Heimat begehrt, eine seit mindestens fünf Jahren ununterbrochene Ansässigkeit, oder ein seit mindestens zehn Jahren ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde zur Seite: so soll die Gemeinde ihre Zustimmung nicht verweigern.

Verweigert sie solche gleichwol, so kann die gemeindliche Zustimmung auf Berufung des Heimatbewerbers vom Bezirkstage ergänzt werden[59]).

Diese Ergänzung hat dieselbe Wirkung, wie die von der Gemeinde selbst ertheilte Zustimmung.

Satz 28.

Als Unterbrechung der Ansässigkeit oder des Wohnsitzes gilt das Aufgeben des Wohnsitzes in der Gemeinde, um in einer andren Gemeinde behufs Gewerbsbetriebes, Diensteintrittes u. dgl. m. den Wohnsitz aufzuschlagen.

Nicht als Unterbrechungen gelten blos vorübergehende Reisen außer der Gemeinde, zumal wenn die Absicht der Rückkehr in die Gemeinde voraus an den Tag gelegt ist.

Satz 29.

Durch Verehelichung hat die Ehefrau die Heimat in der Gemeinde, in welcher sie ihr Ehemann hat.

Aendert sich die Heimat des Ehemannes, so ändert sich von selbst auch die der Ehefrau; nur der geschiedenen Ehefrau bleibt die Heimat, welche sie bei der Ehescheidung hatte.

Satz 30.

Durch Heimatvertrag kann die Heimat der Ehefrau in andrer Weise geregelt, und die Erwerbung der Heimat durch Verehelichung ausgeschlossen werden.

Satz 31.

Durch Abstammung haben die Kinder die Heimat in der Gemeinde, in welcher sie ihre Eltern haben.

Hat der Vater in Folge Heimatvertrages (Satz 30) eine andre Heimat, als die Mutter: so folgen die Kinder der Heimat der Mutter.

Außereheliche Kinder folgen immer der Heimat der Mutter.

Satz 32.

Durch Heimatvertrag kann die Heimat der Kinder in anderer Weise geregelt und die Begründung der Heimat durch Abstammung ausgeschlossen werden.

Satz 33.

Durch rechtsgiltige Anstellung haben die Staatsbeamten die Heimat in der Gemeinde, in welcher das Staatsamt, das sie zu versehen haben, seinen Sitz hat.

Blos vorsorgliche oder widerrufliche Anstellung begründet für sich allein die Heimat nicht.

Der Dienst im Heere wird dem Staatsdienste hinsichtlich der Heimatbegründung gleichgeachtet.

Satz 34.

Die endgiltig angestellten Gemeindebeamten haben die Heimat in der Gemeinde, in deren amtlichen Dienst sie stehen; Schullehrer in der Gemeinde, in welcher der Schulsitz, Pfarrer in der Gemeinde, in welcher der Pfarrsitz sich befindet.

Satz 35.

Die einmal begründete Heimat währt solange fort, bis eine neue Heimat begründet ist.

Durch Heimatvertrag kann jedoch die Fortdauer der früheren Heimat neben der neubegründeten Heimat bestimmt werden. Dieser Heimatvertrag ist zwischen der Gemeinde der früheren Heimat und dem Beheimateten abzuschließen und von der Zustimmung der Gemeinde der neuen Heimat abhängig.

Satz 36.

Die Heimat erlischt außerdem nur durch den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Wenn ein Auswanderer wieder zurückwandert, und dessen Staatsangehörigkeit wieder auflebt, so lebt auch seine Heimat wieder auf, es sei denn, daß er sofort bei der Zurückwanderung eine neue Heimat begründet.

Satz 37.

Bei Umbildung von Gemeinden gilt diejenige als die Heimatgemeinde, in deren Mark der Wohnsitz des Beheimateten zu liegen kömmt.

Satz 38.

Diejenigen Staatsangehörigen, deren Heimat nicht ermittelt werden kann, haben Anspruch auf eine vorsorgliche Heimat, und zwar in der Gemeinde, in welcher sie sich zuletzt mindestens Jahr und Tag ununterbrochen aufgehalten haben, oder wenn sich dies nicht ermitteln läßt, in der Gemeinde, in welcher sie die nachweislich längste Zeit ihres Lebens zugebracht haben.

Satz 39.

Die Heimat berechtigt

1) die Gemeindeanstalten zu benützen;
2) in der Gemeinde alle nach den Staatsgesetzen erlaubten Gewerbe und Erwerbe zu betreiben;
3) im Falle der Hilfsbedürftigkeit aus gemeindlichen Mitteln unterstützt zu werden.

In wie ferne für die an vorsorglich Beheimatete gewährte Unterstützung Ersatz geleistet wird, ist nachfolgend in Satz 109 bestimmt.

Satz 40.

Die Heimat verpflichtet

1) die gemeindlichen Lasten nach dem gesetzlichen Maßstabe zu tragen;
2) im Falle des Anspruches gemeindlicher Unterstützung auf Verlangen der Gemeinde seinen Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen;
3) für die Dauer des Wohnsitzes in der Gemeinde allen ortspolizeilichen Vorschriften Folge zu leisten.

Drittes Hauptstück.

Gemeindebürgerrecht.

Satz 41.

Gemeindebürgerrecht haben diejenigen, welche in der Gemeinde beheimatet und Familienhäupter sind[58]).

Als Familie gilt jedes durch Verehelichung gegründete selbständige Hauswesen. Familienhaupt ist sohin der Ehemann, der Wittwer oder die Wittwe; das ältere unter den das elterliche Hauswesen gemeinschaftlich fortführenden Geschwistern; solange sie dem selbständigen Hauswesen vorstehen.

Satz 42.

Jeder Beheimatete, sobald er Familienhaupt wird, und jedes Familienhaupt, sobald es die Heimat in der Gemeinde erlangt, erwirbt damit zugleich das Gemeindebürgerrecht.

Der Verlust der Heimat hat den Verlust des Gemeindebürgerrechtes zur Folge; der Verlust der Eigenschaft eines Familienhauptes endigt das Gemeindebürgerrecht, es bleibt lediglich die Heimat.

4*

Blos vorsorglich Beheimatete haben keinen Anspruch auf das Gemeindebürgerrecht.

Satz 43.

Das Gemeindebürgerrecht enthält

1) das Recht, zum Gemeinderath zu wählen, und gewählt zu werden, wie dieses in Nachfolgenden (Satz 208 und flgd.) näher bestimmt ist;
2) alle die Rechte und Ansprüche, wie sie aus der Heimat folgen (Satz 39).

Satz 44.

Das Gemeindebürgerrecht enthält

1) die Verpflichtung, das Wahlstimmrecht (Satz 208) auszuüben, die Wahl zu den Gemeinderathsstellen anzunehmen, und die überkommenen Stellen während der gesetzlichen Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten (Satz 217);
2) alle die Verbindlichkeiten, wie sie aus der Heimat folgen (Satz 40).

Satz 45.

Eine besondere Art Gemeindebürger sind die Ehrenbürger.

Es sind solche Personen, welchen wegen besonderer Verdienste um die Gemeinde das Bürgerrecht verliehen wurde.

Diese Verleihung hat die Heimat nicht zur Folge, es sei denn, daß sie besonders mitbegründet wird.

Im Uebrigen aber können dem Ehrenbürger alle Berechtigungen der Gemeindebürger ohne deren Verpflichtungen eingeräumt werden.

Viertes Hauptstück.

Verehelichung.

Satz 46.

Zur Verehelichung ist die Zustimmung der Heimatgemeinde erforderlich[60]).

Diese Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn

1) die Eheschließenden volljährig sind, und nicht unter Pflegschaft stehen;
2) die Eheschließenden nicht wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wurden;
3) der Eheschließende der Heerespflicht genügt hat.

Die von der Gemeinde verweigerte Zustimmung kann auf Berufung der Eheschließenden vom Bezirkstage ergänzt werden.

Ist die Heerespflicht noch nicht erfüllt; darf der Heerpflichtige nicht zur Verehelichung gelassen werden.

Fünfter Abschnitt.

Gemeinde-Beigehörige[61]).

Erstes Hauptstück.

Im Allgemeinen.

Satz 47.

Gemeindebeigehörige[19]) sind alle diejenigen, welche in der Gemeinde zwar Wohnsitz, Grundbesitz, aber keine Heimat haben[20]).

Sie sind entweder

1) Inmärker, wenn sie in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, und Liegenschaften (Häuser, Gründe) oder diesen gleichgeachtete sog. unbewegliche Rechte[a]) besitzen, d. i. ansässig sind;
2) Ausmärker, wenn sie in der Gemeinde Liegenschaften oder unbewegliche Rechte besitzen, nicht aber auch ihren Wohnsitz haben;
3) Inleute, wenn sie in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, aber keine Liegenschaften und unbewegliche Rechte besitzen.

Zweites Hauptstück.

Ansässigkeit.

Satz 48.

Ansässigkeit[20]) ist die Verbindung des Wohnsitzes mit dem Besitze von Liegenschaften oder unbeweglichen Rechten in der Gemeinde[47]).

Alle Rechte und Verbindlichkeiten[61]), wie sie mit dem Wohnsitze und dem Besitze von Liegenschaften und unbeweglichen Rechten in der Gemeinde verknüpft sind, kommen auch dem Inmärker (Ansässigen) zu. (Satz 49—63).

Drittes Hauptstück.

Ausmärker-Besitz.

Satz 49.

Die Gemeinde kann keinem Staatsangehörigen versagen, Liegenschaften und unbewegliche Rechte in der Gemeinde zu erwerben und zu besitzen, es sei denn, daß ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen eine Ausnahme begründen.

Satz 50.

Ausländer werden, insoweit staatliche Gegenseitigkeit besteht, den Inländern gleich behandelt.

---

a) z. B. Fischerei-Recht.

Satz 51.

Die Ausmärker nehmen Theil an der Benützung der Gemeindeanstalten [61]), insoweit sie für den Besitz der Liegenschaften und unbeweglichen Rechte bestehen, wie der Wege u. dgl.

Satz 52.

Die Ausmärker können am Betreten ihrer Grundstücke, insoweit es zu deren Bewirtschaftung erforderlich ist, von der Gemeinde nicht verhindert werden. Der Weg dahin und zurück bleibt ihnen gestattet, auch wenn ihnen gemäß Satz 58 oder 68 der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde versagt ist.

Satz 53.

Die Ausmärker sind bezüglich ihres Besitzes den ortspolizeilichen Vorschriften unterworfen, und haben zu den Gemeindelasten, insoweit sie gemäß der unten folgenden Bestimmungen auf den Besitz der Liegenschaften und unbeweglichen Rechte treffen, beizutragen.

Satz 54.

Die Ausmärker haben für die Zeit sie sich nicht selbst in der Gemeinde befinden einen Stellvertreter aufzustellen, durch welchen sie von den ergehenden Vorschriften Kenntnis nehmen und die gemeindlichen Lasten leisten.

Viertes Hauptstück.

Wohnsitz.

Satz 55.

Wohnsitz [20]) ist der von einer Person zu ihrem häuslichen Leben gewählte Ort [47]).

Selbständigkeit der Person wird zum Wohnsitze nicht erfordert.

Satz 56.

Dieselbe Person kann zu gleicher Zeit mehrere Wohnsitze haben [b]).

Satz 57.

Jeder Staatsangehörige kann seinen Wohnsitz in jeder Gemeinde nehmen, insoweit es nicht zufolge nachfolgenden Satzes 58 versagt wird.

Satz 58.

Der Wohnsitz kann von der Gemeinde den Gliedern anderer Gemeinden

1) wegen strafgerichtlicher Verurtheilung,
2) wegen Beanspruchung der gemeindlichen Armenpflege

---

b) z. B. Kinder bei ihren Eltern und bei ihren Dienstherrschaften.

unter den in den nachfolgenden Sätzen 59 u. 60 bezeichneten Voraussetzungen versagt werden.

Satz 59.

Die Versagung des Wohnsitzes kann bei Verbrechen auf zehn Jahre, bei Vergehen auf fünf Jahre, bei Freveln (Uebertretungen) auf zwei Jahre erstreckt werden.

Diese Zeit wird von der abgebüßten Strafe und treffenden Falles vom Ende der Verwahrung in einer Polizeianstalt an gerechnet.

Die Versagung muß binnen Monatsfrist erfolgen.

Diese Frist wird bei demjenigen, der die Absicht den Wohnsitz in der Gemeinde aufzuschlagen vorher bei dem Bürgermeister anzeigt, von dem Tage dieser Anzeige an; bei demjenigen, der ohne vorherige Anzeige sogleich den Wohnsitz in der Gemeinde nimmt, vom Tage des genommenen Wohnsitzes an; bei demjenigen, der bereits in der Gemeinde wohnt, vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet.

Nach Ablauf dieser Frist, oder wenn schon während dieser Frist der Wohnsitz ausdrücklich gestattet wurde, ist wegen dieser Verurtheilung keine Versagung des Wohnsitzes mehr statthaft.

Satz 60.

Wegen Unterstützung aus der gemeindlichen Armenkasse kann der Wohnsitz auf fünf Jahre von der erhaltenen oder beanspruchten Unterstützung an gerechnet versagt werden.

Diese Versagung muß aber inner Monatsfrist nach erhaltener oder beanspruchter Unterstützung erfolgen.

Kein Grund zur Versagung ist die Unterstützung gemäß Satz 103 unten.

Satz 61.

Ausländer werden, insoweit staatliche Gegenseitigkeit besteht, den Inländern gleich behandelt.

Landesverwiesene jedoch dürfen nicht in der Gemeinde geduldet werden.

Satz 62.

Die Inleute sind berechtigt,

1) die Gemeindeanstalten zu benützen[61]),
2) alle nach den Staatsgesetzen statthaften Gewerbe und Erwerbe zu betreiben.

Satz 63.

Die Inleute sind verpflichtet:

1) die ortspolizeilichen Vorschriften zu befolgen;
2) die Gemeindelasten nach Maßgabe der untenfolgenden Bestimmungen zu tragen.

Sechster Abschnitt.

Gemeinde-Fremde.

Erstes Hauptstück.

Im Allgemeinen.

Satz 64.

Personen, welche sich in der Gemeinde befinden, ohne darin Heimat oder Wohnsitz zu haben, oder Liegenschaften oder unbewegliche Rechte zu besitzen, sind Gemeindefremde (Satz 65).

Zweites Hauptstück.

Aufenthalt.

Satz 65.

Aufenthalt ist das Verweilen in einer Gemeinde, ohne in einem weiteren Verhältnisse zur Gemeinde zu stehen (Satz 64)[47].

Jeder Staatsangehörige kann seinen Aufenthalt in jeder Gemeinde nehmen, insoweit es ihm nicht zufolge nachfolgender Bestimmung (Satz 66) untersagt wird.

Satz 66.

Der Aufenthalt kann von der Gemeinde untersagt werden:

1) wegen Verbrechens, Vergehens, Frevels (Uebertretung), insoweit auch der Wohnsitz versagt werden kann (Satz 59);
2) wegen Unterstützung aus der gemeindlichen Armenkasse, insoweit deshalb auch der Wohnsitz versagt werden kann (Satz 60);
3) wegen Störung des Friedens der Gemeinde.

Satz 67.

Eine bloße Durchreise ohne längeren Aufenthalt darf von der Gemeinde nicht untersagt werden.

Satz 68.

Jeder, der seinen Aufenthalt in der Gemeinde, sei es auf kürzere oder längere Zeit nimmt, ist verpflichtet, außer den allgemeinen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften auch alle bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften zu befolgen.

Satz 69.

Der Fremde ist befugt, auf die Dauer seines Aufenthaltes gegen die hiefür ein für allemal festgesetzte Vergütung die Gemeindeanstalten zu benützen[61].

Satz 70.

Ausländer werden, insoweit staatliche Gegenseitigkeit besteht, den Inländern gleich behandelt.

Landesverwiesene jedoch dürfen nicht in der Gemeinde geduldet werden.

Siebenter Abschnitt.

Gemeinde-Anstalten.

Erstes Hauptstück.

Im Allgemeinen.

Satz 71.

Die Gemeindeanstalten[62]) dienen dem Gemeinwohle der Gemeindeglieder.

Es sollen keine Gemeindeanstalten hergestellt oder unterhalten werden, die diesem Gemeinwohle nachtheilig sind.

Satz 72.

Gemeindeanstalten sind nur herzustellen und zu unterhalten, insoweit gemeinsame Bedürfnisse der Gemeindeglieder zu befriedigen sind, welche außer der Gemeinschaft nicht gehörig befriedigt werden.

Keine genügende Veranlassung zu Gemeindeanstalten ist gegeben, wenn lediglich die Bedürfnisse Eines oder weniger Einzelnen befriedigt werden, oder wenn jeder Einzelne das Bedürfnis ebenso leicht außerhalb wie innerhalb der Gemeinschaft befriedigt.

Satz 73.

Gemeindeanstalten sind: die Kirchenpflege[63]), die Schulpflege[65]), die Armenpflege, die Gesundheitspflege, die Sicherheitspflege, die Verkehrspflege, die Erwerbspflege.

Der Gemeinde obliegt, alles Erforderliche zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindeanstalten zu leisten; es sei denn, daß bereits Einzelne oder der Bezirk, Kreis, Staat das Nothwendige gemäß gesetzlicher Verpflichtung zu leisten haben.

Zweites Hauptstück.

Kirchenpflege.

Satz 74.

Die Kirchenpflege[63]) umfaßt

1) die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen kirchlichen Gebäude, wie Kirchen, Pfarrhäuser, Meßnerhäuser u. s. w.

2) Die Beischaffung der zum Gottesdienste erforderlichen Bedürfnisse, wie Kirchengeräthschaften, Kirchenkleidung u. s. w.

3) Die Unterhaltung der Kirchendiener, wie Pfarrer, Meßner, Organisten[102]) u. s. w.

4) Die Ueberwachung der Einhaltung der Kirchenordnung.

Satz 75.

Jede Gemeinde soll ihr eigenes Kirchengebäude haben.

Ausnahmen sollen nur wegen außerordentlicher Umstände statthaben.

Satz 76.

Besteht die bürgerliche Gemeinde aus Genossen verschiedener Glaubensbekenntnisse: dann bilden die Genossen jedes Glaubensbekenntnisses ihre eigene Kirchengemeinde[64]).

Ist innerhalb derselben bürgerlichen Gemeinde die nach Satz 17 erforderliche Zahl Glaubensgenossen nicht vorhanden: dann schließen sie sich den Glaubensgenossen in umliegenden bürgerlichen Gemeinden zur Bildung der Kirchengemeinde an. Ist dieses Anschließen wegen zu weiter Entfernung oder wegen der besondern Verhältnisse des Kirchenbesuches unthunlich: dann kann eine Ausnahme von der Bestimmung des Satzes 17 stattfinden.

Satz 77.

Die Kirchengemeinde[64]) soll nicht aus einzelnen abgerissenen Bestandtheilen verschiedener bürgerlicher Gemeinden bestehen, sondern mit den Grenzen der bürgerlichen Gemeinden thunlichst zusammenstimmen.

Satz 78.

Der Kirchengemeinde obliegt die Beischaffung alles zur Kirchenpflege Erforderlichen.

Die Mittel hiezu sind aus den örtlichen Kirchenstiftungen zu entnehmen.

Insoweit die örtlichen Kirchenstiftungen nicht reichen, werden die kirchlichen Stiftungen des Pfarrersprengels angezogen.

Insoweit auch die kirchlichen Stiftungen des Pfarrersprengels nicht ausreichen, kann die Beitragsleistung anderer vermöglicher kirchlicher Stiftungen desselben Glaubensbekenntnisses aus ihren Rentenüberschüssen nach den desfallsigen besonderen gesetzlichen Bestimmungen beansprucht werden.

Satz 79.

Die Verpflichtungen der früheren Zehentberechtigten zur Herstellung und Unterhaltung kirchlicher Gebäude; die Verpflichtungen des Staates als Besitznachfolgers früherer Klöster zu den auf dem eingezogenen Klostervermögen lastenden Leistungen; die Verpflichtungen der Pfründebesitzer zur Herstellung und Unterhaltung der Pfründegebäude; die Verpflichtungen der Kirchengemeinde zur Leistung der Hand- und Spanndienste bei kirchlichen Gebäuden, und andere

dergleichen sonderrechtliche Verpflichtungen richten sich nach den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen.

Satz 80.

Die Wahl und Bestätigung des Pfarrers richtet sich nach den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen[63].

Die Wahl aller übrigen Kirchendiener kömmt der Kirchengemeinde zu.

Satz 81.

Die Kirchenordnung wird durch Landesgesetz bestimmt[63].

Drittes Hauptstück.

Schulpflege.

Satz 82.

Die Schulpflege[65]) umfaßt:

1) die Herstellung und Unterhaltung der Schulräumlichkeiten, wie Schulhäuser, Schulgärten u. s. w.
2) die Beischaffung der erforderlichen Lehrmittel, wie Lehrgeräthschaften u. s. w.;
3) die Unterhaltung der Lehrer und Lehrerinnen[102]);
4) die Aufsicht auf den Schulbesuch;
5) die Sorge für Einhaltung der Lehrordnung.

Satz 83.

Jede Gemeinde soll ihre eigene Schule, oder nach Bedarf mehre Schulen haben.

Nur wegen außerordentlicher Umstände ist es statthaft, daß mehre Gemeinden eine gemeinschaftliche Schule haben.

Es darf jedoch kein Haus, aus welchem Kinder die Schule zu besuchen haben, weiter als eine Stunde von dem Schulhause entfernt sein.

Satz 84.

Wenn mehre Gemeinden eine gemeinschaftliche Schule haben, bilden sie zusammen eine Schulgemeinde[66]).

Ebenso bilden, wenn die Schulen nach Glaubensbekenntnissen abgesondert sind, die Genossen desselben Glaubensbekenntnisses eine eigene Schulgemeinde[66]).

Die Schulgemeinde soll nicht aus einzelnen abgerissenen Bestandtheilen mehrer bürgerlichen Gemeinden zusammengesetzt sein, sondern mit den Grenzen der bürgerlichen Gemeinde möglichst übereinstimmen[66]).

Satz 85.

Der Schulgemeinde obliegt für alles zur Schulpflege Erforderliche (Satz 82) zu sorgen.

Die Mittel hiezu sind zunächst aus den örtlichen Stiftungen zu Schulzwecken zu entnehmen.

Satz 86.

Bestehen besondere Verpflichtungen zu Leistungen für Schulzwecke: so bemessen sich solche nach desfallsigen besonderen Rechtsverhältnissen.

Die freiwilligen Beiträge des Bezirkes, Kreises, Staates richten sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze.

Satz 87.

Die Schulhäuser sollen eine gesunde, freie und freundliche Lage haben.

Bei jedem Schulhause soll sich ein Schulgarten zum Unterrichte in der Baumzucht, Pflanzenkunde u. dgl. befinden.

Satz 88.

Die Schulzimmer müssen geräumig, hoch, hell, trocken und reinlich gehalten sein.

Bei der inneren Einrichtung, wie z. B. in der Stellung und Beschaffenheit des Lehrtisches und der Lerntische (Schulbänke) muß Alles vermieden oder beseitigt sein, was für den Unterricht oder für die Gesundheit der Schüler nachtheilig wirken könnte.

Satz 89.

Kein Lehrer soll mehr als fünfzig Schüler zu gleicher Zeit zu unterrichten haben.

Bei Ueberschreitung dieser Schülerzahl ist ein weiterer Lehrer aufzustellen oder eine weitere Schule zu errichten.

Sind am selben Orte mehre Lehrer aufgestellt; so sind bei der Vertheilung an die verschiedenen Lehrer die Schulkinder nach Geschlecht zu scheiden.

Satz 90.

Für Knabenschulen und für gemischte Schulen dürfen nur männliche Lehrer aufgestellt werden, für Mädchenschulen auch weibliche Lehrer.

Satz 91.

Die Lehrer werden von der Kreisverwaltungsstelle berufen; die Gemeinde hat das Recht des Vorschlages.

Es darf jedoch Niemand als Lehrer vorgeschlagen und berufen werden, ohne die allgemein angeordnete Lehrerprüfung bestanden zu haben.

Satz 92.

Der Gehalt des Lehrers beträgt im Mindesten täglich einen Gulden.

Satz 93.

Der Lehrer soll nicht Gemeindeschreiber, nicht Meßner sein[67]).

Die Stelle eines Organisten und Kirchenmusikvorstandes kann der Lehrer übernehmen, es darf jedoch der Dienst in der Schule nicht darunter leiden.

Die Uebernahme anderweiter Geschäfte, wie Unteraufschlagsdienste u. dgl. kann nur ausnahmsweise auf jederzeitigen Widerruf von der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet werden[67]).

Satz 94.

Die Gemeinde hat zu sorgen, daß alle Schulpflichtigen die Schule gehörig besuchen.

Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Jahre vom sechsten bis zum vollendeten sechzehnten Jahre. Von diesen zehn Jahren sind die ersten acht in der Werk-, die letzten zwei in der Sonntagsschule zu verbringen.

Eine Befreiung findet nur statt, solange eine andere öffentliche Schule besucht wird, die der Volksschule gleich oder höher steht.

Satz 95.

Wegen schuldbaren Schulversäumnisses kann die Gemeinde (Satz 247) eine Strafe bis zu einem Gulden gegen die Eltern der Schulpflichtigen, oder die Stellvertreter der Eltern verhängen.

Satz 96.

Das Schuljahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahre.

In der Werktagsschule findet der Unterricht an allen Werktagen täglich fünf Stunden, drei Vor- und zwei Nachmittags; in der Sonntagsschule an allen Sonn- und Feiertagen jedesmal zwei Stunden Vormittags statt.

Zur Erholung für Schüler und Lehrer bleibt der Unterricht vom 15. bis 31. Juli, sowie zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten je eine Woche ausgesetzt.

Satz 97.

Der Schulplan, der Lehrgang, die Schulbücher und sonstigen Lehrmittel werden durch Landesgesetz bestimmt[65]).

Die Gemeinde hat zu sorgen, daß die Lehrordnung gehörig eingehalten wird.

Viertes Hauptstück.

Armenpflege.

Satz 98.

Die Armenpflege[69]) umfaßt die Unterstützung aus gemeindlichen Mitteln an Hilfsbedürftige, d. i. solche, welche aus eigenen Kräften und Mitteln sich den unentbehrlichen Unterhalt an Nahrung, Kleidung, Wohnung und Krankheitspflege zu verschaffen nicht im Stande sind[70]).

Satz 99.

Die gemeindliche Unterstützung Hilfsbedürftiger tritt nur ein, insoweit nicht freiwillige Hilfeleistung stattfindet, und auch keine sonderrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung besteht.

Weigert sich der sonderrechtlich Pflichtige, oder ist er nicht im Stande, die Hilfe zu leisten: so hat gleichfalls, sobald die Hilfe keinen Aufschub mehr leidet, gemeindliche Hilfeleistung einzutreten[68]).

Satz 100.

Die Unterstützung ist in zweckentsprechender Weise zu leisten[70]).

Geldunterstützungen sollen nur stattfinden, soferne kein Mißbrauch zu befürchten ist.

Denjenigen, denen es lediglich an Arbeitsgelegenheit mangelt, ist zur Erlangung derselben behilflich zu sein.

Hilfsbedürftigen Kindern ist insonderheit der nöthige Unterricht zu verschaffen.

Satz 101.

Die Gemeinde leistet in der Regel nur an ihre Beheimateten die erforderliche Hilfe.

Satz 102.

Ausnahmsweise im Falle augenblicklichen Bedürfnisses leistet die Gemeinde auch an alle, welche lediglich Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde haben, die erforderliche Hilfe insolange bis dieselben ohne Gefahr für ihre oder Andrer Gesundheit in ihre Heimatgemeinde, oder an den von der Heimatgemeinde bestimmten Verpflegsort gebracht werden können.

Satz 103.

Die Gemeinde kann von denjenigen Personen, welche in der Gemeinde nicht beheimatet sind, sondern nur Wohnsitz oder Aufenthalt haben, einen entsprechenden Verpflegsbeitrag von wöchentlich zwei bis zehn Kreuzern für die Person voraus erheben.

Aus diesen Beiträgen ist die nach Satz 102 zu leistende Hilfe zu bestreiten; der Mehrertrag verbleibt der gemeindlichen Armenkasse, der Minderertrag ist von der gemeindlichen Armenkasse zu ergänzen.

Satz 104.

Die Unterstützten, welche die nach Satz 103 schuldigen Verpflegsbeiträge nicht leisteten, sei es weil sie von ihnen nicht abverlangt wurden, oder weil sie die Leistung weigerten, sind der hilfeleistenden Gemeinde ersatzpflichtig.

Satz 105.

Die Heimatgemeinde hat für die an ihre Beheimateten von anderen Personen oder Gemeinden u. s. w. geleistete Hilfe nur dann einen Ersatz zu leisten, wenn die Hilfeleistung aus ihrem ausdrücklichen Auftrage geschah[69]).

Satz 106.

Der Unterstützte, wie dessen unterhaltpflichtige Verwandte haben, sobald sie hiezu im Stande sind, für jede empfangene Hilfe Ersatz zu leisten, mit Ausnahme der, für welche sie bereits voraus Verpflegsbeiträge gemäß Satz 103 geleistet haben.

Satz 107.

Die sonderrechtlich Pflichtigen haben für die gemäß Satz 99 statt ihrer geleisteten Hilfe Ersatz zu leisten.

Satz 108.

Für die an Ausländer gemäß Staatsvertrags geleistete Hilfe leistet die Staatskasse Ersatz.

Wurden von dem Unterstützten aber Verpflegsbeiträge gemäß Satz 103 erhoben, so hat die Staatskasse für die gemäß Satz 102 geleistete Hilfe keinen Ersatz zu leisten.

Satz 109.

Für die an blos vorsorglich Beheimatete geleistete Hilfe leistet die Staatskasse Ersatz, jedoch ist vorher, wenn es sich nicht um eine unverschiebliche Hilfe handelt, die Bewilligung der Kreisverwaltungsstelle zu bewirken.

Für die Hilfe, für welche die Unterstützten bereits voraus gemäß Satz 103 Verpflegsbeiträge leisteten, ist die Staatskasse nicht ersatzpflichtig.

Satz 110.

Für die an Pfarrer, ihre Frauen und ehelichen Abkömmlinge geleistete Hilfe ist die Kirchengemeinde; für die an Schullehrer, ihre Frauen und ehelichen Abkömmlinge geleistete Hilfe die Schulgemeinde beitragspflichtig.

Fünftes Hauptstück.

Gesundheitspflege.

Satz 111.

Die Gesundheitspflege [71]) umfaßt

1) die Vorkehrungen zur Verbeßerung der Gesundheitsverhältnisse der Gemeindeglieder überhaupt, wie Beförderung der Herbeischaffung guter Lebensmittel auf s. g. Wochenmärkten; Herstellung von Brunnen und Wasserleitungen mit gutem Trinkwasser u. s. w.
2) die Vorbeugungen gegen Erkrankung, wie Beseitigung gesundheitsschädlicher Dünste, Sümpfe und dergleichen gesundheitswidriger Einflüsse; Herstellung geeigneter Begräbnisorte, Leichenhäuser u. s. w.
3) die Beförderung der Heilung Erkrankter, wie Fürsorge für Bereitschaft von Hebammen, Aerzten, durch Beitrag zum Unterhalte derselben, Herstellung von Gebärhäusern, Krankenhäusern u. s. w.

Sechstes Hauptstück.

Sicherheitspflege.

Satz 112.

Die Sicherheitspflege [72]) umfaßt die zum Schutze der Gemeindeglieder und ihres Eigenthumes dienenden Anstalten und Einrichtungen, wie Aufstellung von Ortswächtern, Feldhütern, Waldhütern [102]); Bereithaltung von Rettungsanstalten für Unglücksfälle, Bereithaltung von Wasserbehältern und Löschgeräthschaften gegen Feuersgefahr; Anlegung von Dämmen gegen Wassersgefahr u. dgl. m.

Satz 113.

Für jedes bewohnte Ort, welches mehr als zehn Häuser zählt, sollen ein oder nach Bedarf mehrere Ortswächter aufgestellt werden, es sei denn, daß die Ortsbewohner die Sicherheitswache selbst nach der Reihe leisten.

Dem Ortswächter obliegt, bei Tag, wenn die Ortsbewohner vom Orte entfernt in der Arbeit oder in der Kirche sind, und bei Nacht, wenn die Ortsbewohner im Schlafe liegen, zu wachen, daß deren Person und Eigenthum nicht gefährdet wird.

Satz 114.

Für die Feldgründe und Waldungen ist die erforderliche Zahl Feldhüter und Waldhüter aufzustellen.

Denselben obliegt, bei Abwesenheit der Eigenthümer vom Felde und Walde für die Sicherheit der Feldgründe und Feld-Erzeugnisse, des Waldes und der Wald-Erzeugnisse zu wachen.

Satz 115.

Jede Gemeinde soll die nothwendigsten Geräthschaften und sonstigen Hilfsmittel, welche zur Rettung bedrohter Menschenleben, zur Rettung von Habseligkeiten, und zum Löschen bei Feuersgefahr dienen, in Bereitschaft halten.

Nur ausnahmsweise können kleinere Gemeinden gemeinschaftlich diese Geräthschaften halten.

Bei jedem bewohnten Orte, welches kein fließendes Gewässer hat, soll ein entsprechendes Wasserbehältnis angebracht, und darin das nöthige Wasser angesammelt sein.

Die Gemeinden dürfen diese Vorkehrungen nur unterlassen, insoweit Feuerlöschvereine bestehen, welche für das Nöthige sorgen.

Satz 116.

Die Gemeinde läßt die zum Schutze der Fluren und Orte gegen Wassersgefahr erforderlichen Dämme herstellen, und stellt Dammwächter auf.

Die Verpflichtung zu den Flußuferschutzbauten richtet sich nach den desfallsigen besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Satz 117.

Die Siebnerei soll, wo sie besteht, erhalten bleiben; wo sie nicht besteht, kann sie von der Gemeinde eingeführt werden.

Die Siebner haben die Grenzen der einzelnen Grundstücke, der Fluren und der Gemeindemark zu überwachen; alle Grenzsteine zu setzen; für Erhaltung der Marksteine zu wachen; und jeden Frühling und Herbst die Markungsgrenzen zu begehen.

Wer nicht als Gemeinderath wählbar ist, kann auch nicht Siebner sein.

Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten der Siebner in der Siebner-Ordnung bestimmt.

Siebentes Hauptstück.

Verkehrspflege.

Satz 118.

Die Verkehrspflege[73]) umfaßt die Anstalten und Einrichtungen, welche den Verkehr von Hindernissen befreien, vor Gefährde sichern, ihn erleichtern und fördern; wie z. B. Herstellung der erforderlichen Wege, Brücken, Fähren; Beleuchtung der Ortsstraßen, Reinlichkeit der Straßen u. s. w.

Satz 119.

Der Gemeinde obliegt, die zum gemeinen Gebrauche erforderlichen Wege[74]) innerhalb der Gemeindemark gehörig herzustellen, und im guten Stande zu erhalten.

Obliegt dies gemäß besonderer Rechtsverhältnisse Anderen, seien es Einzelne, sei es der Staat u. s. w., so hat die Gemeinde darüber zu wachen, daß diese ihrer sonderrechtlichen Verpflichtung gehörig nachkommen.

Satz 120.

Im Innern bewohnter Orte sollen die Straßen so angelegt und verzweigt sein, daß zu jedem vorhandenen Wohnhause oder dem dazugehörigen Hofraume mit Fuhrwerk zu gelangen ist.

Baut jedoch der Hausbesitzer von der vorhandenen oder abgesteckten Straße hinweg, dann liegt es ihm ob, die Zufahrt zu seinem Hause und Hofe herzustellen und zu unterhalten.

Satz 121.

In allen bewohnten Orten sind die Bau- und Straßenlinien festzusetzen und bei Erweiterung der Orte von zehn zu zehn Jahren anschließend an die frühere Festsetzung zu ergänzen.

Satz 122.

Von jedem aus mehren Wohnhäusern bestehenden Orte soll zu jedem anderen der nächst umliegenden Orte eine fahrbare Straße bestehen.

Satz 123.

Zu den Feldern sollen die Wege wo möglich so führen, daß jeder Besitzer unmittelbar vom Wege aus in sein Grundstück gelangen kann, ohne über fremde Grundstücke fahren zu müssen.

Werden durch Zertrümmerung neue Wege erforderlich, so obliegt es nicht der Gemeinde, sondern den betheiligten Grundbesitzern diese Wege herzustellen und zu unterhalten.

Satz 124.

Wo keine Zufahrt, sondern nur ein öffentlicher Zugang erforderlich ist, sind statt Fahrwege Pfade herzustellen und zu unterhalten.

Satz 125.

Die inneren (Satz 120) und äußeren (Satz 122) Ortsstraßen wie Feldwege sollen so angelegt sein, daß sich jederzeit zwei beladene Fuhrwerke gehörig ohne Gefahr ausweichen können.

Die Straßen sollen überdies mindestens innerhalb der Orte zu beiden Seiten der Fahrbahn Pfade für Fußgänger haben.

Satz 126.

Der zur gehörigen Herstellung der inneren und äußeren Ortsstraßen erforderliche Grund und Boden kann enteignet werden.

Das Verfahren richtet sich nach dem Zwangsenteignungsgesetze; der Art. 21 des einschlägigen Gesetzes vom 17. November 1837 findet jedoch nur insoweit Anwendung, daß die Kosten des gerichtlichen Verfahrens nach der allgemeinen Regel vom unterliegenden Theile zu tragen sind.

Satz 127.

Entbehrlich gewordene Straßen, Wege und Pfade können beseitigt werden.

Satz 128.

Unbedeckte Dunggruben und Dunghaufen an den inneren und äußeren Ortsstraßen sind nicht statthaft.

Satz 129.

Die Brücken und Fähren gelten als Theile der Straßen, welche sie fortsetzen oder verbinden, und sind, insoweit keine sonderrechtlichen Verbindlichkeiten bestehen, mit den Straßen herzustellen und zu unterhalten.

Satz 130.

Beleuchtung der inneren Ortsstraßen ist mindestens in allen über hundert Häuser zählenden Orten einzuführen.

Satz 131.

Alle äußeren, und insoweit thunlich auch die inneren Ortsstraßen sollen zu beiden Seiten mit Bäumen bepflanzt sein.

Achtes Hauptstück.

Erwerbspflege.

Satz 132.

Die Erwerbspflege[75]) umfaßt die Anstalten und Einrichtungen zur Beförderung

1) der Landwirtschaft einschlieslich der Forstwirtschaft, Viehzucht, wie z. B. gemeindliche Unterstützung von Gründezusammenlegung, Bewässerung, Entwässerung; Errichtung von Obstbaumschulen; nachhaltiger Betrieb der Gemeinde- und Stiftungswaldungen; Aufstellung von

Thierärzten, Zuchtvieh, Viehhirten; Weideplätze, Tummelplätze für Jungvieh u. dgl. m.;

2) des Handels und der Gewerbe.

Achter Abschnitt.

Gemeinde-Mittel.

Erstes Hauptstück.

Im Allgemeinen.

Satz 133.

Die Herstellung und Unterhaltung der gemeindlichen Anstalten und Einrichtungen behufs Benützung durch die Gemeindeglieder geschieht entweder

1) aus Mitteln von sonderrechtlich Verpflichteten,[91]) oder

2) aus gemeindlichen Mitteln.

Satz 134.

Die sonderrechtlich Verpflichteten, seien es Einzelne, oder Körperschaften u. s. w. haben entweder die Anstalten unmittelbar herzustellen und zu unterhalten, während die Gemeinde nur dafür besorgt ist, daß die Herstellung und Unterhaltung nicht vernachlässigt wird; oder sie haben nur die Mittel zu leisten, während die Gemeinde die Herstellung und Unterhaltung besorgt.

In welcher Weise es zu geschehen hat, richtet sich nach den besonderen Rechtsverhältnissen.

Satz 135.

Die gemeindlichen Mittel[76]) sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Zu den ordentlichen gehören

1) die Nutzung des gemeindlichen Vermögens;

2) die unmittelbaren Dienstleistungen der Gemeindeglieder;

3) die mittelbaren Abgaben;

4) die freiwilligen Beiträge;

5) die unmittelbaren Umlagen.

Zu den außerordentlichen gehören:

a) die Verwendung von Stammvermögen;

b) die Schuldaufnahme.

Satz 136.

Die gemeindlichen Mittel dürfen zu keinen anderen als Gemeindezwecken verwendet werden.

Eine Ausnahme findet nur statt in den Fällen des Satzes 13 und 14 oben, und 200 unten.

Zweites Hauptstück.

Gemeinde-Vermögen.

Satz 137.

Das Gemeindevermögen[77]) ist entweder
1) Gemeingut[78]),
2) Ertragsgut, oder
3) Allmendgut[78]).

Satz 138.

Zum Gemeingut gehören die Sachen, welche zum allgemeinen Gebrauche aller Gemeindeglieder zu dienen haben, wie z. B. Gemeindebrunnen, öffentliche Wege, Löschgeräthe; die der Kirchengemeinde gehörigen Kirchen; die der Schulgemeinde gehörigen Schulräumlichkeiten.

Satz 139.

Das Gemeingut ist, solange es seinem bestimmten gemeindlichen Zwecke zu dienen hat, unveräußerlich, und kann auch nicht Gegenstand einer Zwangsvollstreckung sein. Veräußerlich wird nur die Sache, welche durch eine andere dem Gemeindewohle besser dienende Sache ersetzt wird, oder überhaupt aufhört, dem Gemeingebrauche zu dienen.

Ist es in Frage gestellt, ob eine Sache zum Gemeingute gehört, so steht die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde zu.

Satz 140.

Zum Ertragsgute gehören die Sachen, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeausgaben bestimmt sind, wie z. B. fruchtbringende Liegenschaften, Rechte, Kapitalien u. s. w.

Dieselbe Sache kann zum Theil Gemeingut, zum Theil Ertragsgut sein, wie z. B. ein Schulhaus, das nebst Schulzimmer auch Lehrerwohnung enthält, deren Nutzanschlag als Ertrag dieses Theiles des Schulhauses erscheint. In diesem Falle darf aber durch die Benützung als Ertragsgut die Bestimmung als Gemeingut nicht beeinträchtigt werden.

Satz 141.

Das Ertragsgut ist veräußerlich, soll jedoch nicht vermindert werden.

Bei jeder Veräußerung einzelner Bestandtheile des Ertragsgutes ist der Abgang wieder durch fruchtbringendes Vermögen zu ersetzen.

Satz 142.

Ergeben sich aus den Früchten des Ertragsgutes nach Deckung der Gemeindeausgaben Ueberschüsse: so sind sie so lange zur Mehrung des Ertragsgutes zu verwenden, bis die Gemeinde sich im Besitze einer alle Gemeindebedürfnisse deckenden Rente befindet.

Vertheilung dieser Früchte an die Gemeindeglieder findet nicht statt.

Satz 143.

Die zum Ertragsgute gehörigen Liegenschaften können selbstbewirtschaftet oder verpachtet werden.

Eine Selbstbewirtschaftung soll in der Regel nur dann fortwähren, wenn die Reinerträgnisse den landesüblichen Zinsen des Kapitalwerthes entsprechen; außerdem sollen die Liegenschaften verpachtet, oder in ein anderes entsprechendes Stammvermögen umgewandelt werden.

Eine Ausnahme findet statt, wenn es sich um den Betrieb einer Musterwirtschaft handelt, oder andere besondere Rücksichten für's Gemeinwohl obwalten, wie beim Waldbesitz.

Gewerbsbetrieb soll in der Regel nicht durch Gemeinden stattfinden, sondern der Thätigkeit der Einzelnen überlassen bleiben.

Satz 144.

Die Gemeindewaldungen[79]) sind nach Betriebsplänen zu bewirtschaften.

Diese Wirtschaftspläne haben die Nachhaltigkeit der Nutzung zu beachten, und sich auf genaue Ertragsermittlung zu stützen. Die Nebennutzungen sollen keine dem Holzzuwachs gefährdende Ausdehnung erhalten. Im Uebrigen aber sind die besonderen Bedürfnisse der waldbesitzenden Gemeinde zu berücksichtigen.

Die Wirtschaftspläne sind durch Sachverständige, deren Wahl der Gemeinde zukömmt, herzustellen.

Die Leitung der Bewirtschaftung ist einem sachverständigen Betriebsleiter, dessen Wahl der Gemeinde zukömmt, anzuvertrauen.

Wenn nicht bereits für die in der Gemeindemark befindlichen Waldungen überhaupt ein Waldhüter bestellt ist: muß für die Gemeindewaldungen ein eigener Waldhüter aufgestellt werden.

Satz 145.

Als Allmende sind diejenigen im Besitze der Gemeinde sich befindlichen Grundstücke zu erachten, an welchen alle oder einzelne Gemeindebürger oder gewisse Anwesensbesitzer Nutzungsrechte haben, wie z. B. Weidegründe u. s. w.

Insoweit eine Sache zum Gemeingute gehört, sind Allmendnutzungsansprüche unstatthaft[c]).

Satz 146.

Das Allmendgut kann an diejenigen, welchen Nutzungsrechte daran zustehen, zum Eigenthum vertheilt[81]) werden, jedoch nur gegen Entschädigung der Gemeinde für das Aufgeben ihres Eigenthums.

Diese Entschädigung soll in einem um's fünfundzwanzigfache jederzeit

---

c) Z. B. an Wegen u. dgl.

ablösbaren Grundzinse bestehen, welcher dem Zinse aus dem Kapitalswerthe des Rechtes der Gemeinde an den vertheilten Gründen entspricht.

Das auf den zu vertheilenden Gründen haftende Weiderecht ist, soferne es nicht gegenseitig erlischt, abzulösen.

Satz 147.

Bis zum Beweise des Gegentheiles wird als Regel angenommen, daß jeder Gemeindebürger einen Allmendnutzungsantheil hat.

Streitige Ansprüche sind auf dem Rechtswege auszutragen.

Satz 148.

Jeder Theilberechtigte hat in der Regel Anspruch auf einen gleichheitlichen Antheil.

Streitige Ansprüche wegen größerer oder geringerer Betheiligung sind auf dem Rechtswege auszutragen.

Satz 149.

Die Schule[82]), in deren Sprengel das zu vertheilende Allmendgut liegt, erhält einen gleichen, grundzinsfreien Antheil.

Satz 150.

Die Pfarrei[82]) hat nur, wenn sämmtliche Gemeindebürger des Ortes des Pfarrersitzes theilberechtigt sind, einen Antheil am Allmendgute gegen Grundzins zu beanspruchen.

Satz 151.

Zum Allmendgute gehörige Waldungen[79]) können nur behufs der Rodung, soferne die forstgesetzlichen Voraussetzungen hiezu gegeben sind, vertheilt werden.

Hiebei hat der Erlös des abgetriebenen Holzes in die Gemeindekasse zu fallen[d]).

Im Uebrigen kommt bezüglich der Allmendwaldungen Satz 144 zur Anwendung.

Satz 152.

Bei Streitigkeiten darüber, ob eine Sache Allmendgut sei, und in wie weit Einzelne (Satz 147 und 148) Nutzungsansprüche haben: hat die Bezirksverwaltungsbehörde vorsorgliche Anordnung über die Nutzung und Verwaltung zu treffen, welche, ohne daß eine Berufung hiegegen zulässig ist, solange aufrecht erhalten bleibt, bis in der Hauptsache ein rechtskräftiges richterliches Urtheil vorliegt.

Satz 153.

Sind mehrere Orte in einer Gemeinde vereinigt: so wird bei Zustimmung der betheiligten Orte deren vor der Vereinigung innegehabtes besondre Gemeindevermögen in dem allgemeinen Gemeindevermögen vereinigt.

---

d) Aus dem r. Gd.=Ed. § 25 entnommen.

Wird diese Zustimmung der betheiligten Orte nicht erzielt, so ist das besondere Ortsvermögen als ein Körperschaftsvermögen nach den für das allgemeine Gemeindevermögen geltenden Regeln besonders fortzuverwalten, und der Ertrag vor Allem für die bisherigen auf das betreffende Ort erwachsenden Ausgaben zu verwenden, oder an den die betheiligten Ortsbewohner treffenden Gemeindeumlagen gut zu schreiben.

Satz 154.

Die Gemeindejagd-Erträgnisse sind ebenso zu den Ausgaben für Gemeindezwecke zu verwenden, wie die übrigen Erträgnisse des Gemeindevermögens[e]).

Satz 155.

Die Gemeinde ist verpflichtet, dasjenige Gemeindevermögen, welches der Feuersgefahr, Hagelgefahr u. dgl. unterliegt, gehörig zu versichern[f]).

Drittes Hauptstück.

Stiftungsvermögen.

Satz 156.

Die Verwaltung des Vermögens der örtlichen Stiftungen steht, insoweit nicht durch die Stiftungsbriefe eine andere Verwaltung angeordnet ist, der Gemeinde zu, und richtet sich nach den für das Gemeindevermögen überhaupt giltigen Bestimmungen.

Die Gemeinde haftet für die Verwaltung ihrer Beamten nach Maßgabe Satz 14.

Bestehen eigene Stiftungsverwaltungen, so beschränkt sich die Zuständigkeit der Gemeinde, insoweit ihr durch die Stiftungsbriefe keine weiteren Befugnisse eingeräumt sind, auf die allgemeine Kenntnisnahme von der Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Satz 157.

Das Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem anderen als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

Völlig gleichartige[83]) Stiftungen sollen wo thunlich hinsichtlich der Verwaltung vereinigt werden.

Satz 158.

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung;

---

e) Die Bestimmung des Art. 8 Abs. 2 des Jagdausübungsgesetzes vom 30. März 1850 ist nicht billig gegenüber solchen Gemeindegliedern, die keine Grundbesitzer sind, und doch zu Ausgaben für die Gemeindemarkung u. s. w. beitragen.

f) Satz 155 bleibt bestehen, auch wenn, wie allseitig begehrt wird, die Gebäudebrandversicherung aufhört, eine Staatsunternehmung zu sein, und als kaufmännisches Geschäft Kaufleuten und dergleichen Unternehmern überlassen wird.

Stiftungszuflüsse der Annahme durch die Gemeindebehörde (Vgl. Satz 242 und 245 unten).

Satz 159.

Wenn der Ertrag des Stiftungsvermögens für Unterhaltung der gestifteten Anstalt nicht reicht: so hat Zurückführung der Ausgaben auf den Stand der Einnahmen einzutreten; soweit es sich jedoch um eine Anstalt handelt, für welche die Gemeinde ohnehin kraft Gesetzes aufzukommen hat, ersetzt die Gemeinde das Fehlende.

Viertes Hauptstück.

Gemeinde-Dienste.

Satz 160.

Die Gemeindedienste[84]) sind entweder Hand- oder Spanndienste.

Wissenschaftliche, kunst- und handwerksmäßige Arbeiten können nicht als Gemeinde-Dienste gefordert werden.

Satz 161.

Die Gemeindedienste[84]) finden statt

1) in Feuers-, Wassers- oder anderer öffentlicher Gefahr;
2) zur öffentlichen Sicherheitswache;
3) zum Wegbaue.

Satz 162.

Gemeindedienste[84]) sollen jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der Gemeinde die Mittel, sich anderweit die erforderlichen Leistungen zur Zeit des Bedürfnisses zu verschaffen, nicht zu Gebot stehen, oder Gefahr auf Verzug haftet.

Satz 163.

Zu den Gemeindediensten sind die Gemeindebürger wie die übrigen Gemeindebewohner verpflichtet.

Befreit von Gemeindediensten sind wegen ihres Berufes: die dienstthuenden kgl. Staatsbeamten, Pfarrer, Hilfspriester, Schullehrer, Militärpersonen.

In Ruhestand versetzte Personen sind nicht wegen ihres Berufes befreit.

Satz 164.

Der Vertheilungsmaßstab[85]) ist derselbe wie bei den Gemeindeumlagen.

Diejenigen, welche Gespann besitzen, haben insoweit erforderlich die Spanndienste, die übrigen die Handdienste zu leisten.

Das Verhältnis zwischen Hand- und Spann-Diensten, zwischen den verschiedenen Gespannsgattungen, und den verschiedenen Handdiensten wird durch Gemeinderathsbeschluß festgesetzt; jedoch sollen die Spanndienste nicht übers fünffache der Handdienste für den Tag angerechnet werden.

Satz 165.

Die Gemeindedienste dürfen von den Verpflichteten durch arbeitsfähige Stellvertreter geleistet werden.

Satz 166.

Bei Nichtleistung hat der Bürgermeister die Dienste auf Kosten der Säumigen durch Stellvertreter leisten zu lassen. Die Kosten werden in derselben Weise wie Umlagen von den Schuldigen erhoben.

Satz 167.

Insoweit es sich nicht um außerordentliche dringende Fälle handelt: kann jeder Pflichtige die auf ihn treffenden Gemeindedienste baar ablösen.

Der Maßstab der Ablösung ist vorher durch Gemeinderathsbeschluß jedoch so festzusetzen, daß die Kosten hieraus ohne Gefährde für die Gemeinde bestritten werden können.

Die Baarerlage muß mindestens einen Tag vor der Zeit der Dienstleistung erfolgen.

Satz 168.

Soferne in anderen Fällen, wie z. B. bei Gemeindegebäuden u. s. w. zur Bestreitung der Hand- und Spanndienste Umlagen erfoderlich werden: so steht es jedem Pflichtigen frei, die Umlagen durch Leistung von Hand- oder Spanndiensten in Natur nach dem vom Gemeinderathe festgesetzten Maßstabe abzuverdienen. Die Erklärung hiezu muß aber in der von der Gemeindebehörde festgesetzten Zeit erfolgen.

Fünftes Hauptstück.

Gemeinde-Abgaben.

Satz 169.

Zu den Gemeindeabgaben gehören:

1) die gesetzlich der Gemeinde zugewiesenen Amtsgebühren[g]);
2) die gesetzlich der Gemeinde zugedachten Strafanfälle;
3) die für Benützung einzelner gemeindlichen Anstalten und Einrichtungen zu leistenden Vergütungen;
4) die für Genuß der Vortheile des Gemeindeverbandes überhaupt festgesetzten Gelder (Gemeindegenußzinsen);
5) die Auflagen auf Lebensmittel.

Satz 170.

Die Gemeindeabgaben sind zu den Zwecken, zu welchen sie gesetzlich bestimmt oder bewilligt sind, zu verwenden.

---

g) Taxen.

Insoweit eine besondere Verwendung nicht festgesetzt ist, dienen sie zur Bestreitung des Gemeindehaushaltes überhaupt.

Satz 171.

Gebühren sind nur von den Ausfertigungen der Gemeindebehörden an die Betheiligten zu erheben. Alle blos bei der Gemeindebehörde gepflogenen, bei ihr zurückbleibenden, oder nur zum Gebrauche der Aemter bestimmten Vormerkungen, Erklärungen, Verhandlungen u. s. w. sind gebührenfrei und stempelfrei [86]).

Die Höhe der zu erhebenden Gebühren richtet sich nach den für die Ausfertigungen der staatlichen Behörden geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Satz 172.

Die Gebühren für die von der Kirchenpflege ausgehenden Ausfertigungen sind der Kirchenkasse; für die von der Schulpflege ausgehenden Ausfertigungen [h]) der Schulkasse; für die von der Armenpflege ausgehenden Ausfertigungen der Armenkasse: alle übrigen der Gemeindekasse zu verrechnen.

Die Jagdkartengebühren=Antheile sind zur Armenpflege der Gemeinde, in welcher der die Jagdkarte Lösende seinen Wohnsitz hat, zu verrechnen.

Satz 173.

Die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Kirchenrathes und der Kirchenpflege sind zur Kirchenkasse; die gegen Mitglieder des Schulrathes und der Schulpflege zur Schulkasse; die gegen Mitglieder der Armenpflege zur Armenkasse; die übrigen zur Gemeindekasse zu verrechnen.

Die Schulversäumnisstrafen fallen in die Schulkasse. Ebenso fallen die Strafen nach dem Gesetze über Versammlungen und Vereine, über Mißbrauch der Presse in die Schulkasse.

Die Strafen nach dem Polizeistrafgesetze und den Steuergesetzen fallen in die Armenkasse.

Satz 174.

Die Vergütungen für Benützung von Anstalten der Kirchenpflege (Kirchengemeinde) fließen in die Kirchenkasse, wie z. B. Kirchenstuhlgelder u. s. w. (Satz 242 Ziff. 5).

Dieselben sollen nur erhoben werden, wenn die örtlichen Kirchenstiftungen zur Bestreitung der Ausgaben der Kirchenpflege nicht reichen [87]).

Satz 175.

Die Vergütungen für Benützung von Anstalten der Schulpflege (Schulgemeinde) fließen in die Schulkasse, wie z. B. Schulgeld u. s. w. (S. 242 Z. 5).

Solche Vergütungen sollen nur erhoben werden, wenn die örtlichen Schulstiftungen zur Bestreitung der Ausgaben der Schulpflege nicht reichen [87]).

Das Schulgeld soll, soferne es erhoben werden darf, zehn Kreuzer

---

h) z. B. Schulentlaßscheine.

monatlich für das Werktagsschulkind, und fünf Kreuzer monatlich für das Sonntagsschulkind nicht übersteigen, und zum Gehalte des Lehrers verwendet werden.

Satz 176.

Die Vergütungen für Benützung der übrigen Gemeindeanstalten fließen in die Gemeindekasse, wie z. B. Marktstandgelder, Wassergelder, Weggelder u. s. w. (Satz 242 Ziff. 5).

Satz 177.

Wassergelder dürfen nur zur Unterhaltung von Leitungen guten Wassers verwendet werden.

Satz 178.

Die Weggelder einschließlich der Pflasterzölle, Brückenzölle u. s. w. dürfen nur, wenn die Wege im vollständig guten Stande sind, erhoben, und nur zur Unterhaltung der Wege verwendet werden.

Die neue Einführung von Weggeldern erfolgt im Wege des Gesetzes[88]).

Satz 179.

Von Allen, welche in der Gemeinde

a) durch Vertrag die Heimat erlangen;

b) in die Zahl der Gemeindebürger eintreten;

c) ansässig (Inmärker) werden;

d) ihren Wohnsitz aufschlagen (Inleute werden);

e) Grundbesitz erwerben, (Ausmärker werden);

können für den hiemit verknüpften Genuß der Gemeindeanstalten Gebühren (Gemeindegenußzinsen) erhoben werden[90]).

Diese Gemeindegenußzinsen müssen durch Gemeinderathsbeschluß ein für allemal festgesetzt werden (Satz 242 Ziff. 5).

Der Maßstab bemißt sich nach dem Werthe des Genusses der Gemeindeanstalten, welcher nicht überschritten werden darf. Der Durchschnittsbetrag der etwa für Unterhaltung von Gemeindeanstalten bereits zu entrichtenden besonderen Abgaben (Satz 174—178) oder Umlagen ist hiebei in Abrechnung zu bringen.

Die Abgabe ist in einem jährlich zu entrichtenden Zins auszusprechen, welcher aber durch Baarerlage des zwanzigfachen Betrages jederzeit ablösbar ist.

Die Zinsen sind zu den laufenden Ausgaben, die Ablösungsschillinge nur zur Mehrung des Stammvermögens anwendbar[90]).

Satz 180.

Die Auflagen auf Lebensmittel, wie Mehlaufschlag, Fleischaufschlag u. s. w. dürfen, insoweit sie nicht schon bestehen, nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden[89]).

Sechstes Hauptstück.

Freiwillige Beiträge.

Satz 181.

Die Beiträge und Zuschüsse zum Gemeindehaushalte, welche Einzelne, oder Vereine, oder andere Körperschaften oder Gemeinden, oder der Bezirk, der Kreis, der Staat leisten, sind zu den Ausgaben zu verwenden, zu welchen sie gegeben werden.

Werden sie unter Bedingungen gegeben, welche für die Gemeinde nicht vortheilhaft, sondern nachtheilig erscheinen, sind sie abzulehnen.

Werden diese Beiträge zur Mehrung des Stammvermögens gegeben: dürfen sie nicht zu den laufenden Ausgaben verwendet, sondern müssen zu dem bestimmten Stammvermögen genommen werden.

Beiträge wegen sonderrechtlicher Verpflichtung richten sich nach Satz 134 oben[91]).

Siebentes Hauptstück.

Gemeinde-Umlagen.

Satz 182.

Gemeindeumlagen dürfen nur erhoben werden[92])

1) zu gesetzlich anerkannten Gemeindebedürfnissen;
2) insoweit diese Bedürfnisse nicht durch sonderrechtliche Verpflichtungen oder freiwillige Leistungen gedeckt sind;
3) insoweit die anderweiten Mittel der Gemeinde (Satz 137—181) nicht reichen.

Satz 183.

Als gesetzlich anerkannte Gemeindebedürfnisse gelten:

1) die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindeanstalten;
2) die Erfordernisse für den Dienst der Gemeindebehörden;
3) die Wiederherstellung eingezehrten Gemeindevermögens;
4) die Verzinsung und Tilgung von Gemeindeschulden;
5) die Erfüllung der sonderrechtlichen und außerordentlichen Verbindlichkeiten (Satz 13 u. 14 u. 200) der Gemeinde.

Satz 184.

Der Maßstab[85]) für die Umlage sind die gesetzlich in der Gemeindemark[93]) zur Erhebung kommenden unmittelbaren Steuern nach ihrem Jahresbetrage.

Die Einkommensteuer kömmt jedoch nur zu Umlagen für Armenzwecke in Anrechnung[i]).

---

i) Hiedurch fällt die Veranlassung hinweg, z. B. Militär bezüglich der Löhnungen u. s. w. auszunehmen.

Die Wittwenbeiträge kommen nicht als Steuern zum Umlagenmaßstabe in Betracht.

Satz 185.

Die Steuern von den Besitzungen des Staates sind zu den Umlagen anzuziehen, wenn auch die Steuern nicht wirklich erhoben werden, sondern nur die Steuerverhältniszahlen ausgemittelt sind.

Satz 186.

Die Gemeinde kann die Umlagen verschieden abstufen[94]), so daß diejenigen, welche den größeren Nutzen haben, auch die größeren Lasten tragen[k]).

Satz 187.

Wenn der Umlagepflichtige Schuldzinsen zu zahlen hat, und den Nachweis beibringt, daß sein Gläubiger von den als Renten empfangenen Schuldzinsen bereits Gemeindeumlagen entrichtet: so darf die Umlage des Schuldners um den Betrag, als dieselbe doppelt bezahlt würde, gekürzt werden.

Ohne ausdrücklichen Antrag des Schuldners findet jedoch diese Kürzung nicht statt.

Satz 188.

Eine Befreiung von Umlagen findet nur bezüglich jener früher keinem Gemeindeverbande angehörigen Freigebirge, Freiwaldungen, Freiseen u. s. w. statt, welche nach wie vor der Einverleibung in den Gemeindeverband an den Gemeindeanstalten keinen Antheil nehmen, und für alle desfallsigen Erfodernisse besondre Vorkehrungen treffen, wie z. B. die Wege selbst bauen, eigene Waldhut bestellen u. s. w.

Die hienach von Umlagen Befreiten, haben jedoch einen verhältnismäßigen Beitrag zum Dienste des Bürgermeisters, Gemeindeschreibers und Gemeinderechners zu leisten.

Die Befreiung hört auf, sobald häusliche Niederlassungen in dem bisher befreiten Marktheile stattfinden.

Satz 189.

Von den Umlagen der Kirchengemeinden sind diejenigen Steuerpflichtigen frei zu lassen, welche nicht zu demselben Glaubensbekenntnisse gehören.

Ebenso sind, wenn die Schulen nach Glaubensbekenntnissen geschieden sind, von den Umlagen für solche Schulen diejenigen Steuerpflichtigen frei zu lassen, welche nicht zur Schulgemeinde gehören.

Satz 190.

Die Verpflegsbeiträge gemäß Satz 103 erstrecken sich nur auf die dort bezeichneten Personen.

---

k) z. B. So daß zur Bestreitung der Ausgaben für's Allmendgut die Nutzungsberechtigten verhältnismäßig mehr beitragen u. s. w.

Achtes Hauptstück.

Verwendung von Stammvermögen.

Satz 191.

Das Stammvermögen darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden, da hiezu nur der Ertrag des Vermögens verwendbar ist[95]).

Satz 192.

Zur Errichtung von Gemeindeanstalten dagegen kann das Stammvermögen verwendet werden, wenn anderweite Mittel mangeln, und die Umlagen für die Gemeindeglieder zu drückend wären[95]).

Die Verwendung des Erlöses aus einer zum Gemeingut gehörigen aber entbehrlich gewordenen Sache zur Erwerbung einer anderen gleichfalls zum Gemeingute gehörigen Sache ist an diese Voraussetzungen nicht gebunden.

Satz 193.

Das verwendete Stammvermögen soll jederzeit bis in längstens fünfundzwanzig Jahren allmählig in den früheren Stand wieder hergestellt werden.

Wirft die neu errichtete Gemeindeanstalt selbst einen Ertrag ab, dann braucht das Stammvermögen nur insoweit wieder hergestellt zu werden, daß der frühere Ertrag des verwendeten Stammvermögens wieder erreicht ist.

Vor jeder Verwendung von Stammvermögen müssen die Mittel der Wiederherstellung gehörig ausgewiesen sein.

Satz 194.

Zur Verwendung von Stammvermögen ist je nach der Dauer der Wiederherstellung ebenso wie zur Schuldaufnahme gemäß Satz 198 die Zustimmung des Bezirks-, Kreis- oder Landtages erforderlich.

Neuntes Hauptstück.

Gemeinde-Schulden.

Satz 195.

Schuldaufnahme ist nur zuläßig zur Herstellung gesetzlich nothwendiger Gemeindeanstalten, und zur Abzahlung älterer Gemeindeschulden oder Gemeindelasten.

Satz 196.

Schuldaufnahme findet nur statt, wenn anderweite Mittel mangeln, und auch die Umlagen zu drückend sein würden, wenn sie auf einmal aufgebracht werden müßten[95]).

Satz 197.

Bei jeder Schuldaufnahme muß sofort Plan über Tilgung und Verzinsung entworfen werden.

Ueber fünf und zwanzig Jahre soll keine Tilgung währen.

Satz 198.

Wenn die Tilgung im zweiten Jahre nach der Aufnahme erfolgt, genügt zur Schuldaufnahme Gemeinderathsbeschluß; wenn die Tilgung bis zu fünf Jahre währt, ist Zustimmung des Bezirkstages; wenn sie bis zu zehn Jahre währt, Zustimmung des Kreistages; wenn sie über zehn Jahre währt, Zustimmung des Landtages erforderlich.

Satz 199.

Die Gemeindeglieder haften für die Gemeindeschulden mit ihrem eigenen Vermögen nur dann, wenn sie diese Haftung ausdrücklich und einzeln übernommen haben.

Neunter Abschnitt.

Außerordentliche Rechte und Verbindlichkeiten[96]).

Satz 200.

Die außerordentlichen Rechte der Gemeinde, nämlich

1) der Beschwerde zum Landtage (§ 21 des Tit. VII der Verfass.-Urk.);
2) der Wahl zum Bezirkstage (Distriktsrathsgesetz v. 28. Mai 1852 Art. 2);
3) zur Zwangsenteignung (Zwangsenteignungsgesetz vom 17. November 1837 Art. 4);
4) zur Ausübung des Jagdrechtes (Jagdausübungsgesetz vom 30. März 1850 Art. 4);

sowie die außerordentlichen Verpflichtungen der Gemeinde, nämlich:

a) zur Tragung der Kriegs- und Heereslasten (Einquatirungsgesetz vom 25. Juli 1850);
b) zum Ersatze des bei Aufläufen verursachten Schadens (Auflaufgesetz vom 12. März 1850);
c) zum Ersatze der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten (Gesetz vom 4. Mai 1851 Art. 14);
d) zum Ersatze des Wildschadens (Wildschadensgesetz vom 15. Juni 1850 Art. 3);
e) zur Hilfeleistung bei Wassersgefahr (Uferschutzgesetz vom 28. Mai 1852 Art. 17);

unterliegen den Bestimmungen der desfallsigen besonderen Gesetze.

Zweiter Theil.

Gemeinde-Verwaltung[50].

Erster Abschnitt.

Bestellung der Gemeinde-Behörden.

Erstes Hauptstück.

Im Allgemeinen.

Satz 201.

Die Gemeindebehörden[33]) sind: der Gemeinderath, die Gemeinderaths-Ausschüsse (Gemeindepflege, Kirchenpflege, Armenpflege)[97]), und der Bürgermeister[100]).

Die Gemeindeverwaltungsbeamten sind: der Gemeinderechner und der Gemeindeschreiber, sowie die etwa für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, z. B. das Bauwesen u. dgl. besonders aufgestellten sachverständigen Räthe[101]).

Zweites Hauptstück.

Bestellung des Gemeinderaths.

Satz 202.

Der Gemeinderath wird durch Wahl der Gemeindebürger aus ihrer Mitte gebildet.

Satz 203.

Der Gemeinderath besteht aus so vielen Gliedern, daß auf je zehn Gemeindebürger ein Gemeinderathsglied[98]) kömmt[99]), so jedoch, daß die Zahl der Gemeinderathsglieder unter allen Umständen nicht unter zehn und nicht über fünfzig beträgt.

Die Ehrenbürger werden in die Zahl der Gemeindebürger eingerechnet, wenn ihnen das Wahlstimmrecht verliehen ist.

Satz 204.

Wie viele Gemeinderathsglieder zu wählen sind, bestimmt sich nach der Zeit der Wahl.

Spätere Aenderungen an der Zahl der Gemeindebürger haben eine Aenderung an der Zahl der Gemeinderathsglieder nicht zur Folge.

Satz 205.

Die Amtsdauer des Gemeinderathes währt fünf Jahre[110]).

Von fünf zu fünf Jahren findet Neuwahl statt[111]).

Die abtretenden Gemeinderathsglieder sind jedoch wieder wählbar.

Satz 206.

Wenn der Gemeinderath während der fünfjährigen Amtsdauer aufgelöst wird (Satz 384), so hat der neugewählte Gemeinderath nur mehr den Rest des fünfjährigen Dienstes zu versehen.

Satz 207.

Wenn während der Amtsdauer Gemeinderathsglieder mit Tod abgehen, oder die Fähigkeit zur Versehung des Gemeinderathsdienstes verlieren: so haben Ersatzmänner in den Gemeinderath einzurücken.

Der Ersatzmänner sind halb so viel als Gemeinderäthe zu wählen. Bruchtheile bei Berechnung dieser Hälfte bleiben außer Berücksichtigung.

Satz 208.

Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger[112]).

Das Wahlstimmrecht ruht jedoch bei denjenigen, welche noch minderjährig sind, oder wegen Geistesschwäche unter gerichtlicher Pflegschaft stehen; ferner bei denjenigen, welche seit Jahresfrist ihren Wohnsitz nicht mehr in der Gemeinde haben[58]).

Satz 209.

Die Wahlstimme muß persönlich abgegeben werden[121]).

Nur die das Gemeindebürgerrecht besitzenden Wittwen können ihre Stimme durch ein bevollmächtigtes Glied ihrer Familie abgeben lassen.

Satz 210.

Wählbar sind alle Gemeindebürger[105]), welche nicht gemäß des folgenden Satzes 211 ausgenommen sind.

Satz 211.

Nicht wählbar sind:

1) die noch im Dienste stehenden Staatsbeamten, Pfarrer, Schullehrer, Gemeinderechner, Gemeindeschreiber;
2) Personen weiblichen Geschlechtes;
3) Personen, welche noch minderjährig sind, oder wegen Geistesschwäche oder Verschwendung unter gerichtlicher Pflegschaft stehen;
4) Personen, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen eines der fünf schimpflichen Vergehen des Diebstahls, der Hehlerei, der Unterschlagung, des Betruges, der Fälschung gerichtlich verurtheilt sind;

5) Personen, welche vergantet sind, und ihre Gläubiger nicht befriedigt haben;
6) diejenigen, welche seit Jahresfrist ihren Wohnsitz nicht mehr in der Gemeinde haben[58]);
7) diejenigen, welche vor der Wahl wegen bereits erreichten sechzigjährigen Alters, oder wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit, oder wegen bereits fünfundzwanzigjähriger Dienstleistung die Ablehnung der Wahl erklärt haben.

Satz 212.

Erhält Einer, welcher nicht wählbar ist, Stimmen: so sind diese auf ihn gefallenen Stimmen kraft Gesetzes nichtig und daher nicht weiter zu beachten.

Satz 213.

Tritt der Grund der Nichtwählbarkeit während der Amtsdauer ein: so verliert der Betroffene kraft des Gesetzes die Eigenschaft als Gemeinderathsglied (Satz 207)[l]).

Satz 214.

Die Wahl ist giltig, wenn der Gewählte mehr Stimmen als die Hälfte der wahlstimmberechtigten Gemeindebürger hat[113]).

Einer Bestätigung bedürfen die Wahlen nicht.

Satz 215.

Leibliche Brüder, Leiblicher Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn sollen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein[m]).

Derjenige welcher, wenn die Wahl in verschiedenen Gängen erfolgte, zuerst gewählt wurde; oder welcher, wenn die Wahl beider im selben Gange erfolgte, die mehrsten Stimmen erhielt; oder für welchen, wenn beide im selben Gange gleichviel Stimmen erhielten, das Loos entschied, hat in den Gemeinderath einzutreten.

Entsteht die Schwägerschaft erst während der Amtsdauer, so gilt sie nicht als Grund zum Austritte.

Satz 216.

Besteht die Gemeinde aus mehren einzelnen von einander entfernten Ortschaften: so sollen wo thunlich aus jeder mindestens zehn Gemeindebürger zählenden Ortschaft ein Gemeinderathsglied gewählt werden.

Satz 217.

Wer ohne gesetzlichen Grund sich weigert die Gemeinderathsstelle, wozu

---

l) Die rechtskräftige Verurtheilung wegen Wahlbestechung ist im Hinblicke auf Satz 214 kein genügender Grund zur Widerausstoßung aus dem Gemeinderathe.

m) Im Entwurfe vom Jahre 1850 ist auch noch Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Frauensbruder und Schwestermann mit aufgeführt. Indessen in kleineren Gemeinden würde bei dieser Ausdehnung die Wahl zu sehr beschränkt erscheinen.

er gewählt wurde, anzutreten, und während der Amtsdauer fortzuversehen, kann durch den Bürgermeister für jede Versäumung einer Gemeinderathsversammlung mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünf Gulden; und nach fünfmaliger Ahndung durch den Bürgermeister bei jeder folgenden Zuwiderhandlung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirkstages mit einer Ordnungsstrafe bis zu 25 fl. beahndet werden.

Satz 218.

Die Gemeinderathsglieder erhalten auf Verlangen eine Vergütung, welche jedoch einen Gulden für den Tag der gesetzlichen Versammlungen (Satz 328) nicht übersteigen darf[114]).

Satz 219.

Wenn die Kirchengemeinde (Satz 76) mit der bürgerlichen Gemeinde nicht übereinstimmt: so ist ein eigner Kirchenrath zu bestellen.

Die Zahl der Kirchenrathsglieder berechnet sich nach der Zahl der zur Kirchengemeinde gehörigen Gemeindebürger (Satz 203).

Wahlberechtigt sind die zur Kirchengemeinde gehörigen Gemeinderathsglieder und Ersatzmänner. Wählbar sind die zur Kirchengemeinde gehörigen Gemeinderathsglieder und Ersatzmänner, sowie andere zur Kirchengemeinde gehörige wählbare Gemeindebürger.

Die Kirchenrathsglieder erhalten ihre Vergütung (Satz 218) aus der Kirchenkasse.

Satz 220.

Wenn die Schulgemeinde (Satz 84) mit der bürgerlichen Gemeinde nicht übereinstimmt: so ist ein eigner Schulrath zu bestellen.

Die Zahl der Schulrathsglieder berechnet sich nach der Zahl der zur Schulgemeinde gehörigen Gemeindebürger (Satz 203).

Wahlstimmberechtigt sind die zur Schulgemeinde gehörigen Gemeinderathsglieder und Ersatzmänner.

Wählbar sind die zur Schulgemeinde gehörigen Gemeinderathsglieder und Ersatzmänner sowie andere zur Schulgemeinde gehörige wählbare Gemeindebürger.

Die Schulrathsglieder erhalten ihre Vergütung (Satz 218) aus der Schulkasse.

Drittes Hauptstück.

Bestellung der Gemeinderaths-Ausschüsse.

Satz 221.

Jeder Gemeinderath bildet aus seiner Mitte[106]) eine Gemeindepflege, eine Kirchenpflege, eine Schulpflege, eine Armenpflege.

Außerdem kann der Gemeinderath für andere wichtige gemeindliche

Angelegenheiten weitere Pflegen, z. B. eine Landwirtschaftspflege u. s. w. bilden, und hiezu auch andere wählbare Gemeindebürger beiziehen.

Satz 222.

Die Gemeindepflege besteht aus dem Bürgermeister und vier Gemeinrathsgliedern.

Satz 223.

Die Kirchenpflege[107]) besteht aus dem Bürgermeister, drei Gemeinderathsgliedern, und den in der Gemeinde angestellten Pfarrern.

Wo ein eigener Kirchenrath (Satz 219) besteht, wird die Kirchenpflege aus dem Vorstande des Kirchenrathes, drei Kirchenrathsgliedern, und den in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrern gebildet.

Satz 224.

Die Schulpflege[107]) besteht aus dem Bürgermeister, drei Gemeinderathsgliedern und den in der Gemeinde angestellten Pfarrern und Schullehrern.

Wo ein eigner Schulrath (Satz 220) besteht: wird die Schulpflege aus dem Vorstande des Schulrathes, drei Schulrathsgliedern und den in der Schulgemeinde angestellten Pfarrern und Schullehrern gebildet.

Satz 225.

Die Armenpflege[107]) besteht aus dem Bürgermeister, drei Gemeinderathsgliedern und den in der Gemeinde angestellten Pfarrern.

Satz 226.

Die Mitglieder der Gemeinderathsausschüsse erhalten auf Verlangen eine Vergütung und zwar die der Gemeindepflege aus der Gemeindekasse, die der Kirchenpflege aus der Kirchenkasse, die der Schulpflege aus der Schulkasse, die der Armenpflege aus der Armenkasse.

Diese Vergütung soll jedoch einen Gulden für einen Tag Zeitversäumnis bei den gesetzlich angeordneten Versammlungen (Satz 337) nicht übersteigen[114]).

Viertes Hauptstück.

Bestellung des Gemeinde-Vorstandes.

Satz 227.

Vorstand der Gemeinde ist der Bürgermeister[100]).

Derselbe wird von den Gemeinderathsgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

Diese Wahl unterliegt jedoch der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde[109]).

Wird diese Bestätigung versagt: so findet neue Wahl statt. Hiebei ist das nicht bestätigte Gemeinderathsglied nicht mehr wählbar. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, für die wiederholte Wahl drei Gemeinderaths-

glieder in Vorschlag zu bringen[109]), aus welchen sodann der Gemeinderath den Bürgermeister auszuwählen hat.

Satz 228.

Stellvertreter des Bürgermeisters in dessen Verhinderung ist das den Lebensjahren nach älteste Gemeinderathsglied. Es steht jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde zu, ein anderes Gemeinderathsglied als Stellvertreter zu bestimmen[116]).

Die Ortsführer[116]) (Satz 274) werden von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt.

Satz 229.

Der Bürgermeister erhält einen vom Gemeinderathe nach Verhältnis der aufzuwendenden Zeit und Mühe festzusetzenden Gehalt aus der Gemeindekasse[114]).

Satz 230.

Wo eine besondere Kirchengemeinde besteht: wird der Vorstand derselben wie in Satz 227 bestimmt ist vom Kirchenrathe aus seiner Mitte gewählt, und erhält seinen entsprechenden Gehalt aus der Kirchenkasse.

Satz 231.

Wo eine besondere Schulgemeinde besteht: wird der Vorstand derselben wie in Satz 227 bestimmt ist, vom Schulrathe aus seiner Mitte gewählt, und erhält seinen entsprechenden Gehalt aus der Schulkasse.

Fünftes Hauptstück.

Bestellung des Gemeinde-Rechners.

Satz 232.

Der Gemeinderechner[104]) wird vom Gemeinderathe auf Ruf und Widerruf gewählt.

Wählbar ist nur derjenige, welcher die von der Kreisverwaltungsstelle und Kreisfinanzstelle abgehaltene Prüfung bestanden hat[108]).

Die Wahl unterliegt der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Erinnerungen des kgl. Rentamtes erholt.

Der Gemeinderechner wird vom Bürgermeister in der Gemeinderathsversammlung verpflichtet.

Satz 233.

Der Gemeinderechner muß für die Gewissenhaftigkeit seiner Geschäftsführung eine entsprechende Sicherheit durch Bestellung eines Grundpfandes oder Baarerlage leisten.

Satz 234.

Der Gemeinderechner erhält einen in verhältnismäßigen Antheilen an den Einnahmen bestehenden Gehalt.

Diese Antheile sollen zwei vom Hundert der reinen Einkünfte, der Steuern[n]); eines vom Tausend der Stammvermögenseinnahmen u. s. w. nicht übersteigen.

Die Bestimmung Satz 239 Abs. 3 findet auch auf die Gemeinderechner Anwendung.

Satz 235.

Es ist zulässig, daß derselbe Gemeinderechner zugleich für mehrere angrenzende Gemeinden aufgestellt wird; oder daß dieselbe Gemeinde mehrere Gemeinderechner aufstellt.

Sechstes Hauptstück.

Bestellung des Gemeinde-Schreibers.

Satz 236.

Der Gemeindeschreiber[103]) wird vom Gemeinderathe auf Ruf und Widerruf gewählt.

Wählbar ist nur derjenige, welcher die von der Kreisverwaltungsstelle abgehaltene Prüfung bestanden hat[108]).

Die Wahl unterliegt der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde.

Der Gemeindeschreiber wird vom Bürgermeister in der Gemeinderathsversammlung verpflichtet.

Satz 237.

Der Gemeindeschreiber erhält einen festen Gehalt aus der Gemeindekasse; und verhältnismäßige Beiträge aus der Kirchenkasse, Schulkasse, Armenkasse.

Die Bestimmung Satz 239 Abs. 3 findet auch auf den Gemeindeschreiber Anwendung.

Satz 238.

Es ist zulässig, daß derselbe Gemeindeschreiber von mehreren anliegenden Gemeinden aufgestellt wird, insoweit die Abhaltung der Versammlungen der Gemeindebehörden nicht zu gleicher Zeit stattfinden.

Siebentes Hauptstück.

Bestellung der übrigen Gemeindeverwaltungs-Beamten.

Satz 239.

Die Wahl der nach Satz 201 für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung bestellten Beamten steht dem Gemeinderathe zu.

Diese Gemeindeverwaltungsbeamten erhalten einen entsprechenden vom Gemeinderath festzusetzenden Gehalt aus der Gemeindekasse.

---

n) Hieher sind auch die Brandversicherungsbeiträge zu zählen, solange die Brandversicherungsanstalt noch als Staatsanstalt behandelt wird. Vgl. Anmerkung zu Satz 155.

Ebenso können den Gemeindeverwaltungsbeamten für längere, mindestens zehnjährige verdienstliche Amtsthätigkeit Ruhegehalte ausgemittelt werden, welche jedoch die Ruhegehalte der in gleicher Ordnung stehenden Staatsbeamten nicht übersteigen sollen.

Zweiter Abschnitt.

Wirkungskreis der Gemeinde-Behörden.

Erstes Hauptstück.

Im Allgemeinen.

Satz 240.

Der Gemeinderath und die Gemeinderaths-Ausschüsse haben nur gemeindliche Angelegenheiten zu besorgen; der Bürgermeister hat nebst den ihm zugewiesenen gemeindlichen Angelegenheiten (Satz 250 bis 259) zugleich die ihm übertragenen staatlichen Angelegenheiten (Satz 271 bis 300)[100]) zu besorgen.

Alle Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltungsbeamten sind bei Besorgung der ihnen überwiesenen Angelegenheiten an die Gesetze gebunden.

Gemeindliche Angelegenheiten, welche nach der Gemeindeordnung dem Gemeinderathe zukommen, können nicht von den Ausschüssen; und welche den Ausschüssen zustehen, nicht von dem Gemeinderathe erledigt werden.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis des Gemeinderathes.

Satz 241.

Dem Gemeinderathe kommen zu:

1) die Wahl des Kirchenrathes (Satz 219); des Schulrathes (Satz 220); der Gemeinderathsausschüsse (Satz 221); des Bürgermeisters (Satz 227); der Gemeindeverwaltungsbeamten (Satz 232, 236 u. 239);
2) die Wahl der für die Gemeindeanstalten und das Gemeindevermögen aufgestellten den Beamten gleichstehenden Bediensteten (Satz 80 Abs. 1; Satz 91; Satz 144 Abs. 4).
3) die Bewilligung der vertragsmäßigen Heimat (Satz 26), und die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (Satz 45);
4) die Ausübung der außerordentlichen gemeindlichen Rechte (Satz 200);
5) die auf den Gemeindehaushalt Bezug habenden Angelegenheiten (Satz 242).

Satz 242.

Die dem Gemeinderath zukommenden Gemeindehaushaltgegenstände sind:

1) der jährliche Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben;

2) die Bewilligung außerordentlicher im Jahresvoranschlage nicht vorgesehenen Ausgaben, wie der Einnahmen hiezu;
3) die Erwerbung, Veräußerung, Verpfändung von Liegenschaften und unbeweglichen Rechten; insonderheit auch Vertheilung des Allmendgutes (Satz 146); Führung von Neubauten u. s. w.;
4) die Verwandlung der Selbstbewirtschaftung gemeindlicher Liegenschaften und Rechte in Verpachtung (Satz 143), oder der Verpachtung in Selbstbewirtschaftung; Aenderungen in der Waldbewirtschaftung, Waldrodungen;
5) die Anordnung und Regelung der gemeindlichen Dienste (Satz 160—168), Abgaben (Satz 169 Ziff. 3 und 4), Umlagen (Satz 186);
6) die Verwendung von Stammvermögen (Satz 194), die Schuldaufnahme und Schuldtilgung (Satz 198);
7) die Uebernahme von Verbindlichkeiten für die Gemeinde, so namentlich auch die Annahme belasteter Stiftungszuflüsse (Satz 158) u. s. w.;
8) die Führung von Rechtstreiten;
9) die Festsetzung der Gehaltsbezüge der Gemeindebehörden, der Gemeindeverwaltungsbeamten, der übrigen Gemeindebediensteten und Gemeindediener; die Bewilligung von Ruhegehalten;
10) die Abhör der gemeindlichen Rechnungen;
11) die Gewährung von Nachlässen;
12) die Errichtung neuer Gemeindeanstalten.

Satz 243.

Wo eigene Kirchengemeinden bestehen: kommen die in Satz 241 Ziff. 2, 4 u. 5 aufgeführten Angelegenheiten, insoweit sie sich auf die Kirchengemeinde beziehen, dem Kirchenrathe zu.

Satz 244.

Wo eigene Schulgemeinden bestehen: kommen die in Satz 241 Ziff. 2, 4 u. 5 anfgeführten Angelegenheiten, insoweit sie sich auf die Schulgemeinde beziehen, dem Schulrathe zu.

Drittes Hauptstück.

Wirkungskreis der Gemeinderaths-Ausschüsse.

Satz 245.

Die Gemeindepflege hat Sorge zu tragen, daß die gesetzlichen Verbindlichkeiten der Gemeinde rücksichtlich der Gesundheits-, Sicherheits-, Verkehrs- und Erwerbspflege (Satz 111—132) gehörig erfüllt werden.

Insbesondere kömmt der Gemeindepflege zu:

1) die dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung zuständigen Gegenstände

vorzubereiten, und die vom Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse, sobald sie rechtskräftig geworden sind, auszuführen;

2) die Aufsicht auf die Gemeindeanstalten zu führen;

3) die für die Gemeindeanstalten aufgestellten gemeindlichen Diener, insoweit dies nicht dem Gemeinderath (Satz 241 Ziff. 2) zukömmt, zu wählen;

4) die Amtsthätigkeit aller für die Gemeindeanstalten aufgestellten Bediensteten zu überwachen;

5) die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens zu führen, insonderheit die Ausleihung der Kapitalien zu bewilligen, die öffentliche Versteigerung der Gemeindepachtgüter zu genehmigen; die Annahme unbelasteter Stiftungen zu erklären, die Vermögensurkunden aufzubewahren u. s. w.

6) die Führung der Verzeichnisse der Gemeindebürger und Gemeindebeheimateten, sowie der Gemeindebeigehörigen zu überwachen;

7) bei Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, und sonstiger gemeindepolizeilicher Gegenstände, wie z. B. Festsetzung der Hausnummern, Benennung der Straßen, Beseitigung entbehrlicher Wege (Satz 127), Bestimmung der Bau- und Straßenlinien (Satz 121) u. s. w. mitzuwirken.

Satz 246.

Die Kirchenpflege hat zu sorgen, daß die in Satz 74—81 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Der Kirchenpflege kommen deshalb die in Satz 245 Ziff. 1—5 bezeichneten Befugnisse und Verbindlichkeiten rücksichtlich der kirchlichen Angelegenheiten zu.

Satz 247.

Die Schulpflege hat zu sorgen, daß die in Satz 82—97 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Der Schulpflege kommen deshalb die in Satz 245 Ziff. 1—5 bezeichneten Befugnisse und Verbindlichkeiten rücksichtlich der Schulangelegenheiten zu.

Der Schulpflege steht zu, die Schulversäumnisstrafen zu verhängen (Satz 95).

Satz 248.

Die Armenpflege hat zu sorgen, daß die in Satz 98—110 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Der Armenpflege kommen deshalb die in Satz 245 Ziff. 1—5 bezeichneten Befugnisse und Verbindlichkeiten rücksichtlich der Armenangelegenheiten zu.

Satz 249.

In ähnlicher Weise bestimmt sich der Wirkungskreis der etwa weiteren bestehenden Ausschüsse.

Viertes Hauptstück.

Wirkungskreis des Bürgermeisters in gemeindlichen Angelegenheiten o).

Satz 250.

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen, sowohl einzelnen Personen oder Körperschaften, als auch andern Gemeinden, oder königlichen Behörden oder Stellen gegenüber.

Satz 251.

Der Bürgermeister ist Vorstand des Gemeinderathes und der Gemeinderaths-Ausschüsse. Er beruft als solcher deren Versammlungen, insoweit sie nicht ein für allemal bestimmt sind, und verhängt die Ordnungsstrafen gegen die ausbleibenden oder die Abstimmung verweigernden Mitglieder (Satz 217).

Er leitet die Versammlungen, wacht für Ruhe und Ordnung während derselben, und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse derselben.

Satz 252.

Der Bürgermeister leitet die schriftlichen Ausfertigungen, welche in Folge der Beschlüsse der Gemeindebehörden nothwendig werden, und vermittelt überhaupt den Verkehr der Gemeindebehörden mit andren gemeindlichen oder königlichen Behörden, wie mit einzelnen Personen.

Satz 253.

Der Bürgermeister nimmt alle Anträge an die Gemeindebehörden entgegen, und bringt sie zu deren Kenntnis (Satz 339)[115].

Satz 254.

Der Bürgermeister nimmt die Gemeinde-Beamten und Bediensteten in öffentlicher Gemeinderathsversammlung in Eid und Pflicht (Satz 232, 236, u. s. w.)

Satz 255.

Der Bürgermeister führt das Gemeindesiegel.

Satz 256.

Der Bürgermeister stellt alle gemeindlichen Zeugnisse aus; Heimatscheine jedoch nur auf Grund des Verzeichnisses der Beheimateten oder des vorliegenden Heimatvertrages.

Satz 257.

Der Bürgermeister ertheilt die gemeindliche Zustimmung zur Verehelichung (Satz 46).

---

o) Den Wirkungskreis in staatlichen Angelegenheiten siehe unter Satz 271 bis 300.

Satz 258.

Der Bürgermeister versagt den Wohnsitz (Satz 58), und untersagt den Aufenthalt (Satz 66) in der Gemeinde.

Satz 259.

Der Bürgermeister hat die Aufsicht auf das Gemeindehaus oder Gemeindezimmer, und die darin aufbewahrten gemeindlichen Bücher, Schriftstücke u. s. w.

Satz 260.

Die Befugnisse, wie sie der Bürgermeister als Vorstand des Gemeinderathes und der Gemeinderaths-Ausschüsse hat, kommen da, wo eigene Kirchengemeinden bestehen, in kirchlichen Angelegenheiten dem Vorstande des Kirchenrathes und der Kirchenpflege zu.

Satz 261.

Gleiche Befugnisse, wie sie der Bürgermeister als Vorstand des Gemeinderathes und der Gemeinderaths-Ausschüsse hat: kommen, wenn eigene Schulgemeinden bestehen, in Schulangelegenheiten dem Vorstande des Schulrathes und der Schulpflege zu.

Fünftes Hauptstück.

Wirkungskreis des Gemeinde-Rechners.

Satz 262.

Der Gemeinderechner hat alle gemeindlichen Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und hierüber Rechnung zu stellen[104]).

Satz 263.

Der Gemeinderechner ist zugleich verantwortlich für Einhaltung des Voranschlags.

Diese Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die ständigen, und die in unüberschreitbarer Größe festgesetzten Einnahmen, namentlich Umlagen, und auf alle Ausgaben.

Sobald die veranschlagte Summe erreicht ist, darf der Gemeinderechner keine weitere Zahlung leisten, und keine Erhebung vornehmen, insolange nicht bis die besondre Genehmigung des Gemeinderathes nebst der Bestätigung der eingetretenen Rechtskraft derselben vorliegt.

Satz 264.

Ständige, d. i. jährlich gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben kann der Gemeinderechner auf Grund des rechtskräftigen Voranschlages ohne weitre Anweisung machen; zu allen übrigen Einnahmen und Ausgaben bedarf er einer Anweisung des Vorstandes der Gemeindebehörde.

Satz 265.

Der Gemeinderechner vermittelt die fruchtbringende Anlegung des

Stammvermögens u. s. w. nach den Beschlüssen des Gemeinderathes und der Gemeinderathsausschüsse.

Die Aufbewahrung der Vermögensurkunden aber kömmt dem Gemeinderechner nicht zu (Satz 245).

Satz 266.

Der Gemeinderechner haftet für richtige Einstellung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben, sowie der Aenderungen des Stammvermögens in die gehörige Rechnung und an den gehörigen Ort.

Satz 267.

Der Gemeinderechner vermittelt alle übrigen öffentlichen Zahlungen in und aus der Gemeinde, so z. B. die Erhebung aller Steuern und Ablieferung derselben ans k. Rentamt; die Erhebung der Kreis- und Bezirks-Umlagen; die Leistung von Unterstützungen in andere Gemeinden u. dgl. m. [p]).

Sechstes Hauptstück.

Wirkungskreis des Gemeinde-Schreibers.

Satz 268.

Der Gemeindeschreiber [103]) hat alle amtlichen Schreibereien der Gemeindebehörden zu besorgen, mit Ausnahme der Rechnungen, welche der Gemeinderechner zu stellen hat.

Insbesondere hat der Gemeindeschreiber auch die Verzeichnisse der Gemeindebürger, Beheimateten, Gemeindebeigehörigen u. s. w. auf Grund der gefaßten Gemeinderathsbeschlüsse u. s. w. genau zu führen.

Satz 269.

Der Gemeindeschreiber hat bei Erledigung seiner Aufgabe nach den Angaben der Gemeindebehörden zu verfahren, so namentlich bei Gutachten, Zeugnissen der Gemeindebehörden u. s. w., ist aber auch für den Inhalt nicht haftbar.

Nur insoweit es sich um Beurkundung von Thatsachen oder abgegebenen Erklärungen Betheiligter handelt, hat sie der Gemeindeschreiber genau nach seiner eignen Wahrnehmung niederzuschreiben; und ist für die Richtigkeit der Beurkundung haftbar.

Siebentes Hauptstück.

Wirkungskreis der übrigen Gemeindeverwaltungs-Beamten.

Satz 270.

Der Wirkungskreis der übrigen Gemeindeverwaltungsbeamten bemißt sich nach den getroffenen besonderen Bestimmungen.

p) Taxen, Brandversicherungsbeiträge, Sammlungen u. s. w.

Dritter Abschnitt.

Wirkungskreis des Bürgermeisters in staatlichen Angelegenheiten.

Satz 271.

Der Bürgermeister verkündet die Gesetze und Verordnungen und sorgt für deren Vollzug in der Gemeinde.

Satz 272.

Der Bürgermeister ist Organ der kgl. Behörden, und verkehrt unmittelbar mit denselben in deren Wirkungskreise[117]).

Der Bürgermeister soll jedoch niemals vor Amt gerufen werden, sondern es ist ihm gelegentlich mündlich, außerdem immer schriftlich mitzutheilen, was mitzutheilen ist.

Satz 273.

Untergeordnet ist der Bürgermeister nur der Bezirksverwaltungsbehörde; nur diese kann Ordnungsstrafen gegen ihn verhängen.

Die übrigen Behörden haben den Bürgermeister zu ersuchen, und er hat ihren Ansinnen zu entsprechen[117]).

Satz 274.

Untergeben sind dem Bürgermeister: die Ortsführer, welche die Stelle des Bürgermeisters in den größeren vom Sitze des Bürgermeisters entfernteren Orten vertreten; die Feldhüter, Waldhüter u. s. w.

Die Feldhüter und Waldhüter sind unabhängig vom Bürgermeister, insoweit sie Anzeigen erstatten, da sie hierin nur ihrer beschworenen Pflicht zu folgen haben.

Satz 275.

Die Landesverwaltungsstelle kann jedoch die Amtsthätigkeit des Bürgermeisters in staatlichen Angelegenheiten, so namentlich die Polizei (Satz 278 bis 288) in größeren aus mehreren Gemeinden bestehenden Städten einem eigenen Beamten übertragen.

Dieser Beamte ist, insoweit nicht eine Uebereinkunft mit den Gemeinden anders bestimmt, aus der Staatskasse zu besolden, während aus den Gemeindekassen alle Amtsbedürfnisse wie Amtsräumlichkeiten u. dgl. zu bestreiten sind.

I. Im Bereiche der Verwaltungspflege.

Satz 276.

Der Bürgermeister hat das Gemeinwohl wahrzunehmen.

Derselbe ermuntert und fördert die dem Gemeinwohle dienlichen oder auf dasselbe gerichteten Strebungen und Unternehmungen; setzt von Allem, was hierin vorgeht, noch wünschenswerth erscheint, oder zu geschehen hat, die

kgl. Bezirksverwaltungsbehörde in Kenntnis, und unterstützt dieselbe in ihren auf das Gemeinwohl abzielenden Handlungen.

Satz 277.

Der Bürgermeister nimmt allen volljährigen Gemeindegliedern in öffentlicher Gemeinderathsversammlung den Staatsbürgereid ab.

II. Im Bereiche der Polizei.

Satz 278.

Der Bürgermeister trifft alle die Verfügungen und Anordnungen, wie sie nach dem Polizeistrafgesetzbuche und den hiezu gehörigen Verordnungen und Vorschriften oder der Natur der Sache nach der Ortspolizeibehörde zukommen.

Ortspolizeiliche Vorschriften von dauernder Giltigkeit darf er nur mit Zustimmung der Gemeindepflege und Kenntnisnahme der Kreisverwaltungsstelle erlassen.

Anordnungen, welche zugleich an gemeindliche Angelegenheiten langen, wie z. B. Festsetzung der Hausnummern, Benennung der Straßen u. s. w. kommen der Gemeindepflege (Satz 245) zu.

Satz 279.

Der Bürgermeister ertheilt hienach die Bewilligungen zur Verlängerung der Polizeistunde; zu öffentlichen Lustbarkeiten, Schaustellungen u. dgl.

Derselbe trifft die erforderlichen Anordnungen bei Wohnungsräumungen; bei Ansammlungen größerer Menschenmassen zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit; zur Versicherung vor Abhängen, Abgründen, und andrer gefährlicher Stellen u. dgl.

Derselbe verhindert, insoweit es zuläßig ist, den Beginn oder die Fortsetzung strafbarer Handlungen; stellt unerlaubte öffentliche Lustbarkeiten, Glückspiele, Sammlungen ein; entfernt Betrunkene, die öffentliches Aergernis erregen, oder Unfug treiben, Störungen verursachen von öffentlichen Wegen, Plätzen, Versammlungsorten; weist Personen, denen das Wirthshaus untersagt ist, aus demselben u. s. w.

Derselbe läßt das, was der Verurtheilte gemäß Urtheilsspruchs zu thun schuldig ist, aber unterläßt, auf Kosten des Ungehorsamen thun u. s. w.

Satz 280.

Der Bürgermeister wacht, daß die zum Schutze und zur Förderung der Kirchen- und Sittenpflege, der Schulpflege, der Armenpflege, der Gesundheitspflege, der Sicherheitspflege, der Verkehrspflege und der Erwerbspflege dienenden staatlichen Maßregeln und Anordnungen gehörig in Vollzug kommen.

Satz 281.

Derselbe wacht hienach, daß Störungen des kirchlichen Friedens, des Gottesdienstes, der Sonntagsfeier; Verletzungen der Sittlichkeit u. s. w. ferne gehalten bleiben.

Satz 282.

Derselbe warnt die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche unterlassen, die ihnen untergebnen Schulpflichtigen zum Schulbesuche anzuhalten, sowie die Schulpflichtigen selbst vor Schulversäumnissen; und vollzieht die von der Schulpflege verhängten Schulstrafen.

Satz 283.

Derselbe überwacht die Bettler und Landstreicher, und bewirkt, daß dieselben zur Arbeit angehalten werden.

Satz 284.

Derselbe wacht für die Einhaltung der Vorschriften über die Beerdigung, über den Handel mit Gift, über die ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen, über die Verhütung der Gefahren für die Gesundheit beim Arbeitsbetriebe, über die Einrichtung von Werkstätten mit schädlichen Ausdünstungen, über die Anlage von Abtritten und Dunggruben; über die Verwendung jugendlicher Personen in Fabriken, über die Anwendung der geeigneten Rettungsmittel bei Unglücksfällen u. s. w.

Derselbe wacht für Reinlichhaltung der Brunnen und Zisternen, für gute Beschaffenheit der Nahrungsmittel, für gehörigen Vorrath, und dafür, daß der Betrieb solcher Gewerbe, welche sich mit der Erzeugung oder Herbeischaffung der unentbehrlichen Nahrungsmittel befassen, nicht unzeitig eingestellt wird.

Satz 285.

Derselbe überwacht die unter Polizeiaufsicht Gestellten, und sorgt, daß den Landesverwiesenen der Aufenthalt nicht gestattet werde.

Derselbe wacht, daß nicht heimlich gegen Verbot Waffen gesammelt, daß nicht verbotene Waffen geführt oder feilgeboten werden.

Derselbe stellt feuergefährliche Handlungen sogleich ein, überwacht die Kaminkehrer, beauftragt die Hausbesitzer zur Beseitigung feuergefährlicher Zustände, läßt die Feuerschau vornehmen, wählt die Sachverständigen hiezu, wacht für Einhaltung der Feuerlöschordnung, wacht für Bereithaltung der Rettungsgeräthschaften.

Derselbe beauftragt die Hausbesitzer, die dem Einsturze drohenden Gebäude einzulegen.

Derselbe wacht für die Sicherheit auf der Flur.

Satz 286.

Derselbe sorgt für die Offenhaltung des Verkehres auf den Straßen, Reinlichhaltung der Wege.

Derselbe wacht für Einhaltung der Bauordnung.

Satz 287.

Derselbe wacht über Einhaltung von Maß, Gewicht, von Markt- und

Schrannen-Ordnung, von Hafen- und Lände-Ordnung, von Stellwagen-Ordnung u. s. w.

Satz 288.

Derselbe stellt die Dienstbücher und Arbeitsbücher aus, und läßt entlaufene Dienstboten ihrem Dienstherrn zurückführen.

III. Im Bereiche der Rechtspflege[118]).

Satz 289.

Der Bürgermeister in den Gemeinden, in welchen die bürgerliche Ehe gilt[q]), führt die Zivilstandsregister; in den übrigen Gemeinden führt er dieselben, insoweit sie nicht von den Pfarrern geführt werden[r]).

In den Gemeinden, in welchen die Standesregister von den Pfarrern geführt werden, hat der Bürgermeister gleichwohl ein genaues Verzeichnis aller vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbfälle der Gemeindeglieder zu führen.

Von Geburten, Trauungen und Sterbfällen solcher Personen, welche in der Gemeinde nicht beheimatet sind, gibt der Bürgermeister der Heimatgemeinde Nachricht.

Satz 290.

Der Bürgermeister erstattet bei Todesfällen, soferne Veranlassung zur Verlassenschaftsverhandlung gegeben ist, sofort der Verlassenschaftsbehörde Anzeige, und trifft bis zur Verfügung dieser Behörde einstweilen die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des Nachlasses.

Satz 291.

Der Bürgermeister nimmt alle Vollmachten auf, welche nach den Gesetzen nicht ausdrücklich den kgl. Notaren zukommen[s]).

Satz 292.

Der Bürgermeister übt das Vermittlungsamt.

Derselbe ruft die Gemeindebewohner, unter welchen Rechtstreitigkeiten bestehen, ehe sie solche vor Gericht zum Austrage bringen, vor sich, und sucht, jedoch ohne Zwang oder Drohung und ohne Zulassung von Anwälten, eine gütliche Vereinigung zu erwirken.

Erscheint der eine oder andere der Streitestheile nicht: so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt anzusehen.

---

q) z. B. in der Rheinpfalz.

r) z. B. bei nicht anerkannten Religionsgesellschaften.

s) Vgl. Gründezusammenlegungsgesetz vom 10. Novbr. 1861, Art. 12 u. 20; Strafbuch Einführungsgesetz vom 10. Novbr. 1861 Art. 70; Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 162.

Satz 293.

Der Bürgermeister stellt das behufs Zulassung zum Armenrechte bei Gericht erforderliche Zeugnis aus.

Satz 294.

Der Bürgermeister führt die Geschwornen-Urliste.

Satz 295.

Der Bürgermeister erstattet bei vorkommenden Verbrechen oder Vergehen dem bezirksgerichtlichen Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter, bei Freveln oder Uebertretungen dem landgerichtlichen Staatsanwalte Anzeige; sorgt für Erhaltung der Spuren des Thatbestandes, läßt bei Ergreifung des Thäters solchen in Verwahr nehmen, und wenn die Haft gerechtfertigt ist, dem Untersuchungsrichter vorführen; nimmt die Gegenstände, welche der gesetzlichen Vernichtung oder Hinwegnahme unterliegen, in Beschlag; verfügt in dringenden Fällen Haussuchung.

IV. Im Bereiche der Finanz.

Satz 296.

Der Bürgermeister führt Verzeichnisse über alle auf die Steuern Bezug habenden Aenderungen im Besitze von Häusern, Gründen und unbeweglichen Rechten; im Betriebe von Gewerben; im Bezuge von Kapitalrenten und Einkünften; und übermittelt diese Verzeichnisse am Schlusse jedes Halbjahres an das kgl. Rentamt. Wenn Gefahr des Verlustes der Steuer besteht, oder sonstige besondre Verhältnisse es erheischen: sind die Aenderungen in der Steuer sofort dem kgl. Rentamte mitzutheilen.

Satz 297.

Der Bürgermeister stellt denjenigen, welche ihren Gewerbsbetrieb bei ihm angemeldet haben, den vorschriftsmäßigen Gewerbeschein aus.

In wie weit die übrigen Aenderungen rücksichtlich der Steuer von den Steuerpflichtigen bei dem Bürgermeister angemeldet werden müssen, bestimmen die einschlägigen Steuergesetze.

V. Im Bereiche des Heerwesens.

Satz 298.

Der Bürgermeister stellt jährlich zur angeordneten Zeit die gemeindliche Heeresergänzungsliste auf; nimmt die Gesuche der Heerpflichtigen um die Vergünstigungen, wie: Zurückstellung, Urlaub u. s. w. auf und sendet sie nebst zugehörigen Belegen an die Konskriptionsbehörde.

Satz 299.

Der Bürgermeister vermittelt den Verkehr der in seiner Gemeinde beheimateten oder wohnenden Soldaten und der Eltern derselben mit den kgl.

Militärbehörden in allen Angelegenheiten wegen Einrückung, Beurlaubung, Verabschiedung, Monturbezahlung u. s. w. u. s. w.

VI. Im Bereiche der Staatsanwaltschaft.

Satz 300.

Der Bürgermeister erstattet, wie dies in Satz 295 schon bestimmt ist, Anzeige von den Verbrechen, Vergehen, Freveln und Uebertretungen.

Derselbe macht ferner dem landgerichtlichen Staatsanwalte von allen durch Unglück verursachten Todesfällen Mittheilung.

Vierter Abschnitt.

Verfahren.

Erstes Hauptstück.

Im Allgemeinen.

Satz 301.

Jede Gemeinde soll ein eigenes Gemeindehaus, oder doch mindestens Gemeindezimmer haben.

In demselben haben alle gemeindlichen Amtshandlungen stattzufinden, wie: die Wahlen der Gemeindebehörden, die Versammlungen, Berathungen und Beschlußfassungen der Gemeindebehörden; die amtlichen Verhandlungen des Bürgermeisters, insoweit sie nicht an Ort und Stelle zu geschehen haben. In demselben werden die gemeindlichen Bücher, Schriftstücke, Urkunden u. dgl. aufbewahrt. Vor demselben ist die Tafel anzubringen, an welcher die öffentlichen Bekanntmachungen mittels Anschlags stattfinden.

Amtliche Verhandlungen der Gemeindebehörden und Gemeindebeamten im Wirthszimmer sind unstatthaft.

Satz 302.

Alle schriftlichen Verhandlungen und Fertigungen sollen deutsch[120]), kurz und verständlich sein[119]).

Zur Abkürzung sollen überall, wo es möglich ist, gedruckte Formulare verwendet, und jede entbehrliche Schreiberei vermieden werden.

Zweites Hauptstück.

Wahl der Gemeindebehörden.

Satz 303.

Die Gemeinderathswahlen finden regelmäßig in den letzten Monaten derjenigen Jahre, deren Zahl sich auf 5 oder 0 endet[48]), statt.

Satz 304.

Außerordentliche Wahlen haben nur statt:

1) bei Auflösung des Gemeinderathes (Satz 384), in welchem Falle innerhalb fünf Wochen Neuwahlen stattfinden sollen;

2) die Verminderung der Gemeinderathsglieder unter der gesetzlichen Zahl, daß selbst nach Eintritt sämmtlicher Ersatzmänner der Gemeinderath nicht mehr vollzählig erscheint, und noch über fünf Monate bis zum Amtsantritte des durch die nächste regelmäßige Wahl zu bestellenden Gemeinderathes sind; in diesem Falle sind nur die abgängigen Gemeinderathsglieder nebst den Ersatzmännern zu wählen.

Satz 305.

Die Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt durch öffentliches Ausschreiben im Bezirksamtsblatte den Leiter, sowie den Tag der Wahl.

Satz 306.

Dem Wahlleiter wird ein Ausschuß von vier wählbaren Gemeindebürgern beigeordnet, welche der bisherige Gemeinderath bestimmt.

Satz 307.

Der Wahltag soll mindestens zehn Tage vorher durch den Bürgermeister in der Gemeinde bekannt gemacht werden.

Satz 308.

Vor dem Wahltage ist ein Verzeichnis aller Gemeindebürger öffentlich zur Einsicht der Gemeindebürger in der Gemeinde aufzulegen, und zehn Tage vor der Wahl aufliegen zu lassen.

Bei denjenigen Gemeindebürgern, welche nicht wahlstimmberechtigt, oder nicht wählbar sind, ist dieser Umstand im Verzeichnisse beizubemerken.

Erinnerungen und Einsprachen gegen dieses Verzeichnis sind bei Meidung des Ausschlusses derselben bis längstens den Tag vor der Wahl beim Bürgermeister schriftlich einzureichen.

Satz 309.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Oeffentliche Vorversammlungen zur Besprechung der Wahl sind nicht ausgeschlossen.

Satz 310.

Der Wahlausschuß versammelt sich am Tage der Wahl, bei Beginn derselben, und übt seine Thätigkeit nur auf jedesmalige Veranlassung des Wahlleiters.

Der Wahlausschuß bescheidet alle vor und während der Wahl angebrachten Erinnerungen und Einsprachen mit Stimmenmehrheit; gegen diesen Bescheid ist keine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

Im Falle der Stimmengleichheit gilt die Erinnerung oder Einsprache als verworfen.

Satz 311.

Abgestimmt wird durch Stimmzettel[121]).

Diese Stimmzettel sind unter sich gleich, mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet, werden vor der Wahl unter einander gemischt, und unter die Wähler vertheilt, so daß hiebei die Ziffer des Stimmzettels verborgen ist.

Jeder Wähler füllt den Stimmzettel mit den Vor- und Zunamen und etwaigen weiteren Unterscheidungsnamen derjenigen aus, welche er als Gemeinderäthe und Ersatzmänner wählt.

Die Unterschrift des Wählers ist nicht erforderlich[121]).

Satz 312.

Jeder Wähler (Satz 209) gibt hierauf den Stimmzettel einmal zusammengefaltet, so daß, ohne ihn zu lesen, geprüft werden kann, daß es nur ein Zettel ist, an den Wahlausschuß ab, der ihn sofort in die Wahlurne einlegt.

Der Gemeindeschreiber merkt zugleich in dem Verzeichnisse der wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, neben dem Namen des Wählers die Abgabe seines Stimmzettels vor, damit hieraus einerseits überwacht wird, daß kein Wähler mehre Stimmzettel abgibt; und andrerseits ermittelt wird, welche Wähler noch keine Stimmzettel abgaben.

Zur Abgabe der Stimmen ist eine Frist von mindestens einer Stunde für je 100 Stimmen festzusetzen.

Satz 313.

Wenn alle Stimmen abgegeben sind, oder wenn mindestens mehr als die Hälfte abgegeben sind und die zur Stimmabgabe bestimmte Zeit, ohne daß noch Stimmen abgegeben werden, verflossen ist: wird die Wahl geschlossen.

Die Mitglieder des Wahlausschusses geben ihre Stimmzettel gleichfalls in der für alle Wähler bestimmten Frist ab.

Satz 314.

Die Stimmzetteln werden aus der Wahlurne nach vorherigem Umrütteln herausgenommen, abgelesen und in die Wahlliste übertragen, indem neben dem Namen der Gewählten, so oft sie eine Stimme erhalten, die Ziffer des Stimmzettels beigefügt wird[121]).

Satz 315.

Stimmzettel ohne der amtlichen fortlaufenden Ziffer sind ungiltig.

Stimmzettel, welche zu wenig Namen enthalten, sind nicht ungiltig.

Stimmzettel, welche zu viel Namen enthalten, sind nicht ungiltig, die überflüssig zuletzt stehenden Namen werden nicht beachtet.

Stimmzettel, welche denselben Gewählten mehrmals enthalten, sind nicht ungiltig, die wiederholte Benennung desselben Gewählten wird als überflüssig angesehen und nicht beachtet.

Satz 316.

Das Ergebnis der Wahl wird sofort bekannt gemacht.

Satz 317.

Soferne beim ersten Wahlgange nicht die erforderliche Zahl Gemeinderäthe und Ersatzmänner das Stimmenmehr erhalten: ist zu einem weiteren Wahlgange zu schreiten.

Es wird bei jedem folgenden Wahlgange verfahren, wie beim ersten, es sind jedoch nunmehr auf die Stimmzettel nur soviel Namen zu setzen, als noch zu wählen sind.

Satz 318.

Wenn wegen ungenügender Zahl von Wählern keine giltige Wahl zu Stande kömmt: so haben diejenigen, welche in der festgesetzten Frist keine Stimmzettel abgegeben haben, die auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten zu tragen, und sind unter Androhung einer Geldstrafe bis zu fünf Gulden zur Wahl vorzurufen.

Zu diesen durch Schuld säumiger Wähler veranlaßten Kosten kann jeder Wähler, der seine Stimme rechtzeitig abgab, eine Entschädigung für das durch die verlängerte Wahl verursachte Versäumnis beanspruchen.

Satz 319.

Wenn die Uebergabe der Stimmzettel an den Wahlausschuß, oder die Herausnahme der Stimmzettel aus der Urne in unvermeidlicher Weise unterbrochen werden muß: so hat der Wahlleiter für die Zeit der Unterbrechung und der Abwesenheit des Wahlausschusses die Urne wie die vorliegenden Stimmzettel zu umhüllen und die Umhüllung mit amtlichen Siegel zu verschließen, damit keinerlei unstatthafte Verwechslung stattfinden kann.

Satz 320.

Am Schlusse der Wahl haben die Gewählten sofort vor dem Wahlausschusse zu erscheinen und sich über die Annahme der Wahl zu erklären.

Satz 321.

Nach vollendeter Wahl werden sämmtliche Stimmzettel in Umschlag eingeschlossen und versiegelt, und vom Bürgermeister im Gemeindezimmer solange aufbewahrt, bis die Wahlangelegenheit vollständig erledigt und von der Bezirksverwaltungsbehörde die Erlaubnis zur Vernichtung gegeben ist.

Satz 322.

Die Wahlliste wird von dem Wahlleiter, dem Wahlausschusse und den Gewälten unterschrieben.

Die Wahlliste und die Wahlverhandlungen werden an die Bezirksverwaltungsbehörde eingesendet.

Satz 323.

Die Wahlverhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen.

Jede Einmengung von anderen Gegenständen ist vom Wahlleiter unbedingt zurückzuweisen.

Satz 324.

Die neugewählten Gemeinderäthe haben sofort aus ihrer Mitte den Bürgermeister zu wählen; im Uebrigen aber ihre Gemeinderathsstelle erst mit Beginn der nächsten fünfjährigen Amtsdauer anzutreten.

Nur bei vorhergegangener Auflösung treten sie ihre Stelle sofort an.

Satz 325.

Die Bestimmungen Satz 311 und folgende finden zutreffenden Falles auch bei der Wahl des Bürgermeisters Anwendung.

Satz 326.

Sobald der Bürgermeister von der kgl. Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt ist, leitet er die Wahl der Gemeinderathsausschüsse u. s. w.

Bei dieser Wahl finden die Bestimmungen Satz 311 und folgende treffenden Falles Anwendung.

Im Uebrigen tritt der Bürgermeister erst mit Beginn der fünfjährigen Amtsdauer in seine Thätigkeit ein.

Nur wenn eine Zwischenwahl wegen Auflösung des Gemeinderathes, oder wegen Todes oder sonstigen Abganges des vorigen Bürgermeisters stattfand, tritt der neugewählte Bürgermeister sofort nach erhaltener Bestätigung seine Stelle an.

Satz 327.

Wenn alle Wahlen beendet sind, werden sie öffentlich im Bezirksamtsblatte ausgeschrieben.

Drittes Hauptstück.

Verfahren beim Gemeinderathe.

Satz 328.

Der Gemeinderath versammelt sich regelmäßig monatlich an dem von ihm ein für allemal festzusetzenden Monatstage[123]), und erledigt alle inzwischen angefallenen zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten.

Außer diesen ordentlichen Versammlungen finden solche nur in dringenden Fällen auf besondre Einladung des Bürgermeisters statt.

Satz 329.

Der Gemeinderath handelt durch Beschlüsse.

Die Beschlußfassung erfolgt in der Weise, daß der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Ausschußglied der Gemeinderathsversammlung über den Gegenstand Vortrag erstattet, der Bürgermeister sodann jedem Gemeinderathsgliede nach der Reihe das Wort zur Meinungsäußerung gibt, hierauf die zu entscheidende Frage stellt, und hierüber von sämmtlichen anwesenden Gemeinde-

rathsgliedern abstimmen läßt. Diese Abstimmung kann durch Aufstehen und Niedersitzen, durch Handerheben, oder endlich durch Beantwortung der gestellten Frage von jedem einzelnen Gemeinderathsgliede mit „Ja oder Nein" geschehen.

Die Reihenfolge der Meinungsäußerung und Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter, indem der älteste Gemeinderath die Reihe beginnt, der jüngste sie schließt; jedoch der Bürgermeister zuletzt seine Stimme abgibt.

Betheiligte haben nicht mit abzustimmen, können aber anwesend sein.

Satz 330.

Diejenigen Gemeinderathsglieder, welche der ordentlichen oder trotz erhaltener Einladung der außerordentlichen Gemeinderathsversammlung nicht beiwohnen, oder sich ohne Grund (Satz 329) der Abstimmung enthalten, können zur Ordnungsstrafe (Satz 217 u. 251) gezogen werden.

Diese Ordnungsstrafe muß verhängt werden, wenn wegen Mangels der erforderlichen Stimmenzahl kein giltiger Beschluß gefaßt werden kann.

Satz 331.

Die Verhandlungen des Gemeinderathes sind öffentlich [125]).

Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung, wie überhaupt jede Störung der Ruhe und Ordnung sind untersagt.

Die Zuwiderhandelnden sind sofort aus dem Versammlungszimmer zu entfernen; und bei fortgesetzter Störung sind alle, die nicht Gemeinderathsglieder sind, auszuschließen.

Satz 332.

Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Gemeinderathsglieder dafür gestimmt haben [122]).

Bei einer außerordentlichen Versammlung ist überdies erforderlich, daß die etwa abwesenden Gemeinderathsglieder gehörig eingeladen waren.

Satz 333.

Der Beschluß darf jedoch erst nach eingetretener Rechtskraft vollzogen werden [126]).

Ist er theilweise rechtskräftig, theilweise nicht: so kann er nur, insoweit er rechtskräftig ist, vollzogen werden.

Der Beschluß gilt als rechtskräftig, wenn keine Berufung (Satz 393), keine Nichtigkeitsbeschwerde (Satz 399) und keine Vollzugseinstellung (Satz 385) mehr zulässig ist.

Satz 334.

Alle Beschlüsse sind vom Gemeindeschreiber sofort niederzuschreiben, bei jedem ist anzugeben, wie viele Gemeinderathsglieder dafür, wie viele dagegen gestimmt haben, und wenn mit „Ja" und „Nein" abgestimmt wurde, sind auch die Namen der dafür und dagegen stimmenden Gemeinderathsglieder einzeln aufzuzeichnen.

Bei den in außerordentlichen Versammlungen gefaßten Beschlüssen, muß, wenn nicht sämmtliche Gemeinderathsglieder anwesend sind, auch noch bemerkt werden, daß die abwesenden Gemeinderathsglieder gehörig geladen waren.

Die niedergeschriebenen Beschlüsse sind zur Bestätigung vom Bürgermeister, zweien Gemeinderathsgliedern und dem Gemeindeschreiber zu unterschreiben.

Satz 335.

Mindestens Tags vor jeder Gemeinderathsversammlung sollen die zur Beschlußfassung zu bringenden Gegenstände mittels Anschlags an die Gemeindetafel bekannt gegeben werden.

Ebenso sollen nach jeder Gemeinderathsversammlung die gefaßten Beschlüsse gleichfalls mittels Anschlags an die Gemeindetafel bekannt gegeben werden.

Eine weitre Beschlußverkündung an Betheiligte u. s. w. ist nicht erforderlich [124]).

Satz 336.

Das Verfahren beim Kirchenrathe und beim Schulrathe ist dasselbe wie das beim Gemeinderathe.

Viertes Hauptstück.

Verfahren bei den Gemeinderaths-Ausschüssen.

Satz 337.

Die Ausschüsse versammeln sich regelmäßig wöchentlich [123]) an dem von ihnen ein für allemal hiezu bestimmten Tage und erledigen alle inzwischen angefallenen zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten.

Im Uebrigen finden die für das Verfahren beim Gemeinderathe geltenden Bestimmungen auch auf die Ausschüsse Anwendung.

Fünftes Hauptstück.

Verfahren beim Bürgermeister.

Satz 338.

Der Bürgermeister soll täglich an der von ihm bestimmten und bekanntgegebenen Stunde für die Gemeindebewohner und sonstigen Betheiligten, welche ein Anliegen haben, zugänglich sein.

Satz 339.

Diese Anliegen können schriftlich beim Bürgermeister eingereicht, oder mündlich angebracht werden.

Die mündlich angebrachten Anliegen, welche er nicht selbst zu bescheiden hat und sogleich bescheiden kann, läßt er in seiner Gegenwart vom Gemeindeschreiber niederschreiben, und von den Antragstellern unterzeichnen.

Satz 340.

Diejenigen Anliegen, die zur Zuständigkeit der Gemeindebehörden gehören, hat der Bürgermeister denselben bei deren nächsten Versammlung mitzutheilen; diejenigen die den kgl. Behörden zustehen, hat er sofort dahin zu übermitteln; diejenigen, welche ihm selbst zur Bescheidung zukommen, alsbald zu erledigen.

Satz 341.

Der Verkehr des Bürgermeisters mit dem Gemeinderathe und den Gemeinderathsausschüssen ist mündlich.

Auf dem betreffenden Schriftstücke ist aber jederzeit durch den Gemeindeschreiber vorzumerken, an welchem Tage der Inhalt desselben zur Kenntnis des Gemeinderathsausschusses, und an welchem Tage zur Kenntnis des Gemeinderathes gebracht wurde.

Satz 342.

Der Bürgermeister selbst trifft seine Verfügungen und Anordnungen gleichfalls in der Regel mündlich; hat jedoch sofort die schriftliche Zufertigung eintreten zu lassen, wenn die Betheiligten die schriftliche Fertigung verlangen, oder wenn weitre Verhandlungen, Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde in Aussicht stehen.

Die in Satz 256, 257, 258 bezeichneten Amtshandlungen werden immer schriftlich erledigt.

Satz 343.

Die Verfügungen und Anordnungen des Bürgermeisters sind sofort vollziehbar, wenn keine Berufung hiegegen angemeldet wird.

Wird Berufung angemeldet, tritt nur Vollzug ein, insoweit Gefahr auf Verzug steht, außerdem bleibt der Vollzug bis nach erfolgter Rechtskraft ausgesetzt.

Rechtskraft ist vorhanden, wenn keine Berufung (Satz 393) und keine Nichtigkeitsbeschwerde (Satz 399) mehr zulässig ist.

Satz 344.

Der Verkehr des Bürgermeisters mit kgl. Behörden, oder mit Behörden andrer Gemeinden u. s. w. ist durchaus schriftlich.

Hiebei sind aber alle entbehrlichen Schreibereien, so namentlich alle Begleitschreiben, Vorlageberichte u. dgl. zu vermeiden, und ist wo thunlich von kurzer Hand zu erledigen.

Die Form des Verkehres ist die persönliche, d. i. nicht die Bürgermeisterei sondern der Bürgermeister schreibt, und nicht an die Bürgermeisterei sondern an den Bürgermeister wird geschrieben.

Satz 345.

Alle schriftlichen Fertigungen läßt der Bürgermeister durch den Gemeinde-

schreiber herstellen. Uebrigens sind insoweit möglich gedruckte Formulare anzuwenden.

Satz 346.

Allgemeine Verfügungen und Anordnungen sind durch Anschlag an die Gemeindetafel bekannt zu machen.

Sobald ein solcher Anschlag erfolgt, ist dies mittels Trommelschlags oder Glockenzeichens der Gemeinde anzuzeigen.

Satz 347.

Die Verkündung der Gesetze, Verordnungen, Vorschriften geschieht in der Weise, daß mehre Abdrücke derselben theils im Gemeindezimmer zur Einsicht aufgelegt, theils in der Gemeinde zum Lesen herumgegeben werden.

Sobald dieses Auflegen oder Herumgeben erfolgt, ist es mittels Trommelschlags oder Glockenzeichens der Gemeinde bekannt zu machen.

Sechstes Hauptstück.

Verfahren im Rechnungswesen.

Satz 348.

Das Rechnungsjahr beginnt mit erstem Januar und endet mit letztem Dezember [127]).

Satz 349.

Zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres soll der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben vom Gemeinderathe festgestellt sein [128]).

Es sollen hiezu gedruckte Formulare verwendet werden, so daß nur die Ziffern noch einzusetzen sind.

Satz 350.

Der Voranschlag schließt sich in seiner Einrichtung dem Baue der Rechnung an.

Für jede eigene Rechnung ist auch ein eigener Voranschlag herzustellen.

Satz 351.

Sobald der Voranschlag rechtskräftig (Satz 333) geworden ist, theilt ihn der Bürgermeister dem Gemeinderechner in Urschrift oder Abschrift zur Bemessung der Zahlungen mit.

Satz 352.

Insoweit zu den im Voranschlage im Allgemeinen festgestellten Einnahmen und Ausgaben im Laufe des Rechnungsjahres noch weitre Verhandlungen und Beschlußfassungen erforderlich sind: so erfolgen solche durch die Gemeinderathsausschüsse (Satz 245).

Satz 353.

Alle Einnahmen und Ausgaben für Gemeindepflege sind in der Gemeinderechnung vorzutragen.

Für die Kirchenpflege, Schulpflege, Armenpflege wird je eine besondre Rechnung geführt. Ebenso kann bei Wichtigkeit des Zweckes oder bedeutendem Umfange der Einnahmen und Ausgaben über andre einzelne Gemeindeanstalten besondre Rechnung geführt werden. Bestehen besondre Stiftungen mit eigenen Siftungszwecken: so sind über die desfallsigen Einnahmen und Ausgaben gleichfalls besondre Rechnungen zu führen.

Satz 354.

Alle Einnahmen und Ausgaben für Kirchenzwecke gehören in die Kirchenrechnung; alle Einnahmen und Ausgaben für Schulzwecke in die Schulrechnung; alle Einnahmen und Ausgaben für Armenzwecke in die Armenrechnung.

Ebenso sind, insoweit nicht besondre Rechnungsführung stattfinden muß, die Einnahmen und Ausgaben kirchlicher Stiftungen mit der Kirchenrechnung; die der Unterrichtsstiftungen mit der Schulrechnung; die der Wohlthätigkeitsstiftungen mit der Armenrechnung zu verknüpfen.

Ueberhaupt sollen Stiftungen gleichen Zweckes möglichst in einer Rechnung vereinigt; allzugroße Zersplitterung der Rechnungen vermieden werden.

Satz 355.

Jede Rechnung[129]) zerfällt in fünf Abtheilungen:

1) Geschichtliche Vormerkung;
2) Einnahmen,
3) Ausgaben,
4) Abschluß,
5) Vermögensausweis.

Satz 356.

Die geschichtliche Vormerkung soll die Bestimmung der Mittel, über welche Rechnung geführt wird, in Kürze angeben; so namentlich bei Stiftungen u. s. w.

Satz 357.

Die Einnahmen sind entweder Vorjahrseinnahmen oder Rechnungsjahreseinnahmen; und ebenso die Ausgaben entweder Vorjahrsausgaben oder Rechnungsjahresausgaben.

Dieselben sind hienach auch in der Rechnung zu unterscheiden.

Satz 358.

Die Vorjahrseinnahmen[129]) ordnen sich in folgender Reihe:

1) Ueberschuß nach der Vorjahrsrechnung;
2) Reste (Ausstände) aus den Vorjahren;
3) Nachträge aus den Vorjahren.

Satz 359.

Die Rechnungsjahreseinnahmen[129]) ordnen sich in folgender Reihe:

1) Ertrag von Häusern;

2) Ertrag von Gründen (a. Feldgründen, b. Waldgründen);
3) Ertrag von Gewerben;
4) Zinsen von Kapitalien (a. voller Jahreszins von noch ausstehenden Kapitalien, b. Stückzinsen von neu ausgeliehenen Kapitalien, c. Stückzinsen von heimgezahlt erhaltenen Kapitalien);
5) Ertrag von Rechten, Bodenzinse u. dgl.
6) Amtsgebühren;
7) Strafanfälle;
8) Vergütungen für Benützung von Gemeindeanstalten;
9) Gemeindegenußzinsen;
10) Lebensmittelauflagen;
11) Freiwillige Beiträge (a. des Staates, b. des Kreises, c. des Bezirkes, d. sonstige);
12) Umlagen;
13) Ablösung von Dienstleistungen (Satz 167);
14) Sonderrechtliche Pflichtleistungen (Satz 134);
15) Außerordentliche Einnahmen.

Satz 360.

Die Vorjahrsausgaben[129]) ordnen sich in folgender Reihe:
1) Abgang nach der Vorjahrsrechnung;
2) Reste (Rückstände) aus den Vorjahren;
3) Nachträge aus den Vorjahren.

Satz 361.

Die Rechnungsjahresausgaben[129]) ordnen sich in folgender Reihe:
1) Gehalt der Gemeindebehörden u. s. w. (a. des Gemeinderathes und der Gemeinderathsausschüsse, b. des Bürgermeisters, c. Gemeindeschreibers, d. Gemeinderechners, e. Gemeindedieners);
2) Amtszimmer-Einrichtung;
3) Schreiberei-Bedürfnisse;
4) Gesetzblätter, Amtsblätter u. s. w.
5) Besoldung der Bediensteten bei den Gemeindeanstalten;
6) Unterhaltung der Gemeindeanstalten (Gesundheitspflege, Sicherheitspflege, Verkehrspflege, Erwerbspflege);
7) Unterhaltung der Gemeindegebäude;
8) Bewirtschaftung der Gemeindegrundstücke (a. Feldgründe, b. Waldgründe);
9) Steuern und Abgaben;
10) Beiträge an andere Anstalten;
11) Schuldverzinsung;
12) Rechtstreite;
13) Außerordentliche Verbindlichkeiten (Satz 200).

Satz 362.

Bei jedem Vortrage der Einnahmen und Ausgaben ist nicht blos die wirkliche Zahlung, sondern auch der etwaige Rest und der Voranschlag anzugeben, und zwar in der Weise, daß die bezüglichen Ziffern in einer Linie neben einander zu stehen kommen[130]).

Satz 363.

Der Abschluß hat zu entziffern, wie viel nach Deckung aller Ausgaben von den Einnahmen noch übrig bleiben, und auf die nächstjährige Rechnung übergehen.

Die Ausgaben sollen die Einnahmen nicht übersteigen.

Der Abschluß muß ferner unter Hinweisung auf den Vermögensausweis die gehörige Aufklärung enthalten, welche Ueberschüsse etwa zur Mehrung des Stammvermögens verwendet wurden; oder welches Stammvermögen, oder welche aufgenommene Schuld etwa zur Deckung von Ausgaben verwendet wurde.

Satz 364.

Der Vermögensausweis soll Rechenschaft geben über alle während des Rechnungsjahres am Stande des Gemeindevermögens vorgekommenen Aenderungen[131]). Er knüpft an den Stand beim Schlusse des vorausgegangenen Rechnungsjahres an, zählt alle Abgänge und Zugänge der Reihe nach auf, und entziffert so den Vermögensstand am Schlusse des Rechnungsjahres; sowie die Beiträge, um welche etwa noch eine Ergänzung des Stammvermögens stattzufinden hat.

Der Vermögensausweis zerfällt in drei Abschnitte:

1) Vermögen; 2) Schulden; 3) Abgleichung beider.

Satz 365.

Der Vortrag der Vermögensbestandtheile ordnet sich in folgender Reihe:

1) Häuser;
2) Gründe;
3) Unbewegliche Rechte;
4) Darlehenskapitalien;
5) Bewegliche Habe (a. Bücher und Schriften; b. Amtszimmer-Einrichtung; c. Feuerlösch-Geräthschaften; d. Baugegenstände u. s. w.)

Bei jeder dieser fünf Arten des Vermögens sind alle darauf Bezug habenden Aenderungen zusammen vorzutragen.

Bei den Darlehenskapitalien sind die heimgezahlt erhaltenen Beträge als Abgänge, und die wiederausgeliehenen Beträge als Zugänge; ferner auch die gezahlt erhaltenen Ablösungsschillinge; die fruchtbringend anzulegenden Erlöse aus veräußerten Vermögenstheilen; die baaren Stiftungszuflüsse; die zur Mehrung der Darlehenskapitalien verwendeten Rentenüberschüsse u. s. w. als Zugänge vorzutragen[131]).

Satz 366.

Für diejenigen Einnahmen und Ausgaben, für welche zusammen eine besondere Rechnung zu führen ist, muß auch je besondere Kasse geführt werden.

Satz 367.

Für jede Kasse ist ein Tagebuch zu führen, in welchem Zeile für Zeile die einzelnen Einnahmen und Ausgaben nach einander jedoch in den Ziffern ausgeschieden jeden Tag einzutragen sind[132]).

Der Ausweis dieses Tagebuches muß stets mit dem Kassenbarbestande genau übereinstimmen.

Gleichartige auf Grund besondrer Hebregister, wie z. B. Taxregister, Umlagenhebrollen u. dgl. erhobene Einnahmen sind dem Tagesgesammtbetrage nach im Tagebuche vorzumerken.

Satz 368.

Neben dem Tagebuche ist ein Hauptbuch zu führen[132]).

Dasselbe ist nach der Ordnung der Rechnung angelegt. In dasselbe sind mindestens wöchentlich alle inzwischen erwachsenen Einnahmen und Ausgaben aus dem Tagebuche überzutragen.

Das Hauptbuch dient als Nachweis für Einhaltung des Voranschlages.

Satz 369.

Aus dem Hauptbuche wird am Schlusse des Rechnungsjahres die Rechnung zusammengestellt, indem nur die Gesammtbeträge der Einnahmen und Ausgaben in dieselbe übertragen werden[132]).

Tagebuch und Hauptbuch bilden die Beilagen der Rechnung.

Satz 370.

Jeder Vortrag im Hauptbuche (sohin auch im Tagebuche) soll belegt sein.

Einnahmen erfordern eine Zahlungsanweisung; Ausgaben neben der Anweisung die Bescheinigung des Empfangsberechtigten, dessen Unterschrift von der Gemeindebehörde bestätigt sein soll (Satz 264).

Satz 371.

Ein Monat nach Ablauf des Rechnungsjahres muß die Rechnung gestellt sein.

Die Rechnung ist hierauf zehn Tage zur Einsicht aller Gemeindebürger offen zu legen, und dies bekannt zu machen (Satz 346).

Jeder Gemeindebürger hat das Recht inner dieser zehntägigen Frist Erinnerungen gegen die Rechnung vorzubringen.

Nach Ablauf der zehntägigen Frist in der nächstfolgenden regelmäßigen Gemeinderathsversammlung hat der Gemeinderath über die etwa vorgebrachten Erinnerungen und jedenfalls darüber Beschluß zu fassen, ob und bezüglich welcher Rechnungsvorträge die Rechnung anerkannt wird, oder nicht.

Siebentes Hauptstück.

Verfahren beim Gemeinderechner.

Satz 372.

Der Gemeinderechner[104]) muß an seinem Wohnsitze wöchentlich mindestens drei Tage zur Empfangnahme oder Leistung von Zahlungen bereit sein. Diese Tage sind im Benehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde zu bestimmen und bekannt zu machen.

Wenn die Gemeinde aus mehren Orten besteht, hat er überdies monatlich ein bis zweimal in allen über zehn Häuser zählenden Orten zu erscheinen, um Zahlungen in Empfang zu nehmen und zu leisten. Diese Tage sind in gleicher Weise voraus zu bestimmen und bekannt zu machen.

Satz 373.

Zahlungen leistet der Gemeinderechner nur nach Erfüllung der Bestimmungen Satz 264 u. 370.

Ueber alle in Empfang genommenen Zahlungen hat der Gemeinderechner den Zahlungsleistenden eine von ihm unterschriebene Empfangsbescheinigung sofort einzuhändigen.

Satz 374.

Ausfertigungen, für welche Gebühren zu erheben sind, können durch den Gemeinderechner zugestellt werden, um bei der Zustellung sofort die Gebühren zu erheben.

Achtes Hauptstück.

Zwangserhebung.

Satz 375.

Die Zahlungen an den Gemeinderechner sind bis längstens an dem auf den Verfalltag folgenden nach Satz 372 bestimmten Zahltag zu leisten.

Wenn der Schuldner an diesem Zahltage nicht zahlt: so sendet der Gemeinderechner innerhalb der nächstfolgenden zehn Tage durch den Gemeindediener eine schriftliche Mahnung, wofür der säumige Schuldner dem Gemeindediener eine Gebühr von 1—20 Kreuzer, je nach der Entfernung, zu entrichten hat.

Wohnt der Schuldner außer der Gemeindemark: so geschieht die Mahnung durch Vermittlung des betreffenden Gemeinderechners.

Wenn der Schuldner Abschlagszahlungen leistet: so darf der Gemeinderechner deren Annahme nicht verweigern. Hiedurch wird aber die Zwangserhebung des Restes nicht ausgeschlossen.

Satz 376.

Wenn der Schuldner inner zehn Tage nach erhaltener Mahnung seine

Schuld nicht berichtigt: so übergibt der Gemeinderechner die Anzeige des Ausstandes dem Bürgermeister.

Der Bürgermeister stellt schriftlichen Antrag bei Gericht auf Hilfsvollstreckung [133]).

In diesem Antrage muß die Schuld ihrem Betrage und ihrer Entstehung nach genau bezeichnet sein. Ist es eine Forderung aus einem Pacht- oder Darlehens- oder sonstigen derartigen Rechtsverhältnisse: so ist eine Abschrift des Pachtvertrages, Darlehensvertrages u. s. w. dem Antrage beizufügen. Ist es eine aus dem Gemeindeverbande herrührende Forderung, wie Umlagen u. s. w., so ist vom Bürgermeister zu bestätigen, daß die fragliche Forderung von der zuständigen Behörde rechtskräftig beschlossen wurde.

Hat der Schuldner Abschlagszahlungen geleistet, so müssen die ursprüngliche Schuld alle Abschlagszahlungen, und der sich hienach ergebende Rest entziffert sein.

Satz 377.

Das Gericht ertheilt unter Zuschluß des bürgermeisterlichen Antrages dem Schuldner den Auftrag, inner der gesetzlichen Frist bei Meidung der Hilfsvollstreckung an den Gemeinderechner die Zahlung zu leisten.

Rührt die Forderung aus dem gemeindlichen Verbande her, wie Umlage u. s. w. so ist keine Einrede, als die der bereits geleisteten Zahlung zuläßig, und dem Richter steht nicht zu, die Richtigkeit der Forderung zu prüfen.

Handelt es sich dagegen um eine andre, nicht aus dem gemeindlichen Verbande herrührende Forderung, wie z. B. Pachtschillinge, Zinsen von Darlehen u. s. w., so richtet sich, wenn der Schuldner Einreden vorbringt, das weitre Verfahren nach der Ordnung für bürgerliche Rechtstreitigkeiten.

Neuntes Hauptstück.

Verfahren beim Gemeinde-Schreiber.

Satz 378.

Der Gemeindeschreiber [103]) hat die ihm zukommenden amtlichen Schreibereien (Satz 268, 339, 341, 345) im Gemeindezimmer zu fertigen.

Die Beschlüsse der Gemeindebehörden sind unmittelbar nach erfolgter Beschlußfassung niederzuschreiben; die Verpflichtungen (Satz 254, 277) unmittelbar nach geschehener Verpflichtung; die Eröffnungen (Satz 341 u. flgd.) nach geschehener Eröffnung vorzumerken; die Verzeichnisse (Satz 268) jederzeit bei eingetretener Aenderung zu berichtigen; die übrigen Schreiben sofort nach erfolgter Anordnung des Bürgermeisters zu erledigen.

Satz 379.

Der Gemeindeschreiber hat für die richtige Form der Schriftstücke, sowie

für rechtzeitige Abfertigung der an andre Behörden oder Personen auslaufenden Schreiben Sorge zu tragen.

Jedes amtliche Schriftstück soll außer dem Vortrage der Amtssache jederzeit auch die Zeitangabe enthalten und gehörig unterfertigt sein.

Der Vortrag soll kurz und bündig, die Sprache rein und deutlich, die Ausdrucksweise würdevoll, die ganze Behandlung schicklich sein. In Schreiben an andre Behörden oder Personen ist die persönliche Redeweise (Satz 344) anzuwenden; die Briefform des gewöhnlichen Lebens einzuhalten, gleichviel ob das Schreiben an Uebergeordnete, Gleichgeordnete oder Untergeordnete geht; jedoch jede blose Höflichkeits- und Empfehlungsformel hinwegzulassen. Bezieht sich das Schreiben auf frühere Verhandlungen: so müssen diese immer genau bezeichnet sein.

Die Zeitangabe bemißt sich stets nach der Amtshandlung, nicht nach der Fertigung. Auch bei Abschriften u. dgl. muß den Beschlüssen der Tag an welchem sie gefaßt wurden, den Schreiben der Tag an welchem der Bürgermeister dieselben anordnete; den Bestätigungen der Tag an welchem sie erfolgten u. s. w. beigesetzt werden.

Die Unterfertigung der Beschlüsse des Gemeinderaths und der Gemeinderathsausschüsse richtet sich nach Satz 334. Die Verfügungen des Bürgermeisters, alle Schreiben an andre Behörden und Personen, wie überhaupt alle übrigen amtlichen Ausfertigungen bedürfen blos der Unterschrift des Bürgermeisters. Das Gemeindesiegel soll bei allen Beurkundungen beigedrückt werden.

Fünfter Abschnitt.

Aufsicht auf die Gemeindebehörden und Gemeindebeamten.

Erstes Hauptstück.

Im Allgemeinen.

Satz 380.

Die Gemeindebehörden und Gemeindebeamten stehen unter Aufsicht[27]) der Staatsgewalt (Satz 6).

Diese Aufsicht wird von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgeübt.

Die Aufsichtsbehörde hat zu überwachen[28]), daß die Gemeindebehörden und Gemeindebeamten alle ihre gesetzlichen Obliegenheiten erfüllen, und den Gesetzen nicht zuwiderhandeln, oder gar den Fortbestand der Gemeinde innerhalb der staatlichen Gliederung gefährden[30]).

Satz 381.

Der Bezirksverwaltungsbeamte hat in jeder Gemeinde jährlich min-

destens einmal an Ort und Stelle Einsicht und Kenntnis von der Amtsthätigkeit der Gemeindebehörden und Gemeindebeamten, wie von dem Bestande der Gemeindeanstalten zu nehmen.

Vorgefundene Gesetzwidrigkeiten, oder dem Gemeinwohle nachtheilige Zustände hat er sofort abzustellen, oder deren Abstellung zu veranlassen; vorgefundenen Mängeln abhelfen zu lassen; überhaupt mit Rath und That beizustehen. —

Satz 382.

In gleicher Weise hat der Bezirksverwaltungsnebenbeamte jährlich bei jedem Gemeinderechner mindestens einmal dessen gesammte Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen, indem er die Tagebücher abschließt, sodann den Barbestand jeder Kasse einzeln ermittelt und mit dem Abschluße der Tagebücher vergleicht; die Hauptbücher durchsieht, mit den Tagebüchern und den vorhandenen Belegen vergleicht; und überhaupt erhebt, ob ordnungsgemäß verfahren wird.

Satz 383.

Wenn die Gemeindebehörden unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen in den Voranschlag aufzunehmen oder sonst zu erfüllen: so setzt die Bezirksverwaltungsbehörde nach Einvernehmen des Bezirkstagsausschusses die entsprechenden Ausgaben und Deckungsmittel in den Voranschlag ein, und ordnet die Leistungen an[28]).

Satz 384.

Der Gemeinderath (Kirchen- und Schulrath) kann, wenn er den gesetzlichen Anordnungen zuwider zu handeln fortfährt, vom Könige aufgelöst werden.

Sobald diese Auflösung der Gemeinde bekannt gegeben ist: treten sofort der Gemeinderath und die von ihm gewählten Ausschüsse außer Amtsthätigkeit. Nur der Bürgermeister führt sein Amt noch fort, bis der neugewählte Bürgermeister in sein Amt eingesetzt ist.

Zweites Hauptstück.

Vollzugs-Einstellung.

Satz 385.

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt und verpflichtet, diejenigen Beschlüsse der Gemeindebehörden, welche dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Gemeinwohl gefährden nicht vollziehen zu lassen[136]).

Die Beschlüsse des Gemeinderathes und der Gemeinderathsausschüsse müssen deshalb sofort, nachdem sie gefaßt sind, zur Kenntnis der Bezirksver-

waltungsbehörde gebracht werden[29]), damit dieselbe prüfen kann, ob nicht Veranlassung zur Vollzugseinstellung gegeben sei.

Diese Mittheilung kann in Ur- oder Abschrift erfolgen. Der Bürgermeister ist für die rechtzeitige Mittheilung haftbar.

Satz 386.

Keiner Vollzugseinstellung unterliegen:

1) Die Wahlen der Gemeindebehörden, Gemeindebeamten, Gemeindebediensteten, Gemeindevertreter zum Bezirkstage u. s. w.

Stellt sich heraus, daß Jemand als gewählt behandelt wurde, der nicht wählbar ist, weil er z. B. gar nicht Gemeindeglied ist: so ist dessen Austritt zu veranlassen; die Handlungen, zu welchen derselbe inzwischen mitgewirkt hat, sind nur insoweit ungiltig und zu verbessern, als die erforderliche Stimmenmehrheit mangelt.

2) Die Heimat-Verträge, Ehrenbürgerrecht-Verleihungen, Verehelichungsbewilligungen.

Wurde der Heimatvertrag mit Jemand abgeschlossen, der nicht Staatsangehöriger ist; oder die Verehelichung einem Manne bewilligt, der nicht in der Gemeinde beheimatet ist: so ist die Zurücknahme dieses ungiltigen Heimatvertrages, und dieser ungiltigen Verehelichungsbewilligung zu veranlassen.

3) Die Bewilligungen und Versagungen des Wohnsitzes oder Aufenthaltes.

Wurde einem Landesverwiesenen Wohnsitz oder Aufenthalt bewilligt: so ist die sofortige Zurücknahme dieser ungiltigen Bewilligung zu veranlassen.

4) Die Beschlüsse, die vorerst noch einer Genehmigung des Bezirkstages, Kreistages oder Landtages bedürfen (Satz 194. 198. 178. 180).

Inwieweit gegen diese Genehmigung eine Vollzugseinstellung statthaft ist, bestimmt die Bezirkstags-, Kreistags-, Landtagsordnung.

5) Die bereits von der Bezirksverwaltungsbehörde vollziehbar erklärten Beschlüsse; d. i. die Beschlüsse, welchen die Bezirksverwaltungsbehörde vor Ablauf der Vollzugseinstellungsfrist die Formel: „vollziehbar erklärt" beigesetzt, und damit auf eine Vollzugseinstellung verzichtet hat.

Satz 387.

Die Vollzugseinstellung muß inner der gesetzlichen Frist erfolgen.

Diese Frist ist bei gemeindlichen Voranschlägen (Satz 349) und Rechnungen (Satz 371) ein Monat zu dreißig Tagen; bei allen übrigen Beschlüssen zehn Tage.

Diese Frist berechnet sich von dem Tage, an welchem der Beschluß bei der kgl. Bezirksverwaltungsbehörde einlangt, bis zu dem Tage, an welchem

das bezirksamtliche Schreiben, welches die Vollzugseinstellung enthält, an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter gelangt.

Wird diese Frist versäumt: so ist die Vollzugseinstellung unzulässig und unwirksam.

Satz 388.

Die Verfügung der Bezirksverwaltungsbehörde soll den Grund oder die Gründe der Vollzugseinstellung angeben.

Satz 389.

Die Beschlüsse, deren Vollzug eingestellt ist, gelten, soferne nicht etwa auf dem Wege der Nichtigkeitsbeschwerde die Vollzugseinstellung wieder beseitigt wird, als nicht vorhanden. Sie leben auch bei späterer Zurücknahme der Vollzugseinstellung nicht wieder auf; wenn ihr Inhalt ausgeführt werden soll, kann dies nur im Wege neuer Beschlußfassung der Gemeindebehörde erfolgen.

Drittes Hauptstück.

Berufung.

Satz 390.

Die Betheiligten haben das Recht, gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindebehörden die Berufung zu erheben[134]).

Betheiligte sind: 1) jeder Gemeindebürger, wenn es sich um allgemeine gemeindliche Angelegenheiten handelt; 2) die Gemeindebeigehörigen, wenn es sich um solche Angelegenheiten handelt, bei welchen sie unmittelbar betroffen werden; 3) diejenigen Personen, welche besonders von den Beschlüssen oder Verfügungen betroffen werden; so namentlich auch der Gemeinderechner gegen die ihm nachtheiligen Beschlüsse bei der Rechnungsabhör (Satz 371). —

Satz 391.

Die Berufung gegen die Beschlüsse des Gemeinderathes und der Gemeinderathsausschüsse geht an den Bezirkstag[134]); die gegen die Beschlüsse und Verfügungen des Bürgermeisters geht an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Satz 392.

Keiner Berufung unterliegen:

1) Die Wahlen, wie im Satz 386.
2) Die Heimathverträge, Ehrenbürgerrecht-Verleihungen, Verehelichungsbewilligungen, mit Ausnahme der in Satz 27 u. Satz 46 bezeichneten Fälle.
3) Diejenigen Beschlüsse, bezüglich welcher die Betheiligten innerhalb der Berufungsfrist ausdrücklich auf die Berufung verzichtet und diesen

Verzicht durch eigenhändige Unterschrift bestätigt haben. Die Gemeinderathsglieder, welche für den Beschluß gestimmt haben, werden gleichfalls als auf die Berufung verzichtend angesehen.

Satz 393.

Die Berufungsfrist ist zehn Tage.

Diese Frist berechnet sich bei Beschlüssen des Gemeinderathes und der Gemeinderathsausschüsse von dem Tage der Beschlußfassung; bei Beschlüssen und Verfügungen des Bürgermeisters von dem Tage der Verkündung an.

Die Frist ist unerstrecklich; ebensowenig ist eine Wiedereinsetzung in die Frist statthaft.

Die Versäumung der Frist beseitigt die Berufung.

Satz 394.

Die Berufung ist bei dem Bürgermeister einzureichen oder anzubringen.

Der Bürgermeister hat bis längstens drei Tage nach Ablauf der Berufungsfrist die Berufung nebst den einschlägigen gemeindlichen Verhandlungen an die kgl. Bezirksverwaltungsbehörde zu übersenden.

Die kgl. Bezirksverwaltungsbehörde bringt die Sachen, welche ihr nicht selbst zur Bescheidung zukommen, in der nächstfolgenden Versammlung des Bezirkstagsausschusses[133]) zu dessen Kenntnis und Beschlußfassung.

Die auf die Berufung ergangenen Bescheide des Bezirkstagsausschusses oder der kgl. Bezirksverwaltungsbehörde gehen an den Bürgermeister zur Verkündung zurück. Diese Verkündung erfolgt in derselben Weise, wie die des Beschlusses der Gemeindebehörde (Satz 335 Abs. 2 u. 3; Satz 342 u. Satz 346).

Satz 395.

Die Vollzugseinstellung wird durch den Beschluß des Bezirkstagsausschusses nicht beseitigt.

Viertes Hauptstück.

Nichtigkeitsbeschwerde.

Satz 396.

Nichtigkeitsbeschwerde[135]) kann erhoben werden:

1) gegen Vollzugseinstellungen der kgl. Bezirksverwaltungsbehörde;
2) gegen die auf Berufung ergangenen Bescheide des Bezirkstages und der kgl. Bezirksverwaltungsbehörde.

Satz 397.

Berechtigt zur Erhebung sind:

1) bei Beschwerden gegen Vollzugseinstellungen die Gemeindebehörden, deren Beschluß im Vollzuge eingestellt ist, und die Gemeindebürger;
2) bei Beschwerden gegen Berufungsbescheide die Betheiligten (Satz 390).

Satz 398.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nur zulässig wegen Gesetzesverletzung. Die Gesetzesverletzung muß in der Beschwerde ausdrücklich benannt sein.

Satz 399.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß innerhalb zehntägiger unerstrecklicher Frist erhoben werden.

Diese Frist berechnet sich von dem Tage der Verkündung des angefochtenen Beschlusses an.

Satz 400.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist bei dem Bürgermeister einzureichen oder anzubringen.

Der Bürgermeister hat dieselbe nebst den gemeindlichen Verhandlungen bis in längstens drei Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist an die kgl. Bezirksverwaltungsbehörde zu übersenden, welche sie nebst den Verhandlungen des Bezirkstagsausschusses oder der kgl. Bezirksverwaltungsbehörde unmittelbar an das Pflegegericht zur Bescheidung übermittelt[137]).

Die Bescheide gehen durch die kgl. Bezirksverwaltungsbehörde an den Bürgermeister zur Verkündung und zum Vollzuge zurück.

Fünftes Hauptstück.

Streitigkeiten zwischen Gemeinden.

Satz 401.

Irrungen und Streitigkeiten zwischen Gemeinden wegen der Grenzen (Satz 20) und sonstiger aus dem Gemeindeverbande entstehenden Verhältnisse werden von der kgl. Bezirksverwaltungsbehörde beschieden.

Gegen diesen Bescheid können die Gemeindebehörden Berufung an die Kreisverwaltungsstelle, und gegen deren Bescheid Nichtigkeitsbeschwerde an das Pflegegericht erheben.

Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde muß in zehentägiger ausschließender Frist bei der kgl. Bezirksverwaltungsbehörde eingereicht werden. Im Uebrigen ist das Verfahren dasselbe wie es in Satz 393 u. flgd. und 399 u. flgd. bestimmt ist.

Schlußbestimmung.

Vorstehende Gemeindeordnung tritt mit 1. Janunr 1866 in Wirksamkeit.

Die Wahlen des Gemeinderaths, der Gemeinderathsausschüsse und des Bürgermeisters finden jedoch bereits im Laufe des Jahres 1865 statt.

Diejenigen Gemeinden, welche gemäß Satz 16 und 17 einer Umbildung bedürfen, sollen bis zum 1. Januar 1871 umgebildet werden; und behalten bis zur erfolgten Umbildung vorläufig ihren bisherigen Umfang.

Alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, über Ansässigmachung, Verehelichung, Heimath, Armenpflege, Umlagen sowie die entgegenstehenden Bestimmungen andrer Gesetze, Verordnungen und Vorschriften treten mit 1. Januar 1866 außer Wirksamkeit t).

---

t) Art. 35 des Distriktsrathsgesetzes v. 28. Mai 1852 wird mit der neuen Bezirkstagsordnung, Art. 2 Abs. 2 des Gewerbsgesetzes v. 11. Septbr. 1825 mit dem neuen Gewerbsgesetze beseitigt werden. —

Die Aufhebung des Schulbedarfgesetzes v. 10. Nov. 1861, des Art. 11 u. 12 des Einquartierungsgesetzes v. 25. Juli 1850 der in Note w der Vorrede bezeichneten Gesetze u. s. w. ergibt sich von selbst aus Obigem.

Die Wahlen des Gemeinderaths, der Gemeinderathsausschüsse und des Bürgermeisters finden jedoch bereits im Laufe des Jahres 1865 statt.

Diejenigen Gemeinden, welche gemäß Satz 16 und 17 einer Umbildung bedürfen, sollen bis zum 1. Januar 1871 umgebildet werden; und behalten bis zur erfolgten Umbildung vorläufig ihren bisherigen Umfang.

Alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, über Ansässigmachung, Verehelichung, Heimath, Armenpflege, Umlagen sowie die entgegenstehenden Bestimmungen anderer Gesetze, Verordnungen und Vorschriften treten mit 1. Januar 1866 außer Wirksamkeit †).

---

†) Art. 36 des Distriktsrathsgesetzes v. 28. Mai 1852 wird mit der neuen Bezirkstagsordnung, Art. 2 Abs. 2 des Gewerbsgesetzes v. 11. Septbr. 1825 mit dem neuen Gewerbsgesetze beseitigt werden. —

Die Aufhebung des Schulbedarfsgesetzes v. 10. Nov. 1861, des Art. 11 u. 12 des Einquartierungsgesetzes v. 25. Juli 1850 der in Note w der Vorrede bezeichneten Gesetze u. s. w. ergibt sich von selbst aus Obigem.

Mais, Richard

Entwurf einer Gemeinde-Ordnung in Bayern

Nördlingen 1865